Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aus dem Nachlaß
von
Peter Göring
† 27. August 1927.
Geschenk
seiner Kinder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

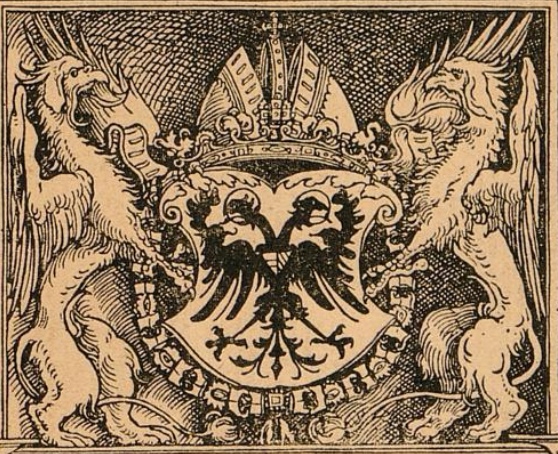

FAMILIENGESCHICHTE,

STAMMBAUM UND AHNENPROBE.

KURZGEFASSTE ANLEITUNG
FÜR FAMILIENGESCHICHTSFORSCHER

VON
WILLIBALD LEO
FREIHERRN VON LÜTGENDORFF-LEINBURG.

FRANKFURT a. M. 1890.
VERLAG VON WILHELM ROMMEL.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

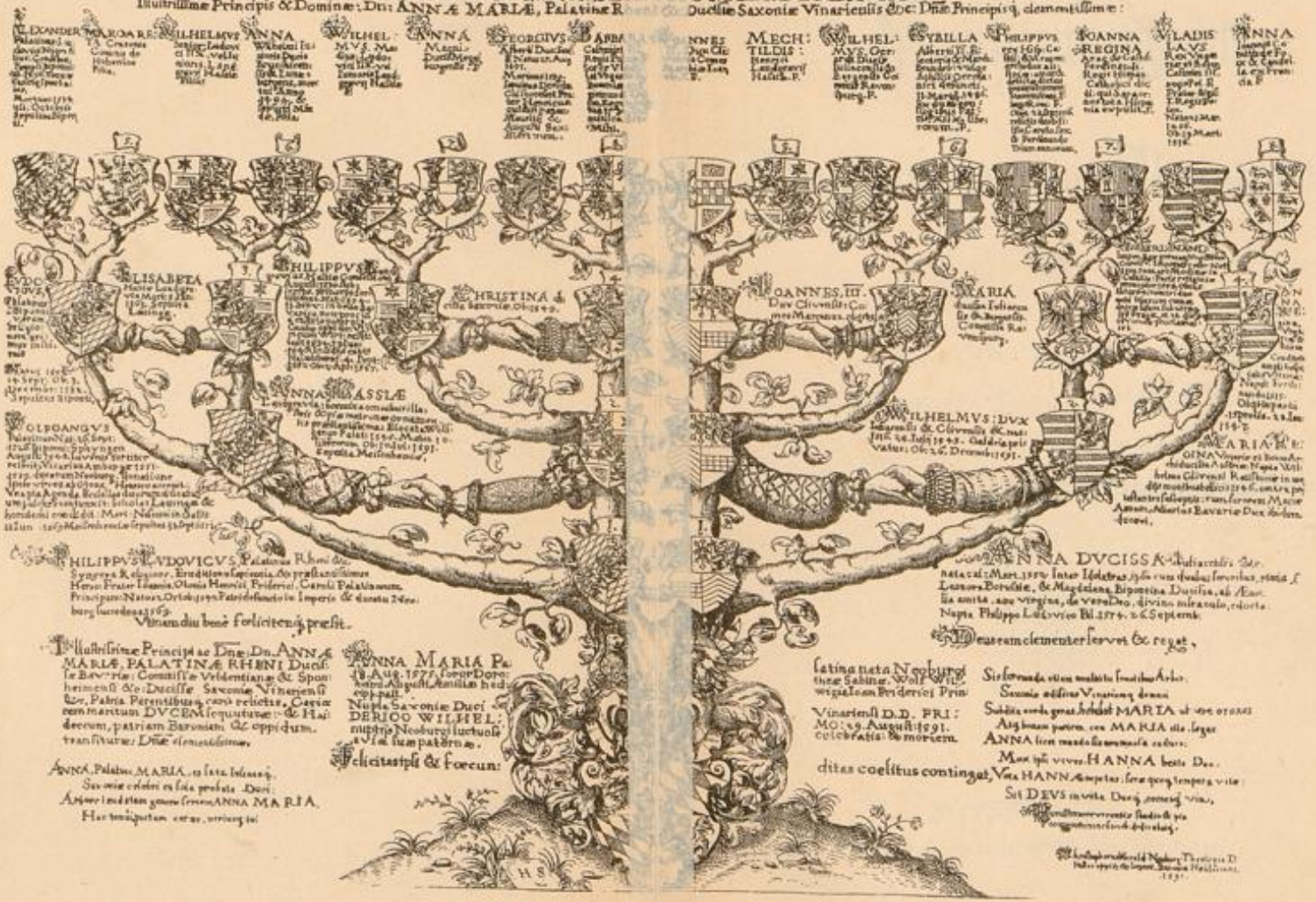

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Familiengeschichte,

Stammbaum und Ahnenprobe.

Kurzgefaßte

Anleitung für Familiengeschichtsforscher

von

Willibald Leo Freiherrn von Lütgendorff-Leinburg.

Frankfurt am Main 1890.

Verlag von Wilhelm Rommel.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

H H W. 1873
2 Ke

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DÜSSELDORF

Druck von Knorr & Hirth, München.

36.y. 3952

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vorwort.

„Du sollst Vater und Mutter ehren!" — so heißt das Gebot, welchem nachzukommen uns nur zur Ehre gereichen kann. — Aber haben wir wirklich genug gethan, wenn wir dabei unserer Vorfahren vergessen, denen wir unser Leben doch ebenso gut verdanken, als unseren leiblichen Eltern? — Ich glaube nicht, und deshalb finde ich es traurig, daß es so viele, selbst gebildete Menschen gibt, die schon von ihren nächsten Großeltern nichts mehr wissen, wenn sie dieselben nicht zufällig noch selbst gekannt haben.

Das Erforschen der Familiengeschichte gilt den Leuten als eine zwecklose Liebhaberei für adelige Herren, — als ob es für den Einzelnen, der seine Familie liebt und ehrt, überhaupt etwas Anziehenderes geben könnte, als das Studium der Geschichte des eigenen Geschlechtes — gleichviel ob es ein adeliges oder bürgerliches ist! —

Mit dem Wiedererwachen der heraldischen Wissenschaft in unseren Tagen fand auch der Sinn für die Familiengeschichte neue Nahrung, und es ist eine Freude, zu sehen, wie alljährlich die Zahl gediegener Familiengeschichten anwächst. Leider aber ist es noch immer eine Seltenheit, der Geschichte eines bürgerlichen Geschlechtes zu begegnen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

als wäre der Familiensinn nur ein Vorrecht des Adels! Der Städter des Mittelalters hatte eine höhere Meinung von seinem Stande und führte seine Klinge so gut wie der Ritter und Edelmann. Auch auf den Turnieren trat der Bürger mit dem Ritter in die Schranken und brach seine Lanzen mit ihm in prachtvollem und vielbewundertem Turnierzeuge, wie z. B. im Jahre 1416, als die Herzoge Ernst, Wilhelm und Ludwig von Bayern zu Augsburg ein vielberühmtes Ritterspiel abhalten ließen. Sein Wappen unterschied sich oft in nichts von dem eines Adeligen, und gar mancher würde höhnisch darüber lachen, wenn er sähe, wie seine heutigen Nachkommen blos deshalb keine Veranlassung zu haben glauben, auf ihr Geschlecht stolz zu sein, weil sie dem Namen, den ihre Väter mit so viel Selbstbewußtsein trugen, das nichtssagende Wörtchen „von" nicht vorsetzen können.

Jede Familien-Monographie kann ein werthvoller Beitrag zur Geschichte des Vaterlandes und zur Kulturgeschichte sein, darum wendet sich mein Büchlein auch an Alle — Bürger und Edelmann, und will Jedem Etwas bieten und Jeden aneifern, in einer Hauschronik seinen theueren Vorfahren ein Denkmal zu errichten, das mehr werth ist, als eines von Stein und Erz. — Doch nicht Jeder, der Lust und Liebe dazu hat, kann Schriftsteller von Beruf sein, nicht Jeder ist mit der historischen Methode vertraut genug, um gleich zu wissen, worauf er bei seiner Aufgabe das Hauptgewicht zu legen haben wird. Den Wenigsten steht ein wohlgeordnetes Familienarchiv zu Gebote, und deshalb beginnt bei den Meisten gleich die Schwierigkeit damit, daß sie nicht wissen, wie sie sich das Urkunden- und Quellenmaterial zu beschaffen haben. Der Verfasser dieser kleinen Schrift befand sich vor vielen Jahren fast in einer ähnlichen Lage. Die Lust war da — wie aber die Arbeit beginnen?

Hätte ich damals Verbindungen mit tüchtigen Heraldikern und Genealogen gehabt, dann wäre es ja nicht so schwer gewesen; — ich sah mich wohl nach einem Führer um, — aber vergebens, und durch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jahrelanges Studium, emsiges Tasten und Suchen mußte ich mir die Kenntniß von dem verschaffen, was aus einem Buche bisher nicht zu lernen war.

Habe ich selbst schon einmal den Mangel eines solchen Buches empfunden, so habe ich seither oft genug Gelegenheit gehabt, zu erfahren, wie sehr sich auch bei Anderen dieser Mangel fühlbar macht. Immer wieder treten dieselben Fragen an einen heran, immer wieder soll man in endlosen Episteln dieselben Rathschläge ertheilen, und wird doch nicht im Stande sein, die Sache so kurz abzuthun, als man es bei knapp zugemessener Zeit eigentlich thun möchte.

Da entschloß ich mich denn, diesem gewiß fühlbaren Mangel abzuhelfen, und in einem kurzgefaßten Leitfaden dem angehenden Familiengeschichtsforscher Alles mitzutheilen, was er unbedingt wissen muß. Daß ich da nicht dabei stehen bleiben konnte, nur allgemeine Rathschläge zu ertheilen, liegt auf der Hand. Ich mußte auf jede vorkommende Frage eine Antwort bereit halten, und um verständlich zu werden, mußte ich von Fall zu Fall auch geschichtliche Erläuterungen und zahlreiche Anmerkungen einflechten, wenn der freundliche Leser nicht gezwungen werden sollte, neben meinem Büchlein noch eine reichhaltige Bibliothek zu benützen.

Daß in meinem Werkchen nicht Alles erschöpfend dargestellt werden konnte, geht ja schon aus dem geringen Umfange desselben hervor, aber ich habe mich bemüht, für das weitere Studium stets auf die geeignetsten Bücher zu verweisen, die ich selbst bei meiner Arbeit benutzte, und hoffe somit allen billigen Anforderungen zu entsprechen. — Da ich nun wohl annehmen durfte, daß sich ein großer Theil meiner Leser aus jenen Kreisen rekrutiren wird, in denen der Familiensinn durch jahrhundertelange Pflege naturgemäß entwickelt ist, — ich meine den Adel — so war es selbstverständlich, daß ich vornehmlich auf die Bedürfnisse des adeligen Familiengeschichtsforschers Rücksicht nehmen mußte. Deshalb nimmt denn

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auch die Entstehung und Entwicklung des Adelswesens, die einstigen und jetzigen Vorrechte des Adels den gebührenden Platz ein, und Mancher, dem sein Adel bisher nichts weiter war, als eine Verzierung der Visitenkarte, wird jetzt eine andere Meinung davon bekommen.

Die Gründe, warum sich der Eine oder der Andere mit seinen Vorfahren beschäftigt, können verschiedene sein, deshalb habe ich nicht nur die Familiengeschichte und ihre Anlage selbst, sondern auch Stammbaum und Ahnenprobe in diesem Büchlein behandelt, und um ein bequemeres Nachschlagen zu ermöglichen, ein kleines Register angehängt. Wenn es mir gelungen sein sollte, recht Viele zum Studium ihrer Familiengeschichte angeeifert zu haben, so will ich darin die schönste Frucht meiner Studien finden.

An dieser Stelle muß ich mich namentlich noch bei einem unserer bekannten Heraldiker und Genealogen, dem Herrn k. k. Hauptmann Fried. Heyer von Rosenfeld bedanken, der sich mit besonderer Liebenswürdigkeit, lediglich im Interesse der Sache, der Mühe unterzog, mein Werkchen im Manuscripte durchzulesen. Ich verdanke seinen freundlichen Rathschlägen und Hinweisungen manche werthvolle Anregung und noch während des Druckes viele Daten, die ich mit Vergnügen und gewiß zum Vortheile dieser Arbeit benützte.

October 1889.

Der Verfasser.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Inhalt.

Vorwort III
I. Einleitung und Vorbedingungen 1
II. Beschaffung des Urkundenmaterials 5
III. Ausarbeitung 52
Name der Familie 52
Geschichte des Wappens 53
Allgemeine Geschichte der Familie 56
Genealogie der Familie 58
Rechts- und Vermögensverhältnisse 60
Urkundenbuch 61
Register 61
Drucklegung 62
Der Stammbaum und die Stammtafel 64
Die Ebenbürtigkeit 70
Die Ahnenprobe (und ihre Anwendung) 73
Schlußwort 108
Anhang: Verwandtschaftsbenennungen 110
Namen- und Sachregister 116

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„. . . und schön ist es den Spuren seines Geschlechtes nachzugehen; denn der Stammbaum ist für den Einzelnen Das, was die Geschichte des Vaterlands für ein ganzes Volk ist."

Esaias Tegnér.

I.

Einleitung und Vorbedingungen.

Seitdem sich die Jahrhunderte lang geheim gehaltenen und verschlossenen Archive der gelehrten Welt geöffnet haben, waren die Geschichtsforscher wohl die Ersten, die aus diesen reichen Fundgruben immer wieder neue, herrliche und ungeahnte Schätze hoben.

In neuem Glanze erstand das Mittelalter vor unseren geistigen Augen, und helles Sonnenlicht strahlt jetzt aus der „grauen Vorzeit" zu uns herüber. Nun erst konnten wir diese markige und trotzig edle Zeit wieder verstehen lernen, wieder in ihre Anschauungen eindringen und dadurch manches Räthsel überraschend einfach lösen. Da ist es denn auch kein Wunder, daß die süßliche Romantik der Zwanzigerjahre unseres Jahrhunderts mit ihren faden, schemenhaften Zerrbildern mittelalterlicher Gestalten gar bald in ihr hohles Nichts zusammensinken mußte, und so haben wir jetzt einen zwar etwas realistischeren, aber auch gesünderen Begriff vom „Ritterwesen". Die Entwicklungsgeschichte des Adels und der bürgerlichen Geschlechter läßt sich verfolgen, auch ohne daß wir uns in den Labyrinthen schlecht erfundener Sagen zu verirren brauchen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Daß bei der Neigung unserer Zeit für Spezialstudien sich gerade die Familiengeschichtsforschung gar bald zu hoher Blüthe entfalten mußte, liegt auf der Hand, und es ist nur ein erfreuliches Zeichen von der Festigung des Familiensinnes in unseren Tagen, daß gar häufig die Sprossen alter Geschlechter selbst es sind, die die Geschichte ihrer Familie erforschen wollen. Freilich der Familiensinn war lange genug nur bei sogenannten „altmodischen Leuten" zu finden, und selbst heute noch wird die Familientradition viel zu wenig gepflegt, so daß der am 3. August 1884 leider verstorbene treffliche H. v. Prittwitz u. Gaffron*) mit Recht sagt:

„In einer Zeit, wo der Sport eine solche Rolle spielt, daß die meisten Besitzer edler Pferde deren Abstammung viel besser kennen, als ihre eigene, wo mancher Edelmann bedauert, das befestigte Familiengut nicht verkaufen zu können, um einen größeren Zinsengenuß von seinem Vermögen zu erzielen, wo fast allein das Studium des Geldgewinns den Menschen zu Fleiß und Arbeit anspornt, in einer solchen Zeit ist es eine erfreuliche Thatsache, durch das Erscheinen von gedruckten Familiengeschichten des Adels auch noch Studien zu konstatiren, die wirklich nicht um Geldgewinn betrieben werden, sondern die uns Zeugniß geben, daß manche Menschen noch Werth auf die Geschichte ihrer Vorfahren legen."

Daß wir diese Thatsache aber immer häufiger konstatiren können,**) ist in erster Linie das Verdienst unserer trefflichen heraldischen Vereine, sowie der ausgezeichneten Männer, welche diese Vereine in's Leben riefen und mit allen Mitteln zu fördern verstanden. Der Familiensinn fand im Schooß dieser Vereine seine heilsamste Kräftigung, und wahrlich, es war die höchste Zeit dazu, denn konnte es den Trägern alter, historisch bedeutsamer Namen zur Ehre gereichen, von den Thaten ihrer Vorfahren nichts zu wissen, deren Gräber vergessen und Alles vernachlässigt zu haben, was deren Andenken erhalten hätte können? — Was dem Vater heilig war, das soll der Sohn nicht verachten! —

---

*) Vierteljahrsschrift des Vereins „Herold", 1875. I. Heft.

**) Ein Verzeichniß gedruckter Familiengeschichten Deutschlands und der angrenzenden Länder gibt H. v. Prittwitz u. Gaffron im X. Jahrgang (1882) der Vierteljahrsschrift des „Herold". (Auch separat zu haben.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Um die Gleichgiltigkeit zu entschuldigen, berief sich in der That schon mancher Edelmann darauf, daß ja Stammbäume, Ahnentafeln und Familiengeschichten in unseren nüchternen Zeiten keinen Werth mehr hätten und folglich zwecklos seien. — Nun, gar so zwecklos ist das Studium der Familiengeschichte denn doch nicht! — Abgesehen von vielem Andern: — wie manche Rechtsfrage könnte leicht entschieden werden, wenn die Entstehung derselben urkundlich klargelegt wäre, wie manche Vorrechte und Anrechte auf Stiftungen, Stiftplätze, geistliche Ritterorden, Hofämter und Würden, Erbämter und Lehen könnten für die Familie in Anspruch genommen, gerettet oder erhalten werden, wenn man überhaupt wüßte, daß solche Vorrechte noch bestehen! Wie manche verwickelte Erbschaftsangelegenheit ließe sich leicht lösen, wie klar lägen die Successionsfälle, wie bequem wäre zur Führung von Titeln der Abstammungsbeweis zu erbringen, — wie viele Vortheile könnte man seinen Kindern zuwenden, wenn Stammbäume und Ahnentafeln in Ordnung wären!

Aber halten wir nur die ideale Seite solcher Studien fest: — ist es denn nicht sicher, daß ein Mensch, der auf die Tugenden seiner Vorfahren stolz ist, der den Namen seiner Väter heilig und in Ehren hält, sich auch bestreben wird, dem Beispiel ruhmreicher Ahnen zu folgen, — ein würdiger Enkel zu werden? Wer solche Vorsätze im Herzen trägt, der wird unter allen Umständen ein „besserer Mensch" sein, der ist adelig an Leib und Seele, und es bleibt wahr, was einer unserer bedeutendsten Staatsmänner einst etwas derb, aber treffend gesagt: „Es würden weniger Lumpen herumlaufen, wenn man den Jungen nicht abgewöhnt hätte, ihre Familie und ihren Namen in Ehren zu halten!"

Freilich, wem der Sinn dafür abgeht, dem wird er schwerlich beizubringen sein, auch ist es durchaus nicht meine Aufgabe, den praktischen und idealen Werth der Familienforschung erschöpfend auseinander zu setzen, und ich darf wohl hoffen, daß meine freundlichen Leser mit mir darüber von vorneherein eines Sinnes waren.

Aber nicht immer reicht es hin, daß man Lust und Sinn für die Sache hat, man muß auch verstehen, sie mit Methode und Geschick anzupacken, und vor Allem den ganzen Umfang der Aufgabe kennen, an die man sich heranwagt. Weiß man einmal, worauf es ankommt, und was man mit Recht von jeder Familiengeschichte verlangen kann,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dann wird es bei Fleiß und gutem Willen nicht allzuschwer sein, die Aufgabe befriedigend zu lösen. Aber nur wer alle Eitelkeit bei Seite läßt, ehrlich und gewissenhaft, jede Schönfärberei vermeidend, bei der Wahrheit bleibt, wird unsern Dank vollauf verdienen, und sein Werk wird ein werthvoller Baustein zu dem erhabenen Bau der vaterländischen Geschichte sein.

Der Zweck dieses Büchleins ist es nun, dem angehenden Familienforscher ein Führer zu sein, ihm die Wege anzudeuten, die er einzuschlagen hat und die zu einem praktischen Resultat erfahrungsgemäß führen müssen. Damit soll übrigens nicht behauptet werden, daß man nur auf diese eine Weise das Ziel erreichen könne, da es ja unter anderen Vorbedingungen gewiß möglich ist, in anderer Weise zu dem gewünschten Ergebnisse zu kommen, aber im Allgemeinen wird man entschieden keine praktischere und einfachere Methode aufstellen können, als die in nachfolgenden Blättern anempfohlene. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

II.

Beschaffung des Urkundenmaterials.

Wir behandeln zunächst die Art und Weise, wie wir uns das Material zu einer Familiengeschichte zu beschaffen haben. Sind wir einmal im Stande, dieses zusammenzubringen, dann ist es auch ein Leichtes, Stammbaum und Ahnentafeln aufzustellen. Der Stammbaum muß immer das Gerüste der Familiengeschichte bleiben, aber weder Stammbaum noch Ahnentafel kann ohne Beibringung von vollkommen glaubwürdigen Urkunden in giltiger Form hergestellt werden.

Um aber bei möglichster Kürze doch alle denkbaren wichtigen Punkte zu berühren, muß ich den Fall annehmen, von einer Persönlichkeit um Rath gebeten zu sein, die von ihrer Familie vorläufig nichts weiter, als den Namen und das Wappen kennt. Leider gibt es nur allzuviel, die in dieser Lage sind, und darunter Namen von altehrwürdigem Klange. Dabei ist es noch gut, wenn wenigstens das Wappen zweifelsohne feststeht; — aber es gibt wieder eine große Zahl von Herren, die bezüglich ihres Wappens gänzlich im Unklaren sind. Frägt man sie darum, so holen sie statt der Antwort mehrere Petschafte mit dem Wappen in größerer und kleinerer Gestalt herbei. Diese wurden bereits vom Vater und Großvater geführt, und aus falsch verstandener Pietät führt man sie noch heute. Darin besteht dann auch die ganze Kenntniß oder vielmehr Unkenntniß des Familienwappens. Und doch ist solchen Petschaften von Großvaterszeiten her gar kein Werth beizulegen, denn sie stammen ja aus dem vorigen oder vom Anfang dieses Jahrhunderts, also aus einer Zeit, in der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Unverstand der Graveure sich ebenso sehr gegen die Gesetze der Heraldik versündigte, als es von Seite der Fürsten und Behörden geschah.

Zum Beweise dafür, wie sehr sich selbst hochbegabte Fürsten gegen diese edle Kunst versündigten, diene das bekannte, so schön stylisirte Dekret Kaiser Josephs II. vom 3. Juli 1781, worin es heißt: „Da wenig daran gelegen ist, wie die Wappen aussehen, so ist der Censor mit seiner ganzen Censur und die Anschaffung der gelehrten heraldischen Bücher hintanzuhalten und Jedem, gemalte oder gestochene Greiffen, Hörner, oder was immer für Thiere und Viecher, wenn sie ihnen Vergnügen schaffen, zu führen zu gestatten." So sprach man am Ende des vorigen Jahrhunderts, im vorhergehenden wurde dagegen noch in der Wahlkapitulation Kaiser Leopolds vom Jahre 1648 ein reichsgesetzliches Verbot erlassen, „selbstaigene Wappen mit offenen und zugethanen Helmen zu formiren", welches Verbot übrigens auch schon 1711 außer Kraft gekommen sein mußte, da in der Wahlkapitulation Kaiser Karls VI. nichts mehr davon erwähnt wird, und die Wahlkapitulation des Vorgängers für den Nachfolger nicht bindend sein kann.

Die verderbliche Unsitte der sogenannten Wappenbesserungen, — die aber nur Verböserungen waren, sowie der Wappenvermehrungen, die namentlich bei Erhebung in einen höheren Adelsrang Sitte waren, und besonders in den letztvergangenen zwei Jahrhunderten in der bedenklichsten Weise überhand genommen haben, verunstaltete oft ein ursprünglich schönes Wappen bis zur Unkenntlichkeit und Professor Hildebrandt sagt in seiner Wappenfibel Seite 46 daher mit Recht: „Es läßt sich ohne Uebertreibung behaupten, daß mindestens neun Zehntel aller im Gebrauche befindlichen Wappen in der unverantwortlichsten Weise verdorben geführt werden."

Wer also einer adeligen oder sonst wappenführenden Familie angehört,*) möge sich vor Allem mit den wichtigsten Gesetzen der

*) Obwohl sich eigentlich Jedermann nach Belieben ein Wappen wählen durfte, wurden doch bereits seit dem 15. Jahrhundert durch Kaiser und Hofpfalzgrafen „Wappenbriefe" verliehen, die nur zur Führung eines bestimmten Wappens, aber nicht des Adels berechtigten. — Hier wäre noch darauf aufmerksam zu machen, daß sowohl „van" als „de" bei niederdeutschen Namen durchaus kein Adelstitel ist. Das de, de la, della, di, du ist keine Uebersetzung des „von", sondern gleich „der", z. B. de Grote, de Witt, de Dobbeler (= der Spieler) ꝛc.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

edlen Heroldskunst vertraut machen, und hiefür können wir ihm für den Anfang gar keinen besseren Führer empfehlen, als die „Wappenfibel". (Kurze Zusammenstellung der hauptsächlichsten heraldischen und genealogischen Regeln. Im Auftrag des Vereins „Herold" hrsg. v. Prof. Ad. M. Hildebrandt. Frankfurt a. M., Verlag v. Wilh. Rommel. Mit 27 Illustrationen und 2 Tafeln.) In diesem ausgezeichneten, frisch geschriebenen Werkchen findet man in kurzgefaßter, klarer und übersichtlicher Darstellung das Wichtigste in allen heraldischen Fragen.

Durch das eben erwähnte Büchlein vorbereitet, können wir daran gehen, das größte deutsche Wappenwerk, den neuen, von den trefflichsten Fachgelehrten bearbeiteten „Siebmacher" (Verlag von Bauer & Raspe in Nürnberg) durchzusehen, woselbst wir das gesuchte Wappen, wenn überhaupt, gewiß in der besten Form, die den Herausgebern zugänglich war, finden dürften.

Ist dies der Fall, so kann der begleitende Text schon ein wichtiger Behelf für uns sein. Hoffentlich wird auch endlich ein allgemeines, auf der Höhe der heutigen Forschung stehendes Adelslexikon erscheinen,*) das wir zu Rathe ziehen können, und das uns gewissermaßen die Richtung andeuten wird, die wir bei der Erforschung unserer Familiengeschichte einzuschlagen haben. Finden wir aber weder im „Siebmacher", noch in andern uns zugänglichen Wappenbüchern und genealogischen Werken Näheres über das gesuchte Geschlecht, dann müssen wir wohl oder übel in der untenbeschriebenen Weise vorgehen.

Daß die Heraldik jedoch von nicht zu unterschätzender Bedeutung für den Genealogen ist, erhellt schon daraus, daß ja auch das Wappen seine eigene mit der Entwicklung der Familie zusammenhängende**)

*) So lange dies nicht der Fall ist, können wir nur das Adelslexikon von Kneschke und das Stammbuch des blühenden und abgestorbenen Adels in Deutschland, hrsg. v. e. d. Edelleuten. 4 Bde. 4°. (Regensbg. 1860—1866)", ferner Hefners, Wigulaeus Hundt, sowie die einschlägigen Werke von Ledebur, Zedlitz, Hellbach, Megerle v. Mühlfeld, Gritzners „Standeserhebungen und Gnadenakte deutscher Landesfürsten während der letzten drei Jahrhunderte. Görlitz 1881" 2c. benützen.

**) In den Zeiten, da es noch nicht Jedermanns Sache war, schreiben zu können, war bei Urkunden das Wappensiegel wichtiger als die Unterschrift; bei den Turnieren wurde der Name des Kämpfenden verschwiegen, und blos die Wappen und Helmkleinode ausgestellt und unter Trompetenschall ausgerufen. (vgl. „Ueber Ritterwesen und Turniere von Dr. O. v. Querfurt", Zeitschrift des herald. Vereins „Adler", 8. Jahrg., 1881.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Geschichte hat, in den Jahrhunderten manche Wandlungen durchmachen mußte und jetzt ein vielleicht wesentlich verändertes Aussehen aufweist, so daß die ursprüngliche Gestaltung desselben bei seinem ersten Auftreten nur noch mit Mühe zu erkennen ist. Auch kann das Wappen selbst über den Zusammenhang unseres Geschlechtes noch Aufschlüsse geben, wenn gleich vorläufig die Urkunden darüber schweigen.

Ob wir nun lediglich den Stammbaum oder gleich die ganze Geschichte unserer Familie bearbeiten wollen, — wir müssen für Beides dasselbe Urkundenmaterial zusammentragen, nur können wir uns in ersterem Fall zufrieden geben, sobald wir die nöthigen Geburts- und Sterbedaten 2c. (bei Ablegung von Ahnenproben auch die Wappen- und Adelsbeweise) eruirt haben, während wir zur ausführlicheren Familiengeschichte von allen Seiten auch biographisches Detail zusammentragen müssen. Allerdings muß der Stammbaum, wie schon gesagt, das Gerüste für die Geschichte unseres Geschlechtes abgeben, sammeln wir jedoch das Material zur ganzen Geschichte, so werden wir aus demselben leicht das Nöthige zur Anlegung des Stammbaumes ziehen können, während wir im umgekehrten Fall gewiß nicht in der Lage wären, die Geschichte zu schreiben. Aus diesem Grunde fassen wir hier die Sache immer so auf, daß es sich um die Vorarbeiten zur Familiengeschichtsschreibung handelt. Wem es nur um die Zusammenstellung eines Stammbaumes zu thun ist, der braucht das für ihn Ueberflüssige einfach nur zu unterlassen.

Beim Beginne unserer Arbeit wäre es vollkommen verkehrt, vor Allem das Vorkommen unseres Familiennamens in möglichst frühem Mittelalter ausfindig machen zu wollen.

Abgesehen davon, daß häufig nur eine ganz zufällige Namensgleichheit besteht, die nur dann von Werth ist, wenn es sich sicher nachweisen läßt, daß der mittelalterliche Träger des Namens mit dem heutigen das gleiche Wappen führt, würde der Bearbeiter der Familiengeschichte nur allzubald stecken bleiben, und vergebens nach der Brücke suchen, die ihn in die Neuzeit herüberführt, da es ja oft genug vorkommen dürfte, daß das Geschlecht, dessen Geschichte bearbeitet werden soll, den Adel überhaupt nicht in's Mittelalter zurückführen kann. Nur der sogenannte Uradel reicht bis zum Anfang dieses Zeitalters zurück, denn hiezu rechnet man in Deutschland gemeiniglich alle Geschlechter, die bereits vor Karl IV. im nachweisbaren Besitze des Adels waren. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Seit Karl dem Großen beruhte der Adel auf dem freien Besitze eines freien Eigenthums von gewissem Umfange, (wie schon aus dem Worte Adel, altdeutsch od, odal, sächsisch edel, welches so viel als Land bedeutet, hervorgeht.) Ebenso wurden auch alle königlichen Beamten zu den Nobiles gezählt. Wollen wir schon damals den Unterschied zwischen hohem und niederem Adel gelten lassen, so schloß der erstere mit den Dynasten oder Freiherren (»barones«, »edle man«) ab. Eine nicht immer scharf abzugrenzende Mittelstellung nahmen die »liberi«, laici liberi« ein. Der niedere Adel bestand aus den (auch mit Rittergürtel und Goldsporen geschmückten) Ministerialen, Dienstmannen, d. s. ritterbürtige, aber nicht völlig freie Herren (sed non in causis liberorum) und Vassen, d. s. Vassalen, denn sie konnten ihr Dienstverhältniß nicht eigenwillig lösen. Dagegen gehören die freien Landsassen, »rustici«, nicht mehr zum eigentlichen Adel, nehmen jedoch immer noch eine bevorzugte Stellung gegenüber den hominibus servilis conditionis ein. Eine Rangfolge ergibt sich aus der Reihe der Zeugen in einer Urkunde Heinrich des Löwen vom Jahre 1162 wie folgt: 1) Comites, 2) Nobiles, 3) Ministeriales. Entscheidend für den Rang der einzelnen Adelspersonen war übrigens die Ritterwürde, denn wer nur ministerialis, dabei aber miles war, behauptete (auch in der Reihenfolge der Unterschriften) seinen Rang vor einem nobilis, der aber nur famulus war. Der Titel Herr gebührte auch nur dem, der wirklich Ritter war („Herr Walther von der Vogelweide") und selbst Fürsten und Grafen durften sich, bevor sie den Ritterschlag empfangen, nicht domini, sondern blos domicelli nennen. Weil wir gerade den Titel „Herr" erwähnen, so bemerken wir noch, daß zu Führung desselben nicht nur die Dynastengeschlechter berechtigt waren, sondern auch Alle, denen die Ritterwürde rituell ertheilt wurde, sowie die Prälaten und höheren Magistratspersonen, und (mindestens seit Kaiser Sigismunds Erklärung zu Constanz im Jahre 1418) auch die Doktoren der Rechtswissenschaft, denen hiedurch eine Art Personal-Adel zuerkannt worden war, den sie als »milites legum« führten. Auch der Reichsabschied vom Jahre 1500 anerkennt diesen Personal-Adel. Völlig freie und außerhalb jeglicher Lehensverbindung stehende Adelige hat es wohl nie gegeben, doch darf man das Lehensverhältniß nicht mit einem Dienstverhältnisse verwechseln, denn auf ein Lehen konnte man jederzeit verzichten. Immer mußte sich der Kleinere dem Mächtigeren anschließen, wenn er sich in seinem Besitze geschützt wissen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wollte. In einem solchen oft freiwilligen Abhängigkeitsverhältnisse standen die nobiles zu den Reichsfürsten wie diese zum Kaiser, und ebenso der niedere Adel, die vasalli, liberi vasalli, ministeriales zu den Grafen und Freiherren. — Der Uradel entwickelte sich organisch aus der Gliederung der mittelalterlichen Gesellschaftsverhältnisse, und steht demnach im Gegensatze zu dem durch das Machtwort oder den Gnadenakt des Kaisers oder eines Fürsten geschaffenen Briefadel. So rechnet man auch in Ungarn nur jene Geschlechter zum Uradel, die mit Arpád in's Land gekommen und an der ersten Landesvertheilung theilgenommen haben, und nennt sie die Geschlechter primae occupationis.

Gehört unsere Familie aber nicht dem Uradel, sondern dem Briefadel an, so empfiehlt es sich ohnedies nur, bis zum Adelserwerber zurückzugreifen. Wir können da immerhin weit genug zurückkommen, denn nachdem schon Kaiser Heinrich II. der Heilige am 28. April (4. Calend. maji) 1024 dem Federici Octav gt. Brusaco, Celerio Marenzia, Maffeo, Cattaneo den Grafentitel unter gleichzeitiger Erhebung des Thales Oliolo zu einer Markgrafschaft verliehen hatte, und auch Rudolf von Habsburg der Elisabeth von Maltitz im Jahre 1278 durch einen Adelsbrief die Ebenbürtigkeit mit ihrem Gatten Heinrich dem Erlauchten von Meißen verlieh, sah sich Carl IV. (1346—1378) veranlaßt, theils um dem aussterbenden Adel aus den edelsten Bürgerfamilien neue Stützen zuzuführen, theils aus anderen mehr materiellen Gründen die abgeschlossenen Schranken der uradelig geborenen Wappengenossen zu durchbrechen, indem er der Majestät des Kaisers das Recht zusprach, den Adel zu ertheilen und zu verleihen, und von diesem Rechte sofort ausgiebigen Gebrauch machte. Wie rasch es dann Mode geworden war, sich um den Adel zu bewerben, geht gleich aus der ersten Erzählung in Boccaccio's († 1375) „Decameron" hervor, wo von einem Herrn Chapelet erzählt wird, daß er reich wurde und sich adeln ließ. Seitdem verliehen nicht nur die Kaiser selbst den Adelstand, sondern sie ermächtigten hiezu auch — und das war ein Fehler, der das Ansehen des Adels sehr untergraben mußte — von ihnen abhängige geistliche und weltliche Fürsten, selbst Grafen, Freiherren und rechtskundige Personen, am seltensten jedoch die weltlichen Kurfürsten, (wohl nur aus dem Grunde, um deren Machtbefugnisse nicht noch mehr auszudehnen.) Hatten doch Kursachsen und Kurpfalz bereits durchgesetzt, daß ihr Anspruch auf das Reichsvikariat durch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die goldene Bulle (1356) anerkannt wurde. Demgemäß übten diese Beiden imperio vacante, also nach dem jedesmaligen Tode eines Kaisers und vor der Wahl des Nachfolgers, die kaiserlichen Hoheitsrechte aus und zwar von damals an bis zur Auflösung des alten deutschen Reiches im Jahre 1806. Da die Erztruchseßenwürde im Jahre 1623 an Bayern übergegangen war, beanspruchte Letzteres nach dem Tode Kaiser Ferdinand III. im Jahre 1657 auch das Vikariat. Ueber hundert Jahre stritten Bayern und Pfalz darum, und als im Jahre 1772 ein Vergleich abgeschlossen wurde, wäre er eigentlich nicht mehr nöthig gewesen, denn fünf Jahre später trat die Pfalz ohnedies die Erbschaft des ausgestorbenen Hauses Bayern an, und war wieder im unbestrittenen Besitz des Vikariats. Wir wollten dies nur vorausschicken, da sowohl Kursachsen als die Kurpfalz während eines Vikariats gleichfalls den Reichsadel verliehen. Es läßt sich jedoch nicht feststellen, daß dies bereits vor dem Jahre 1657 vorgekommen wäre, aber von dieser Zeit an bis zum letzten Reichsvikariat sind mehr als 800 Vikariats-Adelsstandsverleihungen bekannt.*)

Außerdem konnten noch die Hofpfalzgrafen erster Ordnung, kurz Alle, welche die Comitiva major besaßen, Wappenbriefe mit dem niedersten Adelsgrad ausstellen. Man hat zwar angenommen, daß vor Ludwig dem Bayern keine Hofpfalzgrafen (deren Amt ursprünglich an das kaiserliche Hoflager geknüpft war) vorkommen, doch hat schon Kaiser Friedrich II. Comites S. Palatii in Italien ernannt, und von Karl IV. sind bereits mehrere solcher Ernennungen, sogar die erbliche Verleihung dieser Würde (z. B. an den venezianischen Bürger Joh. Amadi und dessen Descendenz d. d. Prag, d. 30. Mai 1363 u. a. m.) anzugeben. Im Laufe der Zeit gelang es diesen Hofpfalzgrafen, ihren Wirkungskreis immer mehr auszudehnen und so konnten sie zuletzt u. A. selbst wieder Hofpfalzgrafen mit der Comitiva minor ernennen, Notare creiren, Wappengenossen machen, akademische Grade verleihen, unehelich Geborne legitimiren, das Recht der Volljährigkeit ertheilen, infamirte Personen restituiren, und sogar Dichter krönen! — Die Hofpfalzgrafen mit der Comitiva minor konnten jedoch keine Adelsbriefe, wohl aber Wappenbriefe ausstellen, welches Recht manchmal auf eine bestimmte Anzahl beschränkt wurde, daß sie aber jährlich überhaupt

*) Vgl. H. v. Kadich: „Ueber Standeserhebungen durch Reichsvikare". XVI. Jahrbuch der k. k. herald. Gesellschaft „Adler" (1886), S. 109.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nur fünf Wappenbriefe ausstellen durften, wie mitunter behauptet wird, dürfte in keinem Palatinatsprivileg erwähnt zu finden sein.*)

Auch einzelne Fakultäten der Universitäten**), wie z. B. die juridische in Wien oder in Innsbruck, besaßen das Recht, zu adeln, wie auch wegen der ihnen erblich verliehenen comitiva major die Reichsstände Auersperg, Fürstenberg, Schwarzenberg, Schwarzburg, Stadion Zeil 2c. 2c., seit dem 17. Jahrhundert aber auch einige nicht reichsständische Familien, wie die Grafen Schönborn und die Freiherren Paumgartner von Hohenschwangau 2c. Für Alle, die das Nobilitirungsrecht besaßen, bildete dies eine reiche Einnahmsquelle, und dies ist auch der Grund, daß man zu allen Zeiten so freigebig mit Adels- und Wappenbriefen war, und daß sich alle Fürsten bemühten, dieses Recht für sich, auch ohne die comitiva dazu zu besitzen, in Anspruch zu nehmen. Daß sie dies faktisch gethan haben, dafür finden wir in Gritzner's mehrfach erwähntem Werke („Standeserhebungen 2c.") wiederholte Beispiele, denn seit man bereits im 16. Jahrhundert den Grundsatz aufgestellt hatte, daß jeder Landesfürst in seinem Lande ebensoviel — oder noch mehr — vermöge, als der Kaiser im Reich, kümmerte man sich wenig darum, daß der Kaiser das Recht, zu adeln — und zwar bis 1806 — als sein Reservatrecht erklärte.

---

*) Vgl. Joh. Fried. Pfeffinger's »Vitriarius illustratus seu institutiones juris publici imperii rom. germ. etc.«, Gotha s. a. (1731) Fol. 6 vol., sowie die Studie von G. A. Seyler im IV. Jahrgang des Jahrbuchs der k. k. herald. Gesellschaft „Adler" in Wien (1877) S. 47 ff. — Der größte Kenner des Palatinatswesens ist jedoch gewiß Herr k. k. Hauptmann Heyer v. Rosenfeld, welcher das umfangreichste Material dazu besitzt, und die Akten von mehr als 2000 Pfalzgrafen gesammelt hat. Es wäre sehr zu wünschen, daß Herr Heyer v. Rosenfeld die Ergebnisse seiner diesbezüglichen Studien recht bald veröffentlichen würde.

**) Mittelst Hofdekret de dato Wien 20. Mai 1752 wurde das Nobilitationsrecht der Wiener philosophischen Fakultät und de dato Wien 16. Dezember 1769 das Recht Wappenbriefe zu ertheilen der juridischen Fakultät der Universität Innsbruck aufgehoben. — Sowohl die juridische Fakultät der Universität Ingolstadt als auch die „Leopoldinische Akademie" (siehe Gritzner „Standeserhöhungen" Seite 98) besaßen das Palatinat und ertheilten Wappenbriefe und erhielt der jedesmalige Präsident und Direktor der Letzteren den Reichsadelstand mit „Edler von", wenn er einen Adelsgrad noch nicht besaß. Mit Auflösung des römisch-deutschen Reiches hörten auch alle Befugnisse der Hofpfalzgrafen auf In Bayern wurde das Nobilitationsrecht der Hofpfalzgrafen mit dem großen Comitive durch Verlautbarung im »Codex juris Bavarici judiciarii« vom Jahre 1753 (s. Ausg. v. J. 1841, S. 23, § 7, Ziff. 3) aufgehoben und ihnen nur gestattet, noch bürgerliche Wappenbriefe zu verleihen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kurbayern und Pfalz adelten auch außerhalb des Vikariats, und selbst Hessen-Cassel verlieh den Adel (z. B. an die Familien Haynau, Heimrod 2c.) und ebenso Hessen-Darmstadt (an die Gräfinnen Beckenbach, Epstein, die Herren von Hessenzweig 2c.). Ja sogar Erzbischöfe und Bischöfe erhoben in den Adelstand, so z. B. die von Salzburg (und zwar seit 1630—1802), Brixen (1633—1799) und Trient (schon seit 1433—1794), Metz, Toulon, Verdun 2c., doch ist mir nicht bekannt, ob sie dies mit oder ohne Comitiv thaten.

In älteren Zeiten wurde der Adel fast ausnahmslos durch oder im Namen des Kaisers verliehen, und war also Reichsadel. Es ist daher in der Regel falsch, schon im Mittelalter von einem besonderen württembergischen, bayerischen oder dgl. Adel zu sprechen, denn diese Länder wurden doch erst in unserem Jahrhundert zu Königreichen erhoben und konnten also eigentlich auch erst seitdem Adelstitel verleihen, die man speziell als „bayerische" oder „württembergische" 2c. bezeichnen muß.

Es ist schon bemerkt worden, daß der Kaiser die Adelstandserhebung als sein Reservatrecht in Anspruch nahm. Wurde auch oft dagegen verstoßen, so steht es doch fest, daß die Reichsfürsten dieses Reservatrecht anerkannten, wie auch aus dem Briefe des Kurfürsten von Sachsen d. d. 20. März 1738 deutlich hervorgeht, worin es u. A. heißt: „Nun seye ihme zwar das hohe kayserliche Reservatum: Standeserhöhungen und Dignitäten zu conferiren, nicht unbekannt".....

Wenn die Fürsten ohne Comitiv den Adel verliehen, so konnten sie ihm doch außer den Grenzen ihrer Territorien kaum Geltung verschaffen, und bei besonders auffälligen Gelegenheiten bewies auch der Kaiser, daß er solche widerrechtliche Standeserhebungen nicht ruhig hinzunehmen geneigt war. Ich erinnere nur an jene Anna Sabina Hedwiger, welche Herzog Leopold von Württemberg-Mömpelgard ehelichte. Nachdem der Herzog für sie und ihre Descendenz 1701 den gräflichen Titel von Sponeck vom Kaiser erwirkte, ernannte er sie zur Herzogin und seinen Sohn Georg Leopold zum Erbprinzen. Dagegen rescribirte aber Kaiser Karl VI. im Jahre 1721 ganz nachdrücklich: „durch solche eigenmächtige Standeserhöhungen sey der Majestät eines Römischen Kaysers in des Reiches Landen ein offenbarer Eingriff in die kayserliche und des Heiligen Reiches Macht und Vorrechte geschehen". Zugleich annullirte er jene unbefugten Standeserhöhungen des Herzogs, „inmassen wir solche eigen-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mächtige Standeserhöhungen ..... ohne unserer kayserlichen Macht und Gnade allerdings hiemit für unziemlich und nichtig achten erklären und zernichten". — Damit hatte es denn auch sein Bewenden, denn der Reichshofrath entschied 1723, sowie später 1727 nochmals genau in diesem Sinne.

Die Herzoge von Lothringen stellten bereits seit dem Jahre 1382 (bis 1745) und Kurbrandenburg schon einige Jahre vor der Annahme der Königswürde Adelsbriefe aus. Auch die Erzherzoge von Oesterreich behaupteten das Recht hiezu bis in's 12. Jahrhundert zurückführen zu können, doch scheint dies nicht anerkannt gewesen zu sein, sonst hätte nicht Kaiser Friedrich III. im Jahre 1453 und nachmals Kaiser Karl V. d. d. Brüssel den 28. März 1528*) den Erzherzogen von Oesterreich das Recht, zu nobilitiren, erst ausdrücklich verleihen müssen. Außerdem lassen sich vor der Wahl Albrechts zum deutschen Könige (1438) außer den von Chmel**) erwähnten und durch Karl IV. und Ruprecht vollzogenen Adelstandserhebungen keine derartigen in früherer Zeit nachweisen. Wohl aber wurde dieses Recht von dieser Zeit an überall in den österreichischen Landen, also auch von der Linie in Steyermark (1547—1619), der Linie in Tyrol (1565—1665), dem Statthalter der österr. Niederlande (1740—1794), Toskana 2c. ausgeübt. Um etwa vorkommende, irrige Meinungen hintanzuhalten, sei hier auch bemerkt, daß Maria Theresia nur in den erbländischen, nicht aber in den Reichsadel erheben konnte, da sie wohl die Gemahlin des Kaisers war, aber nur in ihren Erblanden Regierungsgewalt ausüben konnte.

Es kann leider nicht geleugnet werden, daß der Adelsstand zu allen Zeiten verschwenderisch verliehen wurde, und vielleicht haben die mit dem großen Comitiv ausgerüsteten Personen dabei noch mehr gesündigt, als der Kaiser und die Kronen tragenden Reichsfürsten.

Die meisten Adelsbriefe dürften übrigens auf die freien Reichsstädte treffen, deren Bürger fortgesetzt vom Reichsoberhaupt den Adel erbaten und auch erhielten, wenn sie es nicht vorzogen, sich einfach durch Hofpfalzgrafen adeln zu lassen, um in das Patriziat und in die Geschlechterstube eintreten zu können.

Daß das Patriziat dem Adel ebenbürtig war, kann im Prinzip nicht geleugnet werden, denn da die Patrizier nur den Kaiser, aber

*) k. k. Staatsarchiv Wien.

**) Regesta Ruperti regis Romanorum. Regesta Friderici III. Romanorum Imperator.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

keinen Fürsten zum Herrn hatten, standen sie in Bezug auf die Freiheit der Ritterschaft vollkommen gleich, und was ihre materielle Lage anbelangt, so kann man nur sagen, daß sie gewöhnlich reicher und wohlhabender als die Landedelleute waren. So lange die Zünfte von den Rathsstellen ausgeschlossen waren, wurden die altbürgerlichen Patrizier auch in der That von den Ritterbürtigen für ebenbürtig anerkannt. Als aber um die Mitte des 14. Jahrhunderts die Zünfte emporkamen, wollten die Edelleute den Adel der Patrizier nicht mehr gelten lassen, da sie jetzt Genossen einer unritterlichen Gesellschaft seien. Uebrigens wollen wir noch darauf aufmerksam machen, daß nur die Patrizier von Augsburg, Nürnberg, Ulm und Frankfurt a. M. für adelig angesehen wurden, während das Patriziat der übrigen zahlreichen Reichsstädte nicht als adelig galt.*) Die Turniergesellschaften, Stifter 2c. schlossen das Patriziat aus, was ihnen am besten durch die Einführung komplizirter Ahnenproben gelang. Die letztere Einrichtung war zum Theil auch gegen die Neugeadelten gerichtet, die erst nach der fünften Generation, wenn sie fortgesetzt ritterbürtige Frauen genommen hatten, die Gleichberechtigung in der Ritterschaft erlangen konnten.

Außer den Reichs-Adelsbriefen für die reichsstädtischen Bürger entfiel ein großer Theil derselben natürlicherweise auf Oesterreich, denn da das Reich seit Kaiser Albrecht (1438) nur mit einer Unterbrechung bei Oesterreich verblieb, ist es klar, daß der Kaiser häufig genug veranlaßt wurde, die direkten Unterthanen seines Hauses zu begnaden.

In den älteren Zeiten wurde sehr darauf gesehen, daß der zu Adelnde auch wirklich adelige Tugenden besaß und kein unadeliges Gewerbe ausübte, also seinen neuen Standesgenossen schon von vorneherein geistig ebenbürtig, wenn nicht überlegen war. Welche Gewerbe als adelig galten, läßt sich jedoch nicht kurzweg auseinandersetzen, da die Ansichten hierüber nicht überall ganz gleich waren, wohl aber wurden alle Arten von Bergbau und Großhandel (im Gegensatz

*) Vgl. Roth v. Schreckenstein „Das Patriziat in den deutschen Städten". Die Stellung des Patriziats zum Adel wird u. A. auch in lichtvoller Weise von Dr. C. Wehrmann in seinem Aufsatze „Das lübeckische Patriziat, insbesondere dessen Entstehung und Verhältniß zum Adel" geschildert. „Hansische Geschichtsblätter" 1872, S. 90—135. Auch der hübsche Vortrag von Dr. H. v. Nathusius-Neinstedt „Ritterbürtige Familien unter den Geschlechtern der deutschen Städte im Mittelalter. Berlin 1889" wäre hier noch zu erwähnen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zur „Krämerei"), Tuch- und Sammetweberei, Papierfabrikation u. A. m. fast aller Orten und in Frankreich noch das Glasbrennen (in Portugal sogar das Seifensieden) als den Edelleuten geziemend erachtet, und von solchen auch ausgeübt. War aber das Gewerbe des neu zu Adelnden kein adeliges, so wurde in besonders berücksichtigungswerthen Fällen der Adel wohl verliehen, doch durfte der Begnadete sich desselben erst dann bedienen, wenn er sich von seinem Gewerbe zurückgezogen hatte. Nach demselben Grundsatze galt auch lange das Gesetz, daß ein Adeliger, der ein bürgerliches Gewerbe ergriff, oder Geschäft betrieb, sich des Adels so lange nicht bedienen durfte, als dies der Fall war. So war man immer bemüht, das Ansehen des Adels zu bewahren, und erst unseren Zeiten blieb es vorbehalten, den Adelstitel so käuflich werden zu lassen, daß jeder, wenn auch nicht ganz reine Emporkömmling, sobald ihm irgend ein — sagen wir sogar: schwindelhaftes Unternehmen nur genügend Geld eingebracht hat, Mittel und Wege findet, um seinem hiezu oft gar nicht passenden Namen das Wörtchen „von" vorsetzen zu dürfen. So lange das deutsche Volk noch ein feineres Ohr für seine Sprache hatte, erfand man, als im 16. Jahrhundert das „von" als ein unerläßliches Adelskennzeichen erachtet wurde, wenigstens fingirte Ortsnamen, die man dem bisher geführten Geschlechtsnamen anhängte. Erst mit der Verwilderung unserer Sprache während des 30jährigen Krieges riß (seit etwa 1630) die Unsitte ein, ohne Rücksicht auf die sprachliche Bedeutung des zu adelnden Namens einfach das „von" zu verleihen. Es kann nicht oft genug darauf aufmerksam gemacht werden, daß es ein ebenso großer Unsinn als auch ein Verstoß gegen das Sprachgefühl ist, bei Namen, die entweder aus Rufnamen, Eigenschaften, Aemtern und Berufsarten 2c. entstanden sind, sowie auch bei allen auf „er" endigenden Namen ein „von" vorzusetzen. Viele altadeligen Familien haben daher auch in richtiger Auffassung der Bedeutung ihres nicht vom Wohnsitz abgeleiteten Namens sich bis auf den heutigen Tag des prädikativ aufgefaßten Wörtchens „von" nicht bedient (z. B. die Knigge, die Riedesel Freiherren zu Eisenbach, die Schenk zu Schweinsberg 2c.).

Es ist weiters auch ein Unterschied zu machen zwischen Adelsbriefen und bloßen Wappenbriefen, mit welchen der Adel an und für sich nicht verbunden war. (Uebrigens werden von einzelnen Heroldsämtern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wappenbriefe, die bis zum Tode Kaiser Maximilian I., also vor 1519 datirt sind, gewöhnlich als Adelsbriefe anerkannt, ohne daß hiefür ein besonderer Grund maßgebend wäre.*)

Die in den Adelsbriefen, besonders des 17. bis 18. Jahrhunderts, häufig angewendete Redensart: „Wir 2c. ..... ernewern (renoviren) hiemit deme N. N. seinen alten (oder gar uralten!) Adel u. s. w." hat für uns absolut keinen anderen Werth, als den einer Höflichkeitsformel, die nur den Zweck hatte, den „neugebackenen" Adeligen dem alten Adel gewissermaßen gleichzustellen.**) Werthvoller für den Neugeadelten war es aber jedenfalls, wenn es in seinem Diplom hieß, man habe ihn überall so zu halten, „als ob er von vier väterlichen und mütterlichen Ahnen käme", denn das ganze Mittelalter verlangte keine andere Ahnenprobe als zu vier Ahnen, und wer deren 32 oder 64 aufzählen konnte, war deshalb allein noch nicht im Vortheil.

Trotzdem wollte Niemand solche geschenkte Ahnen gelten lassen, und der Kaiser selbst, der doch durch solche Höflichkeitsformeln den neuen Adel dem alten gleichstellte, wäre der Letzte gewesen, diese Gleichstellung anzuerkennen. Kaiser Ferdinand II. befahl sogar im Jahre 1629 ausdrücklich, daß sich die Neugeadelten dem alten Adel gegenüber „mit gebührendem Respekt" zu verhalten haben.

In wessen Adelsdiplom also etwas von einer Erneuerung des Adels vorkommt, die sich im günstigsten Fall auf einen vielleicht früher ertheilten bürgerlichen Wappenbrief bezog, der möge sich durch diese Redensart ja nicht verführen lassen, nach dem „älteren" Adel seiner Familie zu forschen, oder gar ein Anrecht daraus ableiten, sich dem Uradel beizuzählen, es ließe sich denn thatsächlich dokumentarisch beweisen, daß die Phrase von der Erneuerung wirklich keine leere, unbegründete Redensart war; was vielleicht vorkommen könnte, da zu einer Zeit, in der jeder Adelige nur auf seinen „Brief" stolz sein zu dürfen glaubte, auch viele Uradelige sich den Adel brieflich bestätigen ließen oder gar sich die Wörtchen „von und zu" oder „auf" erbaten.

---

*) Vgl. die Aufsätze von Püsikan: „Briefadel" in der Vierteljahrsschrift des Vereins „Herold" und J. W. Albert „Wappenbriefe und Adelsbriefe" in derselben Vierteljahrsschrift Jahrgang 1884; sowie auch G. A. Seyler's „Herald. Lehenrecht" in der obengenannten Zeitschrift I. Jahrg. (1873).

**) Vgl. hierüber auch die „Wappenfibel".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beschäftigt uns also eine Familie, die durch einen Adelsbrief in den Adelsstand erhoben wurde, so wird es nicht allzuschwer sein, wenn der Originalbrief verloren gegangen sein sollte, — sofern wir wissen, durch wen, oder wo der Adel verliehen wurde*) — eine Abschrift des Concepts zu demselben zu erlangen, und wir wissen, innerhalb welcher Zeitgrenzen wir die Geschichte der Familie zu beschreiben haben, wenn wir von uns selbst angefangen bis zum Adelserwerber zurückgreifen wollen. Soll unsere Geschichte jedoch kein bloßer Familienroman sein, so müssen wir sie aktenmäßig darstellen, und hiezu ist es vor Allem nöthig, Dokumente beizubringen und zu sammeln, denn was sich nicht aktenmäßig beweisen läßt, ist unbedingt zu verwerfen. Zu den Dingen, die sofort aus dem Wege zu räumen sind, gehören in den meisten Fällen die sogenannten Stamm- und Wappensagen. Es ist geradezu unglaublich, was für ungereimtes Zeug in solchen Sagen zusammengefabelt wurde! Das Geschlecht mußte alt sein, koste es, was es wolle, und Adam und Eva wurden blos deshalb noch zu den Stammeltern ernannt, weil man über sie nicht hinaus konnte. Oft genug ist schon die Geschichte von dem Manne in der Livrée des Hauses Montmorency bespottet worden, welcher der Arche Noah mit einem Aktenbündel nachschwamm und sterbend flehte, man möge nur noch die Papiere des „altberühmten Hauses Montmorency" retten. Aber auch unsere deutschen Adelsgeschlechter können hiehergehörige drastische Beispiele abgeben. So wollen die Fürsten Salm von Romulus und Remus, Fürst Althann von Hermann dem Cherusker abstammen. Die Dalberg sind sogar mit Christus und der hl. Maria selbst verwandt, und der Erfinder dieser Sage sucht dies dadurch glaubwürdig zu machen, daß er behauptet, der Stammvater des Geschlechtes, ein Vetter der hl. Maria, sei aus Jerusalem mit der XXII. Legion nach Worms

---

*) Die Herren von Lapinski dürften trotzdem in Verlegenheit kommen! In ihrer Stammsage wird genau erzählt, wann und wo ihnen das Wörtchen „von" verliehen wurde, — aber da in den hl. Evangelien nichts davon steht, müssen wir der Sage auf's Wort glauben. In dieser Sage heißt es nämlich, daß ein Herr Lapinski Zeuge der Kreuzigung Christi gewesen sei, und ehrfurchtsvoll sein Haupt entblößte; Christus aber, der dies gesehen, sagte gerührt: „Setzt Euern Hut nur wieder auf, Herr von Lapinski", und seitdem führt die Familie das Wörtchen „von" und damit den Adel.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gekommen, woselbst er dann die Familie gegründet habe.*) Von einem der hl. drei Könige stammen die Grafen Sternberg geradlinig ab, die Welser von Belisar und die schwäbische Buchhändlerfamilie Cotta nur von Titus Livius, denn: »facile avos inveniunt, quibus favet fortuna« meint der alte Hugo Grotius. Wie oft Attila, König Artus und die Ritter seiner Tafelrunde herhalten mußten, ist kaum zu zählen. Dazu wollten alle möglichen Geschlechter noch von Karl dem Großen in den Adelstand erhoben worden sein. Besonders beliebt ist auch die Erzählung, daß der Ahnherr des Geschlechtes einst irgend einem Kaiser das Leben gerettet und dafür den Adelstand erhalten habe.

Die Lächerlichkeit solcher abgeschmackter, aus den Verfallszeiten des Adels stammender Erfindungen ist viel zu augenscheinlich, als daß ein weiteres Wort darüber zu verlieren wäre.

Oft gehen die Sagen auch noch mit gefälschten Wappenbriefen Hand in Hand, daher muß man die letzteren, wenn sie vom Ende des 15. Jahrhunderts an stammen, erst sorgfältig auf ihre Echtheit prüfen.

Auch ältere genealogische Werke, die solchen Sagen meist einen großen Platz einräumen, sind mit der größten Vorsicht zu benützen, da sie außerdem noch voller Unrichtigkeiten sind. Den darin enthaltenen Angaben ist nur dann Glauben zu schenken, wenn wir jederzeit in der Lage sind, sie auch dokumentarisch zu beweisen.**)

Ebenso ist das Vorkommen von Vorfahren unseres Geschlechtes in alten Heldenliedern, Balladen, Volkssagen 2c., soferne diesen keine nachweisbaren historischen Daten zu Grunde liegen, für uns nur so weit von Werth, als sich daraus etwa die Popularität unseres Geschlechtes in jenen Zeiten ergibt. In sehr vereinzelten Fällen mag es ja vor-

*) In den hübsch geschriebenen „Plaudereien eines alten Genealogisten" („Deutsche Illustr. Ztg." I. Jahrg.) wird hiezu noch die Anekdote erzählt, daß selbst in unserem Jahrhundert eine alte Dame dieses Geschlechtes sich immer in die „Liebfrauenkirche" fahren ließ, um bei ihrer Cousine, der hl. Maria, zu beten. In demselben Aufsatze werden außer den hier erwähnten noch mehrere solcher, meist von feilen Lobhudlern aus dem 17. bis 18. Jahrhundert erfundener Stammsagen in launigster Weise erzählt.

**) Welche Verwirrung durch unrichtige Genealogien angerichtet werden kann, illustrirt die Thatsache, daß der erste, wirklich nachweisbare König Karl von Schweden sofort als Karl VII. auftritt, diesem folgte der Achte, Neunte ff. bis zum Fünfzehnten. Die ersten 6 Karle verdankt die schwedische Geschichte ihrem Johann Magnus († 1566), der sie für die fabelhafte Vorzeit einfach erfunden hatte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kommen, daß solchen Sagen und Liedern eine wahre Thatsache zu Grunde liegt, auch kann mitunter ihr poetischer Werth unangefochten bleiben, — nur als Grundlage bei geschichtlichen Forschungen sind sie nicht zu gebrauchen.

Wem ein, wenn auch nur ungeordnetes Familienarchiv zu Gebote steht, dem ist bereits ein großer Vortheil in die Hand gegeben; — aber in wie wenigen Familien hat sich ein solches Archiv erhalten! — Die Zahl der aus ihren Stammsitzen bereits seit dem dreißigjährigen Kriege verdrängten Familien ist Legion, und mindestens ebenso groß ist die Zahl der durch Auflösung spurlos verschwundenen Herrensitze und Rittergüter. Mit den Stammsitzen gingen auch die Familiendokumente größtentheils verloren, und was Kriegswirren und Brandunglück nicht zerstörte, ließ der Unverstand des vorigen und oft auch unseres jetzigen Jahrhunderts völlig zu Grunde gehen. Da heißt es denn, von Neuem anfangen, Dokumente, beglaubigte Abschriften ꝛc. zu sammeln, um glücklicherweise Gerettetes zu ergänzen und Verlorenes wieder zu finden.

Wir müssen damit anfangen, eine möglichst vollständige Sammlung von Tauf-, Trau- und Sterbezeugnissen anzulegen, und zwar von heute an, d. h. von unserer eigenen Person angefangen, nach rückwärts, um eine möglichst ununterbrochene Folge unserer Vorfahren und deren vollzähliger Nachkommenschaft ohne Lücken zu erhalten. Nur wenn wir so Schritt für Schritt nach rückwärts forschen, werden wir in die Lage versetzt, einen in seinen Daten richtigen Stammbaum aufstellen zu können.

Sind die Papiere der Eltern schon nicht mehr vorhanden, so werden sie sich fast immer schon deshalb leicht beschaffen lassen, weil der Sohn doch mindestens Geburtsort und -Jahr ꝛc. seiner direkten Eltern wissen wird. Diese Kenntniß vorausgesetzt, werden wir (in Deutschland) wissen, an welches Standesamt wir uns zu wenden haben, woselbst alle Eintragungen in dankenswerther Ausführlichkeit gemacht werden. Sonst genügt ein einfacher Brief an das betreffende Pfarramt, und man wird gegen Erlag der üblichen Gebühr und Stempeltaxe die gewünschten Papiere erhalten. Hat man verschiedene Anfragen, so empfiehlt es sich, dieselben zu numeriren, oder einen Fragebogen beizulegen, in welchem man den Raum für die Beantwortung der einzelnen Fragen freiläßt, so daß der Befragte den Bogen einfach

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auszufüllen braucht. Daß es auch gut ist, gleich einen frankirten Briefumschlag mit unserer Adresse beizulegen, braucht nicht eigens bemerkt zu werden.

Aus den Geburts- und Trauscheinen erfährt man in der Regel die Namen, Standesverhältnisse und häufig auch die Heimat der jeweiligen Eltern, aus den Sterbe- (Todten-) Scheinen das Alter der Verstorbenen, so daß sich aus letzterer Angabe, wenn sie richtig ist, das Geburtsjahr berechnen läßt, falls dies nicht selbst angegeben sein sollte. Je weiter wir zurückkommen, desto lückenhafter werden auf derartigen Pfarrmatrikelauszügen die Familiendaten, und desto häufiger sind wir genöthigt, zu Combinationen unsere Zuflucht zu nehmen, da in den Trauscheinen nicht immer die beiderseitigen Eltern genannt werden, und in den Taufzeugnissen beispielsweise wohl der Geschlechtsname des Vaters, aber nur der Taufname der Mutter angegeben ist, so daß man auf den Geschlechtsnamen der Mutter nur dann kommen kann, wenn nach früherer Sitte Vater, Bruder oder dgl. der betr. Frau als Taufpathe fungirt. An dieser Stelle soll auch gleich darauf aufmerksam gemacht werden, daß bei älteren Dokumenten auch die Datirung verstanden sein will, denn oft scheinen die Daten um einige Tage von einander abzuweichen, woran der in den verschiedenen Ländern zu verschiedenen Zeiten eingeführte neue Kalender schuld ist.*)

Wenn die Pfarrmatrikeln nichts mehr bieten, können auch in den sog. „Verkündbüchern", soferne sich solche erhalten haben, für uns interessante Nachrichten zu finden sein, während Leichenreden in Bezug auf die darin enthaltenen genealogischen Angaben leider sehr oft unrichtig oder oberflächlich sind. Bei evangelischen Pfarreien sind noch die Confirmationsbücher und -Listen zur Durchsicht zu empfehlen.

Eine Schwierigkeit erwächst uns häufig daraus, daß, namentlich im vorigen Jahrhundert, viele Personen zu ihrem oder ihren Taufnamen sich noch einen Vornamen beilegten, der im Taufscheine nicht vorkommt, was in katholischen Familien sich dadurch erklären läßt, daß es Sitte war und theilweise noch ist, den Rufnamen des Firmpathen den Taufnamen beizufügen. — Haben wir Tauf-, Trau- und Todtenschein beisammen, dann läßt sich ja leicht feststellen, ob ein solcher „Firmname" oder sonst ein willkürlich angenommener vorkommt.

*) Die russische Kirche hat den alten Kalender bekanntlich noch bis heute beibehalten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nur ist es oft nöthig, Obacht zu geben, daß man sich durch solche später angenommene Namen nicht irre führen läßt und gleichnamige Personen mit einander verwechselt. Eine Verwechslung ist auch dann zu fürchten, wenn z. B. der Vater Friedrich Carl hieß, und seinen ältesten Sohn gleichfalls Friedrich Carl und den zweiten Carl Friedrich taufen ließ, was häufig vorkam. — So lange es sich blos um den Stammbaum handelt, verfolgt man nur die Reihe der Vorfahren väterlicherseits. Will man jedoch eine Ahnentafel zusammenstellen, dann müssen auch die Dokumente der mütterlichen Vorfahren beigebracht werden, die man sich in gleicher Weise aus den Pfarrmatrikeln herausschreiben läßt.

Oft weiß man zwar den Geburtsort 2c. eines der Vorfahren, aber nicht auch die Pfarrei, in welcher die Taufe, die Trauung oder das Begräbniß stattfand, was bei großen Städten, die in 20 bis 30 Pfarreien zerfallen, durchaus nicht gleichgiltig ist. Wir müssen in einem solchen Falle darauf bedacht sein, die Sache richtig anzufassen, damit wir nicht am Ende gezwungen sind, an sämmtliche Pfarreien der betreffenden Stadt zu schreiben.

Gewöhnlich ist es nicht schwer, zu erfahren, wie alt die einzelnen Pfarreien sind, wir wissen also von vorneherein, wenn es sich bereits um ältere Vorfahren handelt, in welchen Pfarreien die gewünschten Matrikeleinzeichnungen gar nicht vorkommen können. In der Regel empfiehlt es sich aber, wenn wir in der angedeuteten Lage sind, an das Hauptpfarramt der jeweiligen Stadt zu schreiben, und an dasselbe die Bitte zu richten, falls die gewünschten Eintragungen sich in ihren Büchern nicht finden, unser Schreiben den übrigen in Betracht kommenden Pfarreien übermitteln und zirkuliren lassen zu wollen. Die dadurch manchmal entstehenden Kosten sind selten von Belang. Unter allen Umständen ist es rathsam, wenn wir uns an ein Pfarramt wenden, gleich die Bitte auszusprechen, alle auf den Namen Bezug habenden Eintragungen für uns copiren zu lassen. Dadurch wird oft viel Zeit und Mühe erspart und manchmal auch Kosten. Bei großen Städten tritt auch oft noch der Fall ein, daß Jemand kurzweg als in der Stadt geboren oder gestorben bezeichnet wird, der es eigentlich in einem wohl zur Stadt gerechneten, aber nicht zu ihr gehörenden Vorort war. In diesem Falle wird das Auffinden des gewünschten Dokumentes noch schwieriger, und es ist dann das Klügste, an das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bischöfliche (erzbischöfliche) oder evangelische Consistorium die Bitte zu richten, daß im betreffenden Diözesan-Blatte die Herren Pfarrer aufgefordert werden, in ihren Matrikelbüchern nachzuschlagen, und das oder die gewünschten Dokumente an den Bittsteller zu senden. Die Erfüllung einer solchen Bitte wird von den Consistorien in der Regel als Gefälligkeit angesehen, weshalb für die Veröffentlichung im Diözesan-Blatte gewöhnlich auch keine Kosten in Anrechnung gebracht werden.

In dieser Weise werden wir uns in den meisten Fällen Dokumente verschaffen können, die bis zum Anfang des vorigen Jahrhunderts, ja selbst bis zum dreißigjährigen Kriege zurückreichen, vorausgesetzt, daß uns die unselige Franzosenzeit überhaupt aus unserem Saeculum glücklich in's Vorige, ohne empfindliche Lücken zurückkommen ließ. Das Zeitalter des dreißigjährigen Krieges wird aber in den meisten Fällen die Klippe sein, um die herum zu kommen, uns die größten Schwierigkeiten machen wird. Protestantische Pfarreien wurden von den Kaiserlichen, katholische womöglich noch ärger von den Schweden verwüstet, die Matrikelbücher vernichtet, oder im günstigsten Falle verschleppt. Wir sagen im günstigsten Falle, denn dann war es doch noch möglich, daß sie später — (selbst noch heute), in Privat- und öffentlichen Bibliotheken oder im Handel wieder auftauchten. Eine weitere Verwirrung in den Pfarr- und Matrikelbüchern wurde durch die Reformation und die Gegenreformationen, wo solche stattfanden, angerichtet, da die jeweils zur Herrschaft gelangende Partei mit blinder Wuth alle Erinnerungen an die verhaßte Gegenpartei vernichten wollte.

Vom dreißigjährigen Kriege an werden also die Kirchenbücher — wenn sie überhaupt so weit zurückreichen, eine sehr spärlich fließende Quelle für uns, und selbst wenn wir hie und da noch dies und das daraus schöpfen können, so lassen diese älteren und ältesten Eintragungen meist Alles zu wünschen übrig, da sie oft ebenso kurz gefaßt, als manchmal sogar ungenau oder undeutlich sind.

Es ist selbstverständlich, daß wir die Spur des Vorkommens unseres Familiennamens in den Kirchenbüchern so weit aufwärts als nur irgend möglich verfolgen werden, und uns sogar Mühe geben müssen, zu eruiren, ob sich nicht für die Pfarrei verloren gegangene Matrikelbücher in Archiven oder Bibliotheken vorfinden. Matrikelbücher neueren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Datums haben gewöhnlich am Schlusse ein alphabetisches Namensregister, wodurch den betreffenden Pfarrern das Nachschlagen wesentlich erleichtert wird. Fehlt jedoch ein solches Namensverzeichniß, so ist das Durchstudiren der gesammten Kirchenbücher eine derartig zeitraubende Arbeit, daß im Allgemeinen den Pfarrern nicht zugemuthet werden kann, daß sie sich dieser Mühe unterziehen, — obwohl gerade mir gegenüber einige Herren wirklich die Liebenswürdigkeit hatten, es zu thun. Erlaubt es unsere Zeit nicht, daß wir persönlich solche Matrikelbücher durchsehen, so würde man nur ein Gebot der Billigkeit erfüllen, sich anheischig zu machen, besondere Mühen der betreffenden Pfarrer auch besonders zu honoriren, wobei das Honorar selbstverständlich nicht vom Erfolg der Recherchen abhängig gemacht werden dürfte.

Für Sterbefälle sind allenfalls noch die Kirchhofsregister in Betracht zu ziehen, dieselben gehen aber selten weit zurück, da namentlich in größeren Städten alle alten Kirchhöfe verschwinden, während neue entfernt von der Stadt liegende Friedhöfe entstehen.

Die Nachforschungen in den Kirchenbüchern sind verhältnißmäßig noch die einfachsten. Sie kosten in erster Linie nur die Zeit, die man zu den einzelnen Briefen braucht, — das Porto und die üblichen (zwischen Mk. 1.20—2 schwankenden) Gebühren.*) Sind wir aber bei jenem Punkte angelangt, wo uns die Kirchenbücher im Stiche lassen, so kommt die schwerere Arbeit, denn von nun an müssen wir unsere Zuflucht ausschließlich zu den Archiven und Bibliotheken nehmen. In vereinzelten Fällen können uns alte Grabsteine und ähnliche Denkmäler weiterhelfen, aber selbst angenommen, daß noch solche erhalten sind, dauert es oft sehr lange, bis man zufällig von ihnen Kenntniß erhält.

Wir setzen als selbstverständlich voraus, daß der Familienforscher schon von vorneherein Bibliotheken und Archive 2c. zu Rathe zog, denn es ist doch sehr natürlich, daß man sich nicht blos für die Geburts- und Sterbedaten seiner Vorfahren, sondern auch für ihre äußeren Lebensverhältnisse interessirt.

Immerhin ist anfangs das Hauptaugenmerk auf die Vervollständigung der Sammlung von Tauf-, Trau- und Todtenscheinen zu richten.

*) In Oesterreich sind diese Gebühren ungefähr ebenso billig berechnet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ein für allemal möchte ich hier die Bemerkung einschalten, daß man sich von allen Dokumenten, die auf die Familie Bezng haben, die wortgetreuesten Abschriften nehmen oder anfertigen lassen muß. Es geht nicht an, sich mit Andeutungen oder Auszügen zu behelfen, denn im Verlaufe der Arbeit kann das anscheinend Nebensächliche für uns hohe Bedeutung gewinnen, und eine anfangs kaum beachtete Stelle der Schlüssel zu manchem Räthsel werden!

Hat man das Glück, einer Familie anzugehören, die in der Geschichte eine Rolle gespielt, oder von der doch einzelne Ahnen Hervorragendes geleistet haben oder wenigstens durch reichen Besitz und Macht eine hervorragende Stellung einnahmen, so ist die Aussicht, in den Archiven eine reiche Ausbeute zu machen, eine wesentlich günstigere. Aber historisch-wichtige Ahnen haben nicht alle Familien. Nur allzuhäufig haben sie höchstens in die Lokalgeschichte ihrer Provinz eingegriffen, und wir müssen schließlich froh sein, wenn wenigstens einer unserer Vorfahren ein unruhiger Kopf war, der dadurch allerlei Schreibereien und Klagen veranlaßte, denn nur dadurch kommen wir in die Lage, seinen Lebensgang und seine Macht oder Bedeutung halbwegs erforschen zu können.

Wie schon oben bemerkt, wurden viele, — vielleicht die meisten Adelsfamilien aus ihren Stammsitzen verdrängt, sei es nun durch Kriegswirren, Verarmung, Heiraten ꝛc., es gilt gleichviel. Der dreißigjährige Krieg besonders brachte es mit sich, daß die oft verarmten Abkömmlinge bedeutender oder auch weniger bedeutender Familien in wechselnde Kriegsdienste traten, und nach dem Friedensschlusse schließlich in den Ländern ihrer letzten Kriegsherren seßhaft blieben. So finden wir heute genug Adelsfamilien in Schweden, deren Stammsitze in Deutschland, Italien, Böhmen ꝛc. liegen, oder westphälische Geschlechter, die heute z. B. in Bayern und Oesterreich ꝛc. ansässig sind. Diese Auswanderung dauerte natürlich durch die ganzen letzten zwei Jahrhunderte fort, und der heutige Enkel einer solchen Familie, der sich die Erforschung seiner Familiengeschichte zur Aufgabe gemacht hat, weiß oft gar nicht, wo er seine Stammheimat zu suchen hat. In vielen Fällen findet er vielleicht eine Antwort auf diese Frage in einem größeren Ortslexikon des Deutschen Reiches, Oesterreichs, oder einem Welt-Lexikon, und an solchen Nachschlagewerken ist ja kein Mangel. Es braucht jedoch nicht erst gesagt zu werden, daß die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bloße Namensgleichheit noch kein Beweis dafür ist, daß in dem betreffenden Orte wirklich der Stammsitz des Geschlechtes zu suchen sei. Auch sind nicht alle Adelsnamen vom Grundbesitze abgeleitet. Zahlreiche Adelsgeschlechter führen z. B. die erblichen Amtstitel mittelalterlicher Aemter als Geschlechtsnamen („Truchseß", „Waldpot", „Schenk" 2c.). Taufnamen wurden oft in abgekürzter oder durch den lokalen Dialekt veränderter Form zu Geschlechtsnamen. Ehemalige Beinamen können zum Hauptnamen geworden sein, und beim hohen Adel kommt ein und dasselbe Geschlecht häufig unter verschiedenen Namen vor (z. B. Württemberg—Landau—Grüningen). Einzelne Familienmitglieder zweigen sich vom Hauptstamme ab und nehmen nach den neuen Besitzungen neue Namen an*) (z. B. Seinsheim—Schwarzenberg), was oft nur dadurch festzustellen ist, daß in einer Urkunde der neuangenommene Name als Unterschrift bereits angewendet wird, während die Umschrift des dazugehörigen Wappensiegels noch den alten Namen als Legende zeigt. Die häufig vorkommenden Doppelnamen entstanden in der Regel dadurch, daß das Vermögen einer im Mannesstamm erloschenen Familie im Wege der Succession auf einen Descendenten der weiblichen Linie überging, welcher dann Wappen und Namen der ausgestorbenen Familie vereinigt mit seinem eigenen Geschlechtsnamen weiterführte. Auch zur Unterscheidung mehrerer Linien wurden Doppelnamen geführt. Wir haben uns aber in solchen Fällen vornehmlich nur mit dem väterlichen Stammnamen unserer Familie zu beschäftigen.

Doch werden wir nach der Bedeutung eines Namens schon von selbst errathen, ob derselbe von einem Grundbesitze herrühren kann. Wenn uns dann das Ortslexikon trotzdem im Stich läßt, können wir annehmen, daß entweder der Stammsitz verschwunden ist oder unter verändertem Namen fortexistirt, oder aber, daß er noch den alten Namen trägt, während unser Name wesentliche sprachliche Veränderungen durchgemacht hat. Wir haben daher den Namen vor Allem philologisch zu untersuchen. Hiebei wird es nicht allzuschwer fallen, zu entscheiden, ob der Name Ober- oder Niederdeutsch oder geradezu nichtdeutschen — also slavischen oder romanischen Ursprungs ist. Auch kommen Namen jetzt in lateinischer Sprache vor, die ursprünglich deutsch waren. In

*) Dies war damals noch erlaubt, auch das römische Recht anerkennt die Freiheit der Namensänderung. Heutzutage ist jedoch hiezu eine spezielle Erlaubniß nöthig.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Urkunden werden hingegen wieder deutsche Namen manchmal in's Lateinische übersetzt, z. B. Grote in »Magnus«, von Stein in »de lapide« 2c.

Wem die nöthigen sprachwissenschaftlichen Vorkenntnisse zu einer solchen Untersuchung fehlen, wird sich vielleicht in Grimm's „Wörterbuch der deutschen Sprache"*) einige Aufklärung verschaffen können, natürlich nur soweit es sich um deutsche oder doch wenigstens germanische Namensformen handelt. Gute Dienste können uns auch leisten die Werke von Förstemann: „Altdeutsches Namenbuch", 2 Bde. 1872; Vilmar A. F. C. „Entstehung und Bedeutung der deutschen Familiennamen", Marburg 1855; Pott A. F. „Personennamen, insbesondere die Familiennamen 2c.", sowie Hoffmann's von Fallersleben „Braunschweigisches"-, „Caßler-", „Hannover'sches"- und „Breslauer Namensbüchlein", oder E. W. Fröhner's „Karlsruher"- und Felix Griesheim's „Berliner Namensbüchlein", u. A. m. Oft aber mag es freilich schneller zum Ziel führen, sich einfach an einen gewiegten Sprachforscher oder an einen unserer trefflichen Heraldiker und Genealogen zu wenden, welch' letztere gewiß immer gerne bereit sein werden, uns nach Möglichkeit die gewünschte Auskunft zu ertheilen. Vorher aber ist es doch gut, erst noch alle möglichen Nachschlagewerke durchzublättern, wie z. B. des alten Zedler's großes Universal-Lexikon, alle älteren und neueren biographischen, Künstler-, Gelehrten- 2c. Lexica (z. B. Wurzbach's u. v. A.). Reich an Personalnotizen ist Ed. M. Oettinger's »Moniteur des Dates« (9 Bände, Dresden 1866—1882). Georgi-Georgenau's und Faber's Schriften enthalten für schwäbische Familien — wie Strieder's, Scriba's und Justis für hessische — reiches Material. Selbst in Kayser's großem Bücherlexikon wird der Genealoge manchmal mit Erfolg nachschlagen können. Da es gewöhnlich davon abhängen wird, welche derartigen Werke dem Familiengeschichtsforscher gerade zugänglich sind, so müssen wir es ihm schon selbst überlassen, aus der Masse das Zweckdienlichste für seinen Bedarf auszuwählen.

Haben wir einmal die sprachliche Heimat eines Namens herausgebracht, so wissen wir auch, in welchem Landstriche wir nun weitere

*) So lange dieses noch nicht vollständig vorliegt, wird man zuweilen auch ein anderes Wörterbruch der deutschen Sprache wählen müssen, z. B. das bekannte von D. Sanders.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nachforschungen anstellen können, da ja nicht leicht anzunehmen ist, daß unsere Familie schon von allem Anfang an eine „Eingewanderte" war. Bevor man sich aber an die Archive direkt wendet, wird man die allenfalls schon gedruckt vorhandenen Urkundenbücher, Regesten-Sammlungen, Städte-Chroniken*) und Spezialgeschichten derjenigen Länder und Provinzen, die in erster Linie für uns in Betracht kommen, einer eingehenden Durchsicht unterziehen müssen, denn von allem Quellenmaterial für die Familiengeschichte ist das Gedruckte doch stets das am leichtesten erreichbare.**) Solche, namentlich in neuerer Zeit erschienene Quellenwerke entbehren nur in den seltensten Fällen eines Namensregisters, so daß das Nachschlagen in denselben sehr leicht gemacht ist.

Bei Namen, die kein mundartliches Gepräge tragen, bei denen sich also aus dem Klang derselben die Stammheimat des Geschlechtes nicht einmal annäherungsweise bestimmen ließ, müssen wir, wenn wir diese Stammheimat auch auf eine andere Weise noch nicht feststellen konnten, das Durchblättern von Urkundenbüchern u. dgl. vorläufig so zu sagen „auf gut Glück" so lange fortsetzen, bis es endlich gelingt, das Vorkommen des Namens in einem bestimmten Landstriche nachzuweisen. Damit soll jedoch keineswegs gesagt werden, daß man planlos vorgehen solle. Wir werden die letzten Urkunden, die uns

---

*) Darunter besonders die jetzt bereits bis zum XXI. Bande gediehenen, mit Unterstützung des Königs von Bayern herausgegebenen „Chroniken deutscher Städte", Leipzig, Verlag von Hirzel.

**) In einem Werke wie dem unseren wäre es vielleicht am Platze, eine Liste der für unsere Zwecke geeignetsten Bücher, Druckschriften u. dgl. anzuführen. Leider fehlt es hiezu an Raum, denn die Mittheilung dieser Literatur auch nur im Auszug würde ein eigenes Werk für sich beanspruchen, und vielleicht noch immer nicht allen Anforderungen entsprechen, weil ja fast für jede Familie andere Werke in Frage kommen, je nachdem man es mit einem Geschlechte dieser oder jener Landschaft zu thun haben wird. Der Familienforscher muß sich daher die Kenntniß der einschlägigen Literatur schon selbst zu verschaffen trachten, wozu u. A. auch größere Antiquarkataloge u. dgl. dienlich sein können. Mitgliedern der heraldischen Vereine („Herold", „Adler" ꝛc.) stehen ja wohlgeordnete Bibliotheken und Sammlungen zur Verfügung. Auch in den größeren Staatsbibliotheken wird das Wichtigste zu finden sein. Eine Zusammenstellung einer heraldischen Bibliothek publizirte 1881 gelegentlich der Wiener heraldischen Ausstellung die k. k. herald. Gesellschaft „Adler". Auch auf der Berliner heraldischen Ausstellung 1882 war eine schöne heraldische Bibliothek zusammengestellt. Auf Einzelnes verweisen wir ohnedies jedesmal im Texte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vorliegen, zum Ausgangspunkte unserer weiteren Recherchen wählen und bei dem Zunächstliegenden beginnen.

Bei dieser Gelegenheit dürfen wir die Bemerkung nicht unterlassen, daß, ebenso wie die Sprache überhaupt, auch die Namen ihre sprachlichen Wandlungen durchgemacht haben, so daß die Physiognomie unseres Familiennamens im 12. oder 13. Jahrhundert oft wesentlich von der heutigen abweicht, und wollen wir das Vorkommen eines Namens im Mittelalter konstatiren, so müssen wir uns erst ein Bild davon machen, wie derselbe auf Mittelhoch- (oder nieder-) deutsch gelautet haben kann. Abgesehen von den sprachlichen Veränderungen war auch noch die Orthographie der Namen selbst häufig so schwankend, daß wir in einem und demselben Schriftstücke oft dreierlei verschiedenen Schreibweisen eines Namens begegnen können.

Die Namensgleichheit allein beweist noch gar nichts. Vor Allem müssen wir uns vergewissern, ob der von uns ausfindig gemachte mittelalterliche Träger des Namens ein Wappen führt, das mit dem unseren übereinstimmt, oder wenigstens ein heraldisches Bild zeigt, das in unserem vielleicht verdorbenen Wappen vorkommt. Wenn uns das Glück günstig ist, so hat sich mit der Urkunde ein Wappensiegel erhalten, und wir wenden uns daher mit einer Anfrage an das in dem uns vorliegenden Urkundenbuche angegebene Staats- oder Privat-Archiv. Wo möglich erhalten wir von demselben einen Gypsabguß des Wappens, so daß wir in die Lage versetzt werden, die Uebereinstimmung unseres Wappens mit dem alten festzustellen. Gelang uns dies, dann ist es an der Zeit, uns mit einer Bitte an die vorgesetzte Behörde des betreffenden Archives zu wenden, damit in demselben nach dem Vorkommen des Namens weiter recherchirt werde. Diese Bitte wird fast in allen Archiven erfüllt, selbstverständlich aber auf Kosten des Fragestellers, doch dürften diese Kosten in den seltensten Fällen 30 Mark übersteigen. Für Abschriften ist noch eine besondere Gebühr zu entrichten, die entweder fixirt ist, oder erst vereinbart wird, deren Höhe hängt dann lediglich von dem Umfang der zu copirenden Akten, sowie davon ab, ob spezielle paläographische Kenntnisse nöthig waren, um das Original auch nur lesen zu können.

Wer sich mit der Geschichte seines Geschlechtes beschäftigt, den wird es immer interessiren, die Dokumente selbst in die Hände zu bekommen. Wenn es also möglich ist, daß wir selbst im Archive

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nachforschen, d. h. wenn es sich mit unseren übrigen Berufspflichten vereinbaren läßt, uns persönlich an dem Orte aufzuhalten, wo sich das Archiv befindet, dann müssen wir uns vor Allem die Erlaubniß hiezu unter Erfüllung der diesbezüglichen Vorschriften verschaffen. Wir kommen dadurch in die Lage, die uns interessirenden Archivalien persönlich durchzusehen. Handelt es sich da um ältere Dokumente, dann stehen wir wohl vor der Nothwendigkeit, vorerst ein wenig Paläographie (d. h. die Lehre von den älteren Schriftarten), sowie Sphragistik zu studiren.

Sphragistik, d. i. Siegelkunde, und darf mit der Heraldik durchaus nicht verwechselt werden. Während sich die letztere nur mit den Wappenbildern, die allerdings häufig auf den Siegeln Anwendung finden, beschäftigt, so macht die Sphragistik die Siegel selbst zum Gegenstand des Studiums, indem sie auch deren Stoff, Gestalt, Bestempelung, Siegeltypus und Befestigungsart außer den darauf befindlichen Bildern, Wappen und Umschriften untersucht.*) Wie wichtig gerade dieses Studium für uns ist, erhellt schon daraus, daß auch die Siegel an sich uns zur Bestimmung der Wichtigkeit und des Alters einer Urkunde wesentliche Dienste leisten können. Hiebei ist nicht nur der Styl der Siegelbilder und Wappen maßgebend, sondern sogar die Farbe und das Material der Siegel. Um Einiges nur nebenbei zu erwähnen, sei bemerkt, daß sowohl Metall-, als Wachs-, Oblaten- und Lack-Siegel vorkommen. Metallsiegel nennt man Bullen, und da diese, namentlich Bleibullen, (hauptsächlich in der päpstlichen Kanzlei) vom 7. Jahrhundert an bis auf den heutigen Tag Anwendung fanden, so nennt man so gesiegelte Schriftstücke kurzweg „Bullen". Wachssiegel spielen jedoch die bedeutendste Rolle. Bis zum 12. Jahrhundert kommen nur weiße Wachssiegel vor, die heute natürlich meist ein gebräuntes Aussehen zeigen. Nun lernte man aber das Siegelwachs färben, und so tauchen von der Mitte des 13. Jahrhunderts an bereits rothe Siegel auf. Roth zu siegeln war lange ein Vorrecht des Kaisers und noch im 16. Jahrhundert werden besondere Privilegien mit der Erlaubniß, roth, weiß oder blau zu

*) Vgl. Grotefend's „Sphragistik" (1875) und besonders G. A. Seyler's „Abriß der Sphragistik" im XIV. Jahrbuch der k. k. herald. Gesellschaft „Adler" S. 25 ff. Auch das treffliche sphragistische Album des Fürsten F. K. zu Hohenlohe-Waldenburg (Frankfurt 1863, qu. Folio) wäre zum Studium sehr zu empfehlen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

siegeln, ertheilt. Dadurch kamen seit dem 13. Jahrhundert auch die grünen, wie auch die schwarzen Siegel zu Ehren, während die blauen nur selten nachzuweisen sind; noch seltener fanden mehrfarbige — nur als Spielerei vorkommende Siegel Anwendung. Am Ende des 16. Jahrhunderts tauchen bereits die Oblatensiegel auf, während seit dem 17. Jahrhundert unser heutiges Siegellack („spanisches Wachs") allgemein in Gebrauch kam, obwohl man wegen der Sprödigkeit desselben bei wichtigeren Urkunden noch immer lieber zum Wachs greift.

Außerdem wird uns aber auch ein Bischen Latein, sowie einige Kenntniß des Mittelhoch- (oder nieder-) deutschen längst nöthig geworden sein, da wir sonst der Mitwirkung eines Fachgelehrten auf die Dauer nicht entrathen könnten. Die hiezu nöthigsten Hilfsbücher kann uns jede Buchhandlung besorgen, und eine treffliche Anleitung, die alten Schriften lesen zu lernen, finden wir in Wattenbach's „Schriftwesen" (1871) und in desselben Verfassers „Paläographie". Wem diese Werke zu gelehrt und ausführlich erscheinen sollten, der findet das gerade für unsere Zwecke Nöthigste hierüber in Dr. Fr. Leist's „Urkundenlehre" (Katechismus der Diplomatik, Paläographie, Chronologie und Sphragistik; mit 5 Tafeln Abbildungen. Leipzig 1882, Verlag von J. J. Weber). Wer häufig in die Lage kommt, alte Urkunden überhaupt beurtheilen und sie auf ihren Inhalt, ihre Echtheit, ihr Alter prüfen zu müssen, für den dürfte es geradezu unerläßlich sein, sich dieses äußerst praktische Werk zu verschaffen, das zu allen anderen Vorzügen noch den ganz besonderer Billigkeit hat.*)

Sind wir einmal in der Lage, Wappen und Herkunft unserer Familie zu kennen, dann ist es an der Zeit, sich mit einer Anfrage an das Heroldsamt desjenigen Landes oder Reiches zu wenden, in welchem der Stammsitz liegt, beziehungsweise lag, und gehört die Familie zu den Ausgewanderten, so kann es nicht schaden, sich nach der Reihe auch an dieselben Aemter jener Länder zu wenden, in welchen Angehörige der Familie sich längere oder kürzere Zeit niedergelassen oder in Diensten gestanden haben.

Wo keine Heroldsämter sind, wie z. B. in Oesterreich, erfüllen die Incolats- und Indigenats-Akten, die Standesarchive, Herrenstandsmatrikel, Landtafelregister 2c. denselben Zweck.

---

*) Ladenpreis 4 Mark.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Da es nun den Anschein haben könnte, als wäre es zweckmäßiger, sich gleich von allem Anfang an diese Aemter zu wenden, so bemerken wir nur, daß es jedenfalls für die Behörde einfacher ist, und eine uns dienliche Antwort eher erhoffen läßt, wenn wir in unserer Anfrage in der Lage sind, solche Daten anzugeben, welche wenigstens eine Verwechslung mit Geschlechtern gleichen oder ähnlichen Namens von vorneherein gänzlich ausschließen.

Durch das Resultat unserer Anfrage kommen wir vielleicht in die Lage, zu konstatiren, ob unsere Familie dem Uradel oder dem Briefadel angehört, und ob sie dem hohen oder niederen Adel auch in alten Zeiten beigezählt wurde. Bezüglich der heutigen Stellung des Adels (ob hoher oder niederer) dürfte kaum ein Zweifel vorkommen, wohl aber gibt es viele Geschlechter, die heute dem niederen Adel angehören, vordem aber dem Hochadel beigezählt wurden und in ihren Urkunden stolz mit: »Nos, Dei gratia etc.« begannen. (Uebrigens kommt dieser auf eine höhere Würde deutende Zusatz in Niedersachsen auch beim niederen Adel manchmal vor).

Der hohe Adel konnte durch Verarmung, Verurtheilung (Reichsacht) oder freiwilligen Verzicht für ein Geschlecht verloren gehen. Veranlassung zum Verzicht gaben und geben gewöhnlich die Heiraten des Hochadels mit Bürgerlichen, und namentlich in neuerer Zeit kommen solche Fälle häufig genug vor, wo die einzelnen Personen entweder freiwillig verzichten, um ihre Ehe bürgerlich vollwirksam machen zu können, oder weil sie durch die Hausgesetze dazu gezwungen sind. Noch in Aller Erinnerung wird es sein, daß Oskar, der Sohn des Königs von Schweden, gelegentlich seiner Ehe mit Fräulein Ebba Munk von Fulkila auf den Titel eines königlichen Prinzen von Schweden verzichtete. Um aus der großen Zahl der deutschen adeligen Herren, die auf den hohen Adel Verzicht leisteten, auch einige herauszugreifen, erwähnen wir nur die Prinzen Victor und Carl von Hohenlohe-Langenburg, welche den niederen Adel, ersterer als Graf von Gleichen und letzterer als Herr von Bronn angenommen haben, wie auch Prinz Friedrich von Hohenlohe-Oehringen für sich und seine Nachkommen den freiherrlichen Titel „von Brauneck" von der Krone Württemberg erlangte; doch würde es zu weit führen, hier noch mehr derartige Beispiele zu geben. Dagegen dürften einige Worte über den Begriff des hohen Adels überhaupt um so mehr am Platze sein, als gerade

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hierüber nur sehr schwankende, wenn nicht gar irrige Ansichten verbreitet sind; daran trägt freilich die Thatsache, daß eben dieser Begriff niemals reichsgesetzlich bestimmt und begrenzt, sondern nur theoretisch aufgestellt worden ist, zum Theil die Hauptschuld.

Das wichtigste Erforderniß zum Rechtsbegriff des hohen Adels war die Reichstandschaft, wozu nach dem Reichsabschiede von 1548 noch die Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit gehörten. Bloße Titulaturen kommen gar nicht in Betracht, und wie Rössig in seinen Grundsätzen des deutschen Privatrechts (1797) S. 115 § 9 sagt: „Bey dem hohen Adel hat man den wirklich reichsständischen von dem bloßen Nominal- oder Titular-Reichsadel... zu unterscheiden." Auch unterschied man strenge zwischen den einfach reichsunmittelbaren und den reichsständischen Familien. Die reichsständischen Geschlechter hatten Sitz und Stimme im Reichstage, und waren folglich geradezu die Mitregenten des Kaisers und nicht nur seine Räthe. Im Sinne des Reichsstaatsrechtes waren sie die herrschenden, die nicht reichsständischen Familien dagegen die beherrschten Geschlechter, welche aus diesem Grunde auch nur als Titular-Fürsten, -Grafen oder -Freiherren angesehen wurden. Im Reichsabschiede vom Jahre 1548 § 66 S. 449 heißt es diesbezüglich ganz ausdrücklich: „Die Reichsfürsten haben entweder Sitz und Stimme auf den Reichs- und Creyß-Tagen, oder haben dergleichen nicht, sondern führen nur den Titul."

Der Titel entschied nichts, und da es vorkam, daß nicht reichsständische Familien dieselben Titel führten, wie einzelne Reichsstände, so machte man gerne den Unterschied zwischen Freiherren (Baronen), Grafen 2c. des Reiches und Reichsbaronen, Reichsgrafen 2c. Erstere hatten das votum virile auf den Reichstagen, während Letztere nur den Titel führten. Die Reichsritterschaft hatte kein solches votum virile, weshalb der Besitz reichsritterschaftlicher Güter auch Niemandem die Reichsstandschaft verlieh.*)

Da also die Reichsstandschaft das Merkmal des hohen Adels ist, so ist es klar, daß auch die reichsständischen Freiherren dem hohen Adel

*) „. . . wenn in dem Staatsrechte des Römisch-Deutschen Reiches die unmittelbaren Reichsgrafen erwähnt werden, so versteht man nicht Diejenigen, die reichsritterschaftliche Güter besitzen und den reichsgräflichen Titel führen, sondern die, welche zu einem reichsgräflichen Collegio gehören und folglich Reichsstände sind. „Börne's Erläuterung des deutschen Staatsrechts 1761, II. Theil, S. 198.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beizuzählen sind. Diese sind aber um die Mitte des 18. Jahrhunderts alle ausgestorben oder mit höheren Titeln ausgezeichnet gewesen, so daß im Jahre 1751 nur noch die Freiherren von Freyberg unter den Grafen des Reiches saßen. Seitdem gehören die Freiherren ausnahmslos dem niederen Adel an, denn es war klar, daß die alten reichsständischen Freiherren alle höhere Titel anstrebten, nachdem seit Carl V. Zeiten der Freiherrntitel gegen Erlag der Taxe vom niederen Adel nur allzuleicht erlangt werden konnte.

Mit dem Ueberhandnehmen der Titelsucht entwickelten sich auch die verschiedenen Abstufungen der Adelstitel speziell beim niederen Adel, die theilweise heute noch bestehen, worüber wir in Rössigs Grundsätzen des Privatrechts (1797) S. 126 § 5 lesen, wie folgt:

„Bei dem niederen Adel treten verschiedene Grade ein, welche nach dem Herkommen bei der Reichskanzlei in folgenden bestehen:

1) der gemeine Adel;
2) der Titel eines Edlen von, zu oder auf;
3) der Titel eines Ritters des Römischen Reichs;*)
4) der Titel eines edlen Herrn oder Bannerherrn, der Freiherren- oder Baronentitel."

Hiezu ist jedoch noch zu bemerken, daß der Titel eines „Edlen" durchaus keinen höheren Rang gegenüber dem „gemeinen Adel" bezeichnet. Es kann dieses Prädikat einfach, oder ausgeschmückt als „Edler von So und So", von jedem Adeligen in Oesterreich gegen Erlag einer Taxe von 105 fl. (ö. W.) erworben werden,**) welche Taxe jedoch nie nachgesehen wird, weil man diesen Titel mit Recht nur als eine Ausschmückung betrachtet.

Die Rangabstufungen des hohen Adels im Mittelalter erhielten durch die im 12. Jahrhundert durchgeführte feudalistische Gestaltung des Reichsstaatswesens ihre eigentliche Ausbildung. Die Geschlechter nahmen den Rang je nach dem Heerschilde ein, den sie in dem allgemeinen, unter dem Namen Heerbann (heribanus) bekannten Aufgebot aller waffenfähigen Freien hoben. Den ersten Heerschild hob der Kaiser, den zweiten die geistlichen, den dritten die weltlichen Fürsten und den

*) der kaiserlichen Erblande, oder des Reiches und der Erblande zusammen.

**) Dieses darf keinen Ort der österreichisch-ungarischen Monarchie bezeichnen, ausgenommen der Ansuchende habe sich im Kriege dortselbst besonders ausgezeichnet, dann auch soll dasselbe von keinem anderen Geschlechte bereits geführt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vierten, mit welchem der hohe Adel abschloß, die edlen freien Herren (nobiles), zu denen auch die Grafen gerechnet wurden, den fünften die Bannerherren (Lehensherren, welche ein Kriegsgefolge von 10 bis zu 100 streitbaren Männern hatten*), den sechsten die Ritterschaft, den siebenten endlich alle Freien von nicht ritterlicher Geburt.**)

Gehörte unsere Familie nicht dem hohen Adel an, so müssen wir es uns angelegen sein lassen, herauszubringen, ob sie nicht vielleicht einst reichsunmittelbar und Mitglied eines der — allerdings nur diesseits der Elbe durch mehr als drei Jahrhunderte bis 1805 bestehenden Reichsritterschaftsvereine gewesen war.

Durch die goldene Bulle vom Jahre 1356 geriethen bekanntlich u. A. auch die Reichsritter in Gefahr, Eigenthum des hohen Adels zu werden. Dies war die äußere Veranlassung zur Gründung der Reichsritterschaftsvereine, die sich von da an bis gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts sowohl in Schwaben und Franken, als auch am Rheinstrome bildeten. Die Reichsritterschaft bestand dann aus den eben genannten drei Ritterkreisen (nebst der Ritterschaft im Unterelsaß).

Jeder dieser Kreise zerfiel wieder in die sogenannten Orte oder Kantone, und zwar hatte der schwäbische fünf (I. Donau, II. Höggau, Allgau u. a. Bodensee, III. Neckar, Schwarzwald u. Ortenau, IV. am Kocher, V. Creichgau), der fränkische sechs (I. Steigerwald, II. Ottenwald), III. Gebürg, IV. Rhön, Werra u. Buch, V. Altmühl, VI. Baunach), und der rheinische drei (Ober-, Mittel- u. Niederrhein) solcher Kantone. Die Leitung eines jeden Kantons besorgte der Hauptmann mit den ihm beigeordneten, auf Lebensdauer gewählten Ritterräthen. Die Erledigung gemeinsamer Angelegenheiten des gesammten Kreises wurde abwechslungsweise von den einzelnen Kantonen besorgt, oder blieb ständig einem bestimmten Orte, wie in Schwaben dem Kantone Donau vorbehalten. Ihre Ritterhäuser hatte die Ritterschaft nur auf neutralem Gebiete, also in den Reichsstädten (Eßlingen, Heilbronn 2c.) oder in vorderösterreichischen Landstädten (Radolfzell 2c.)

Auf den seit dem Jahre 1577 zusammentretenden Correspondenztagen der drei Kreise wurde mit dem Vorsitze (directorium generale) gleichfalls, aber vielleicht zum Nachtheile der Körperschaft abgewechselt.

*) In Frankreich wenigstens 25, wo dann die Bannerherren ohne Unterschied des Standes den Titel Baron annahmen.

**) Vgl. J. Ficker „Vom Heerschilde", Innsbruck 1862.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Diese Ritterschaftsvereine entfalteten sich bald zu hoher Blüthe und erlangten im Laufe der Zeit von den Kaisern Sigismund und Ferdinand I. an vielerlei Begünstigungen schon deshalb, weil sie sozusagen das natürliche Gegengewicht gegen die immer größere Macht entwickelnden Städtebündnisse bildeten, deren demokratische Richtung gar bald die ganze Reichsverfassung untergraben hätte. Daß die Gründung dieser, durch das Erforderniß der Ahnenprobe 2c. nach außen fest abgeschlossenen Körperschaft manches Gute im Gefolge hatte, darf wohl nicht abgestritten werden, auch wäre es, wie von anderer Seite schon richtig bemerkt wurde, unmöglich gewesen, ohne diese Vereine Frieden und Ordnung im eigenen Lager aufrecht zu erhalten. Die Reichsritterschaft gehörte zwar nur dem niederen Adel an, doch war sie (nach J. F. v. Schulte „Reichs- und Rechtsgeschichte II" § 104) in faktischem Besitze der Landeshoheit, und aller Vorrechte der reichsunmittelbaren Stände, nur daß sie an den Reichstagen nicht Theil nehmen konnte. Sie zahlte weder Reichs- und Kreissteuern, noch brauchte sie Beiträge zum Kammergerichte zu leisten, wohl aber die sogenannten Charitativgelder (subsidia Charitativa) die sie von ihren Unterthanen erhob.

Die Reichsritterschaft bestand zuletzt aus mehr als 350 meist in mehreren Linien getheilten Familien mit etwa 100 □ Meilen Landbesitz, welcher, wie L. Häusser in seiner deutschen Geschichte seit dem Tode Friedrich des Großen I. 114 annimmt, in 1400—1500 reichsritterschaftliche Güter zerfiel.*)

Gehörte das Geschlecht, mit dem wir uns befassen, einem der eben beschriebenen Reichsritterschaftsvereine an, so eröffnen sich für unsere Forschung reiche, archivalische Quellen,**) aber auch praktische Folgen können manchmal daraus abgeleitet werden, wenn z. B. in einer Familie seit langer Zeit der Gebrauch des Freiherrntitels feststeht, ohne daß das Diplom dazu ausfindig zu machen wäre, so läßt sich vielleicht nachweisen, daß die Familie zur Führung dieses Titels thatsächlich berechtigt ist, denn bei Schaffung der Königreiche (Bayern,

*) Vgl. K. H. Roth von Schreckenstein's berühmte Geschichte der freien Reichsritterschaft, 2 Bde. Tübingen 1859—1862. Ueber den Ritterstand, auch in seiner heutigen Bedeutung findet sich viel Bemerkenswerthes in einem Aufsatz von Pustkan. Zeitschrift der k. k. herald. Gesellschaft „Adler", II. Jahrgang Nr. 11.

**) Ein großer Theil der Akten der vormaligen Reichsritterschaft am Ober- und Mittelrhein, deren Sitze Mainz und die Reichsburg Friedberg in der Wetterau waren, sind jetzt im Staatsarchiv zu Darmstadt aufbewahrt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Würtemberg, Sachsen, Hannover 2c.) wurden in einzelnen Fällen die Mitglieder der freien Reichsritterschaften einfach als Freiherrn übernommen oder gewisse Bedingungen ausgesprochen, unter welchen der einmal geführte Freiherrntitel rechtsgültig und ohne besonderes Diplom geführt werden durfte.*) Es kann daher der Fall manchmal eintreten, daß der eine oder der andere Sproße eines alten Adelsgeschlechtes längst das Recht hätte, auf den Freiherrntitel Anspruch zu erheben, ohne bisher eine Ahnung von diesem Rechte gehabt zu haben.

Das Wort Freiherr ist freilich längst zu einem leeren Titel verblaßt und der heutige Freiherr steht mit dem des Mittelalters keineswegs auf gleicher Rangstufe. Damals war der „vriherre" ein wirklich freier Herr und den Grafen und Fürsten nicht nur ebenbürtig, sondern diesen auch in Bezug auf seine herrschaftlichen Befugnisse gleichgestellt, niemandem unterthan und hatte seinen persönlichen Gerichtsstand im Reichsgerichte unmittelbar vor dem Kaiser selbst. Die Uebersetzung des Titels „Freiherr" mit „Baron" wird öfters als nicht ganz zutreffend angefochten, und doch läßt sich die Bezeichnung »barones« für »nobiles« mindestens schon seit dem Jahre 1190 nachweisen. (Walkenrieder Urkundenb. I. 30.)

Die alten, gebornen mittelalterlichen Träger dieses Titels sind ausgestorben oder führen längst höhere Titel.

Der Freiherrentitel in seiner heutigen Bedeutung wurde aber und wird fortgesetzt verliehen, wozu ursprünglich nur der Kaiser, die Reichsvikare, die reichsfürstlichen Könige (von Böhmen, Ungarn, Preußen) und die Erzherzöge von Oesterreich berechtigt waren.

Heute unterscheidet man viererlei Arten von Freiherren:

1) Reichsfreiherren, die (seit Karl IV.) vom Kaiser unmittelbar ernannt wurden. Dieser Titel wurde aber nur an Mitglieder der freien Reichsritterschaften jedoch ohne deren reichsstaatsrechtliche Lage zu verändern und nur sehr ausnahmsweise in den österreichischen Erblanden oder den reichsständischen Territorien verliehen.
2) Reichsfreiherren, die diesen Titel während eines Vikariats von der Kurpfalz (zuletzt Kurbayern) oder Kursachsen erlangten. Obwohl nicht bestritten werden kann, daß sie echte Reichsfreiherren waren, so standen

*) Vgl. Rose, der Adel Deutschlands und seine Stellung im deutschen Reiche. 1883.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sie doch den erstgenannten im Ansehen nach, trotzdem sie (wegen der zu zahlenden Taxen) verpflichtet waren, sich die während des Vikariats erfolgte Standeserhöhung, sobald der neue Kaiser erwählt war, bestätigen zu lassen, da diese sonst nicht als zu Recht bestehend betrachtet wurde.*)

3) Landesfreiherren, welche der jeweilige Landesfürst (König, Kurfürst oder österreichische Erzherzog) ernannte. Der Titel dieser Freiherren hatte aber nur innerhalb der betreffenden Landesgrenzen seine Geltung, und dies namentlich so lange, als das Reichsoberhaupt das Recht, in den Freiherrnstand zu erheben, für sich allein in Anspruch nahm. Um ihren Freiherrentiteln aber doch wenigstens im eigenen Lande eine höhere Geltung zu verschaffen, versagten die Landesfürsten dem ohne ihre Genehmigung erlangten Reichsfreiherrntitel häufig die Anerkennung und verboten die Führung desselben sogar mit Androhung hoher Geldstrafen.

4) Freiherren, die ohne ein eigentliches Diplom zu besitzen, ermächtigt sind, diesen Titel zu führen. In älteren Zeiten waren hiezu sowohl die Reichshofräthe als auch die Assessoren des Kammergerichts berechtigt. — Als durch die Rheinbundsakte die ehemalige freie Reichsritterschaft dem Unterthanenverbande verschiedener deutscher Staaten einverleibt wurde, übernahmen die betreffenden Staaten jene Familien ohne Diplom als Freiherrn, welche den Gebrauch dieses Titels durch mindestens hundert Jahre hindurch nachweisen konnten. Es geschah dies nach dem auch heute noch giltigen sogen. Verjährungsrechte, da jene Familien, welche seit unvordenklichen Zeiten (also länger als 100 Jahre) in unbestrittenem, wenn auch vielleicht unberechtigten Gebrauche des Adelsprädikats sind, hiedurch die Adelsqualität erlangt haben. In Bayern knüpfte man jedoch für die Führung des

*) Ebenso mußten sich auch die von einem Hofpfalzgrafen (erster Ordnung) von den Fürst-Erzbischöfen und Bischöfen von Salzburg, Brixen und Trient ꝛc. ꝛc. Geadelten ihre Titel erst bestätigen lassen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Freiherrentitels noch die Bedingung des Nachweises der Stiftsmäßigkeit, der Angehörigkeit einzelner Mitglieder der Familie zum Deutschen Orden 2c. daran.

Heutzutage sind mit dem Freiherrentitel keinerlei Vorrechte vor dem untitulirten Adel verbunden, denn auch das dem niederen Adel ursprünglich nicht gebührende Prädikat „Wohlgeboren" (später Hoch- und Wohlgeboren), das in den Freiherrendiplomen häufig besonders verliehen wurde, hat seinen ehemaligen „Wohlklang" für titelsüchtige Ohren eingebüßt und so bleibt höchstens das Vergnügen, sich im gothaischen Taschenbuch der freiherrlichen Häuser gedruckt zu sehen.*)

Hat die Verleihung einer höheren Adelsstufe stattgefunden, so werden wir das Nähere hierüber wohl sicher in Gritzners mehrfach erwähnten „Standeserhebungen und Gnadenakten deutscher Fürsten" finden. Wem es aber um eine amtliche Abschrift zu thun ist, der wird sich fast in allen Fällen, wenn die Verleihung oder Anerkennung des Adels, die Erhöhung des Adelsranges durch den Kaiser stattgefunden hat, nicht vergeblich an das Adelsarchiv des k. k. Ministeriums des Innern oder an das k. k. Haus-Hof- und Staats-Archiv in Wien wenden. In Letzterem sind in 400 Foliobänden alle kaiserlichen Diplome und Privilegien vom Jahre 1400 bis 1806, soferne die Taxe dafür richtig bezahlt wurde, vollständig abgeschrieben zu finden. Nur wird es dann zweckdienlich sein, gleich den Nachweis der direkten, ehelichen Abstammung vom Adelserwerber zu erbringen.**) Es ist jedoch selbstverständlich, daß mit der Zusendung der Abschrift eines Adelsdiploms seitens des Ministeriums durchaus noch keine Adelsanerkennung ausgesprochen wird.

---

*) Vgl. noch K. H. Frhr. Roth von Schreckensteins hübsche Schrift: Der Freiherrntitel einst und jetzt. Betrachtungen über die historischen Grundlagen der titulirenden Abstufungen des deutschen Adels. Berlin 1888. Sowie die beiden Aufsätze über den Freiherrnstand in Deutschland in der Vierteljahresschrift des „Herold" vom Jahre 1875.

**) Eine Abschrift wird nur dann ertheilt, wenn nachgewiesen ist, daß man in irgend einer Weise mit dem Diplomserwerber im Zusammenhange stehe. Sobald die Erlaubniß zur Abschrift ertheilt worden, hat man die Kosten hiefür vorher zu erlegen. Letztere werden bogenweise berechnet, und sind daher verschieden, da es lange und kurze Diplomstexte gibt. Die Abschrift von Urkunden aus dem 19. Jahrhundert kostet für den Bogen fl. 1.—, aus dem 18., 17. und 16. Jahrhundert fl. 2.—, und aus noch älterer Zeit fl. 3.—. Außerdem ist für jeden Bogen eine Stempelgebühr von einem Gulden zu erlegen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wenn der Fragesteller gegenwärtig keinen Titel führt, so hat er bei feststehender direkter Abstammung auf Grund des Adelsdiploms erst um Bestätigung des ehemaligen Adels und Erlaubniß zur Führung des Adelstitels nachzusuchen.

Läßt sich das Concept des Adelsdiploms nicht mehr auffinden, so ist es immerhin noch möglich, indirekt den Beweis der Titelsberechtigung dadurch zu erbringen, daß wir aus den im k. k. Wiener Adelsarchive befindlichen, vom 16. Jahrhundert bis 1806 reichenden Taxbüchern nachweisen, daß die Taxe erlegt worden, und demnach die Standeserhöhung zur Geltung gekommen war.

An dieser Stelle mag gleich erwähnt werden, daß die von den Kaisern ertheilten Diplome für Deutsche im Reiche meistens in deutscher Sprache abgefaßt waren. Bei Gelehrten kam die lateinische Sprache hiebei öfter und bei Fremden, die den Reichsadel 2c. erhielten, fast immer zur Anwendung, wie auch in den österreichischen Niederlanden und Lothringen, wenn in Letzteren nicht die französische Sprache vorgezogen wurde. Ebenso wurden auch die von den Kaisern als Könige von Ungarn ertheilten Adelsbriefe bis zum Jahre 1848 lateinisch abgefaßt, seit dem Ausgleiche (1867) bedient man sich jedoch der ungarischen Sprache. Als Könige von Böhmen wendeten die Kaiser namentlich im 16. bis 18. Jahrhundert häufig die czechische Sprache an.

Findet sich in Wien nichts, und können wir annehmen, daß die Standeserhebung während eines Reichsvikariats oder gar durch einen Landesfürsten erfolgte, so muß es unserer Combination überlassen bleiben, zu entscheiden, ob es wahrscheinlicher ist, daß wir das Gesuchte in den Archiven der ehemaligen Vikariatshöfe, also Dresden, München, Mannheim 2c. finden werden.

Leider sind die Vikariatsakten in Folge der wechselvollen Schicksale der betreffenden Territorien ziemlich zerstreut, so daß außer den obengenannten noch verschiedene andere Archive in Frage kommen werden. Außerdem können Standeserhebungen durch außerdeutsche Fürsten vorliegen, oder durch deutsche Reichsfürsten, welche zugleich Könige eines außerdeutschen Staates waren, (Polen, Dänemark, Schweden 2c.).

In jenen Ländern, wo es keine Reichsritterschaften, sondern nur eine mittelbare Ritterschaft gab, gehörte diese gewöhnlich zu den Landständen. In diesem Falle haben wir die landständischen Archive

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu durchforschen, von welchen sich glücklicherweise verschiedene erhalten haben.

Es kann oft sehr lange dauern bis wir auf die richtige Fährte kommen, und man darf den Muth nicht sinken lassen, auch wenn hunderte von brieflichen und mündlichen Anfragen vergeblich waren. Ernste Arbeit und ernstes Studium verlangt unsere Aufgabe, und die Resultate werden uns nicht „auf dem Präsentirteller" geboten. Ja, es kann vorkommen, daß wir von demselben Archive, das später zu unserer Hauptquelle wird, sobald wir bestimmt angeben können, in welcher Richtung zu forschen wäre, auf eine Anfangs zu unbestimmt abgefaßte Anfrage die Antwort erhalten mußten, daß es unmöglich sei, etwas unseren Zwecken Dienendes zu finden.

An dieser Stelle darf die Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß die planlos vorgehenden Familienforscher der „Schrecken der Archive" sind. Wenn es sich um Personen handelt, deren Existenz oft nur dadurch zu konstatiren ist, daß sie bei einer Streitsache, einem Kauf oder Verkauf als Zeugen auftraten,*) so ist es mindestens eine sonderbare Zumuthung von den Beamten des Archivs zu verlangen, auf gut Glück Tausende von Akten zu durchforschen, um günstigsten Falls ein solches einmaliges Vorkommen einer gewünschten Person aufzufinden. — Können wir aber Wohnsitz, Dienst- und Besitzverhältnisse, Verschwägerungen u. s. w. wenigstens annähernd genau angeben, so wird der Archivar sofort wissen, wo er zu suchen hat, und wenn überhaupt etwas zu finden ist, wird er es dann verhältnißmäßig leicht finden können.

Es ist selbstverständlich, daß wir uns zuerst an die großen („geheimen") Staats- und Provinzialarchive**) zu wenden haben, die für unsere Zwecke in Betracht kommen können.

---

*) Ein solches Vorkommen des Namens zu konstatiren erscheint vielleicht unwesentlich, weßhalb wir weiter unten nochmals davon sprechen werden. Interessant muß es uns sein, zu sehen, wer die anderen Zeugen waren, denn wir ersehen daraus, in wessen Gesellschaft sich unser Ahne bewegte, und wer seine Genossen waren. Blühen die Familien noch, so finden wir vielleicht auch noch auf unsere Familie bezügliche Urkunden bei diesen.

**) Um überhaupt zu erfahren, wo und welche Archive existiren, wird es nöthig sein, uns C. A. H. Burkhardts Hand- und Adreßbuch der deutschen Archive zu verschaffen 2. Aufl. Leipzig 1887. 2 Bände.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Es ist schwer, anzugeben, welche Akten-Fascikel man da zuerst durchsehen soll, doch werden die Archivbeamten dem Familienforscher gewiß gerne an die Hand gehen. Außer in den Personalakten, Anstellungs-Reversen, Testamenten u. dgl. wird man auch in den erledigten und nicht erledigten Bittgesuchen, welchen häufig noch Familienpapiere beiliegen, mancherlei finden können. Auch die Ordensarchive und Ordensritterlisten dürfen nicht übergangen werden.

Haben wir erlangt, was zu erlangen war, und erhielten wir durch das bisherige Resultat keine Direktive, wohin wir uns zunächst zu wenden hätten, dann können wir die zahlreichen städtischen Archive aller jener Städte, mit denen unsere Vorfahren in Berührung gekommen sind oder doch gekommen sein konnten, eine wünschenswerthe Ausbeute versprechen.

Man wendet sich gewöhnlich direkt an den betreffenden Vorstand, in manchen Städten ist es jedoch Vorschrift, vorerst um die Erlaubniß beim betreffenden Magistrat nachsuchen zu müssen. Wenden wir uns an die städtischen Archive, so ist es zweckdienlich, auch in den Grundbuch-, Bürgeraufnahms- (Receptions-) Listen, den Grundakten der Kreisgerichte, den Magistratsprotokollen, Steuerbüchern 2c. nachzuschlagen, sowie gleichzeitig in den Archiven der Spitäler u. dgl. wegen allenfalls errichteter frommer Stiftungen nachforschen zu lassen, wo unsere Vorfahren, wenn nicht als Stifter, doch als Zeugen vorkommen könnten, wodurch sich, wenn schon nichts Wichtigeres, wenigstens das Jahr feststellen ließe, wann der Eine oder der Andere noch gelebt haben konnte, oder schon gestorben sein mußte.

Haben wir auch diese Quelle erschöpft, so können uns die Archive der nächsten Domkapitel, der Klöster, wo welche bestehen, sowie der adeligen Orden oder des Bisthums (für protestantische Familien allerdings meist nur für die Zeit vor der Reformation) reiche Ausbeute versprechen, sofern es sich um Kaufs-, Stiftungs- und Schenkungsurkunden handelt, während z. B. die sogenannten aufgeschworenen Ahnentafeln, auch wenn sie allen Vorschriften entsprechend Dutzende von Unterschriften tragen, häufig so unrichtig sind, daß wir sie vorkommendenfalls erst strenge auf ihre Genauigkeit prüfen müssen, indem in denselben abgesehen von Fehlern, die durch Unwissenheit verschuldet wurden, sogar nachweisbare absichtliche Fälschungen vorkommen, wenn das eine oder das andere Quartier einen Flecken aufweisen mußte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Erst vom Ende des 17. Jahrhunderts an sind die Ahnentafeln (speziell am Rhein und in Westphalen) wenigstens in Bezug auf die darin enthaltenen genealogischen Angaben etwas verläßlicher, während die Wappen nach wie vor voller Fehler und Entstellungen blieben.*)

Wenn der Besitz evangelischer Familien an den eines katholischen Ordens oder Domkapitels grenzte, so werden wir auch in den Zeiten nach der Reformation urkundliches Material in den betreffenden Archiven suchen dürfen.

Eine große Rolle spielten von jeher die adeligen Stiftungen, und sind von unserer Familie überhaupt solche errichtet worden, so ist es schon aus praktischen Gründen sehr wichtig für uns, deren Statuten genau kennen zu lernen. Wenn wir hier vom historischen Interesse ganz absehen wollen, so kann es für unsere Familie doch oft von größtem Werthe sein, eine Stiftung, zu deren Genuß vielleicht nur wir selbst und unsere nächsten Angehörigen berechtigt sind, die aber entweder gar nicht, oder von gänzlich Unberechtigten, oder doch Minderberechtigten in Anspruch genommen wird, unserer eigenen Familie wieder zuzuwenden. Derartige Stiftungen giebt es weit mehr, als man gemeiniglich annimmt.

Wir wollen nicht vergessen, auch auf die Universitätsmatrikeln aufmerksam zu machen, da diese oft sehr weit zurückreichen, und eine Fülle genealogischen Materials aufweisen. Uebrigens ist schon Vieles daraus veröffentlicht worden und namentlich Stölzels Werk, welches Studirende vom Jahre 1368—1600 umfaßt, besonders zu empfehlen.

Zum Schluß wären noch die in allen Armeen bestehenden Militär-Kirchenbücher in Betracht zu ziehen, welche für uns von hohem Werth sein werden. Für die gesammte k. k. österreichische Armee aller Confessionen besteht bei der Militär-Seelsorge in Wien seit dem Jahre 1816 eine Geburts-, Copulations- und Sterbe-Matrikel.

Wir ziehen nun den Kreis immer enger und wenden uns dann an die historischen Vereine der uns zunächst interessirenden Provinzen und Landstriche.

---

*) Glaubwürdiger waren die Ahnenproben beim deutschen Orden, da hier die Examinatoren mit größerer Sachkenntniß eine größere Strenge verbanden. Vgl. das gediegene Werk von Leop. Nedopil: „Deutsche Adelsproben aus dem deutschen Ordens-Central-Archive". 4 Bde. Wien 1868. Band 1—2 enthält die Adelsproben, Band 3 das dazu gehörige Register, und Band 4 enthält einen Nachtrag sammt dazu gehörigem Register.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zum Glück existiren solche Vereine fast überall und entfalten ihre verdienstvolle Thätigkeit. Sitz und genauer Titel dieser Vereine ist unschwer zu erfragen. Man wendet sich hier einfach an den Vorstand, oder ein uns bekannt gewordenes Mitglied mit einem Schreiben, oder man tritt dem Vereine selbst als Mitglied bei, was schon deshalb zweckmäßig ist, da die Mitglieder ihrem Vereinsgenossen gegenüber jedenfalls mehr Interesse haben, ihm bei seiner Arbeit behilflich zu sein, und nach Kräften an die Hand zu gehen, als einem völlig Fremden.

Da wir das Beitreten zu einem Vereine soeben angeregt, so glauben wir auch dringend empfehlen zu sollen, daß der Familienforscher, wenn er uns bisher gefolgt ist, sich jetzt darum bewerben sollte, als Mitglied unserer trefflichen heraldischen Vereine („Herold" in Berlin, „Adler" in Wien 2c.) aufgenommen zu werden.

Welchem von diesen Vereinen*) in den einzelnen Fällen der Vorzug zu geben ist, hängt natürlicherweise nur davon ab, ob unsere Familie eine in Nord- oder Süddeutschland (resp. Oesterreich) ansäßige gewesen ist, doch finden wir in den Mitgliederverzeichnissen dieser heraldischen Gesellschaften genug Namen, die mehreren solchen Vereinen gleichzeitig angehören.

Es kann daher auch in unserem Falle sehr anzuempfehlen sein, sowohl dem „Herold", als auch dem „Adler" beizutreten. Die Publikationen dieser Vereine sind mustergültig und eine reiche Fundgrube für Alles, was den Familiengeschichtsforscher interessiren kann.

Da wir von dem Grundsatz ausgehen, daß die Erwerbung eines neuen Mitgliedes für einen solchen Verein nur dann von Werth sein kann, wenn dieses so wohlvorbereitet eintritt, daß es nicht nur das nöthige Verständniß mitbringt, sondern auch in der Lage ist, die Arbeiten des Vereines selbst thatkräftig zu fördern, so rathen wir auch jetzt erst zum Beitritt, um die Vereine vor Mitgliedern zu bewahren, die nur mit der Absicht kommen, sich von den erfahrneren Vereinsgenossen die Arbeit erleichtern zu lassen, und ihnen schon deshalb doppelte Mühe machen, weil sie oft nicht einmal das A-B-C der Heraldik und Genealogie kennen.

Sobald wir aber Mitglied einer solchen heraldischen Gesellschaft

*) Ein Verzeichniß derselben findet sich in der Wappenfibel Seite 48.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geworden sind, dann stehen uns nicht nur die reichen Bücherschätze, Manuskript- und Wappensammlungen derselben zu Gebote, wir können auch in den trefflich redigirten Zeitschriften und Organen des Vereins Anfragen veröffentlichen, die nur in den seltensten Fällen keine befriedigende Antwort ergeben.

Vor Allem aber können wir darauf rechnen, daß unserer Arbeit im Schooße des Vereins allseitiges Interesse entgegengebracht und uns jedes Mitglied dabei mit Rath und That unterstützen wird. Wir kommen dadurch mit allen bedeutenderen Kennern der Heraldik und Genealogie in unmittelbare Verbindung, deren Rathschläge für uns oft von unschätzbarem Werthe sein werden. Gar mancher Vereinsgenosse ist vielleicht in der Lage, uns neues Material, von dem wir bisher keine Ahnung gehabt, für unsere Familiengeschichte zu liefern, wie auch wir im Laufe unserer Studien Mancherlei erfahren haben werden, was wieder für Andere von Werth und Nutzen sein kann. Vor Allem werden sich uns jetzt auch eine Anzahl von Privat-Archiven erschließen, denn auch diese müssen wir durchforschen, und zwar zunächst jene, die sich in den vielleicht noch bestehenden Stammsitzen unserer Familie erhalten haben.

Ferner müssen wir auch jene Privatarchive benützen, welche sich in den Nachbargütern unseres Stammsitzes vorfinden, und uns in Verbindung mit allen Familien setzen, die in älterer oder neuerer Zeit mit uns verschwägert waren.

Bekleideten unsere Vorfahren militärische Stellen, so ist es für uns nöthig, zu erfahren, ob die betreffenden Regimenter heute noch existiren. Haben wir dies und den jetzigen Namen des betreffenden Regiments herausgebracht, dann können wir uns der Einfachheit halber zunächst erkundigen, ob die Geschichte des uns interessirenden Regiments nicht vielleicht schon gedruckt vorliegt. Wenn dies nicht der Fall ist, dann müssen wir die Erlaubniß nachsuchen, die auf unseren Ahnherrn bezüglichen Akten im Archive des Kriegsministeriums einsehen und copiren (oder copiren lassen) zu dürfen.

Diese Erlaubniß wird, soferne kein maßgebender Grund zur Geheimhaltung vorliegt (was bei älteren Akten wohl nie der Fall sein dürfte) in der Regel ertheilt. Am dienlichsten sind uns dort außer den Personalprodukten die Rang- (Standes-) Listen, Zahlungslisten, Concepts- und Kriegsraths-Protokolle, die Heirathsgesuche und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bewilligungen 2c., sowie die Kriegsakten, wenn der betreffende Ahnherr einen oder mehrere Feldzüge mitgemacht hat.

Es kann nicht oft genug wiederholt werden, daß man im Beibringen von Dokumenten nie zu weit gehen kann.

Leider wird nur allzuviel unwiederbringlich verloren sein, denn noch in unserem Jahrhundert wurden Pergamenturkunden zentnerweise an Buchbinder, Goldschläger, Orgelbauer u. a. m. verkauft, und die dazu gehörigen alten Siegel verworfen und verschleppt.

Beim Niederschreiben der Familiengeschichte, sobald einmal alles erreichbare Material gesammelt ist, kann man ja das Unbedeutende und Nebensächliche ausscheiden, so lange man jedoch noch sammelt, ist man oft gar nicht in der Lage, sicher zu beurtheilen, ob Dieses oder Jenes von Belang ist, oder nicht.

Aus allem Obengesagten geht wohl schon zur Genüge hervor, daß es für den Familienforscher unerläßlich ist, sich außer der gründlichen, allgemeinen Geschichtskenntniß, die wir ja voraussetzen dürfen, sich auch eine genaue Kenntniß der Lokal- und Provinzialgeschichte jener Territorien zu eigen zu machen, in welchen sich die Geschichte seiner Familie abspielt. Auch die Kulturgeschichte und die Rechtsverhältnisse des ganzen Zeitraums, die für unsere Geschichte in Betracht kommt, müssen uns vertraut sein. Je gründlicher unsere Geschichtskenntnisse sind, desto klarer werden wir beurtheilen können, in welchem Zusammenhange unsere Voreltern zu den Ereignissen ihrer Zeit lebten, welchen Einfluß diese wieder auf ihr Privatleben genommen haben, welchen Parteiungen sie sich anschlossen, und wofür sie gestritten oder gelitten hatten. Nicht minder darf uns die Entwickelungsgeschichte des gesammten Adels beschäftigen, denn nur durch diese lernen wir die Rechte und Vorrechte, welche derselbe besaß und noch besitzt, kennen.*)

---

*) Diesbezüglich müssen wir hier auf Rose's kleine Schrift: Der Adel Deutschlands und seine Stellung im deutschen Reiche (1883) verweisen, denn es würde zu weit führen, wollten wir dies auch noch in unserer Schrift unterbringen. Was wir nicht als allgemein bekannt voraussetzen dürfen, bemerken wir ja von Fall zu Fall ohnedies. Zweckdienliche Werke zum eingehenderen Studium der Adelsgeschichte sind u. A. Dr. C. F. T. v. Strauß, Geschichte des deutschen Adels. 3 Bde. Breslau 1845. Roth von Schreckenstein's schon genannte Geschichte der ehem. freien Reichsritterschaft. 2 Bde. Tübingen 1859—62. Liebe, der Grundadel (1844.) u. s. f. Auch v. Löhers hübscher Aufsatz: „Ueber Ritterschaft und Adel im späteren Mittelalter", München 1861 wäre hier zu empfehlen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bevor wir jetzt weitergehen, wollen wir noch erwähnen, daß zur Vervollständigung unseres Familienarchivs, das wir uns der Hauptsache nach neu gründen mußten, auch eine Sammlung aller jener Bücher dienlich wäre, in welchen unserer Vorfahren länger oder kürzer Erwähnung geschieht.

Hierzu gehören vor Allem: Tagebücher, handschriftliche und gedruckte Familien-Chroniken, alte Stammbücher sowie auch sogen. Hausbibeln, wenn in denselben nach alter Sitte Familiendaten eingetragen sind; gedruckte Familienanzeigen und Gelegenheitsschriften (wie man sie früher bei allen Familienereignissen gebrauchte) und sogen. Partezettel.

Ferner wären zu nennen: alte genealogische Taschenbücher des In- und Auslandes (von Letzteren sind u. A. in manchen Fällen die von der Republik Venedig namentlich sehr brauchbar); Hofkalender, Staats-Handbücher, Militär- und Geistlichkeits-Schematismen, alte Zeitungen (besonders Regierungs- und Verordnungsblätter, sowie städtische Wochenblätter, in denen die wöchentlichen oder täglichen Todesfälle amtlich verzeichnet sind), Jahresberichte u. dgl. aller Art (z. B. von Ritterakademien, Schulen und Erziehungsanstalten, Cadettenstiften 2c.), auch die Geschichten solcher Anstalten (wie die Geschichte der Münchener Cadettenschule von Freiherrn von Schönhueb oder Svoboda's „Zöglinge der Wiener-Neustädter Militär-Akademie", Wien 1870 2c. 2c.) selbstverständlicherweise auch Wappenbücher, und alle geschichtlichen Werke, in denen unsere Vorfahren genannt werden. Bücher, die ihnen vom Autor gewidmet wurden, dürfen so wenig fehlen, als — wenn sie selbst literarisch thätig waren — ihre Werke.

Doch dürfen wir nicht vergessen, daß wir es uns angelegen sein lassen müssen, aller existirenden Porträts unserer Ahnen habhaft zu werden, auf welchen ja gewöhnlich das Wappen vorkommt, und die auf der Vorder- oder Rückseite oft sehr brauchbare genealogische Notizen aufweisen, seien es nun Kupferstiche, Holzschnitte, Oelbilder, Miniaturporträts, Büsten, Medaillen oder Denkmünzen.

Wir können in diesen alten Bildern den hochinteressanten Familientypus verfolgen, und auch einen sogen. Porträtstammbaum zusammenstellen, um die Physiognomievererbung systematisch studieren zu können.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hiefür hat man den Namen „Geneagraphie" vorgeschlagen. Abgesehen von allem Andern muß es uns doch Freude machen, von einem Vorfahren, dessen Leben und Thaten uns beschäftigten, auch die Züge und äußere Erscheinung kennen zu lernen.

Wo es nicht möglich ist, die Originale selbst zu erhalten, kann uns eine gute Copie (Photographie) einigermaßen einen Ersatz bieten, wie bei plastischen Porträts ein Gypsabguß. Gypsabgüsse sollten wir uns auch von allen in Archiven oder anderwärts aufbewahrten Wappensiegeln unserer Ahnen zu verschaffen suchen, und das nicht nur vom Wappen selbst, wenn Letzteres nicht in Holzkapseln sondern in Wachsschalen angebracht ist. In diesem Falle findet man rückwärts häufig drei rundliche Vertiefungen — Fingereindrücke — von den Schwurfingern des Ahnherrn eingedrückt! — Wenn es daher thunlich ist, lassen wir das ganze Siegel sammt Wappen und Schale in Gyps abformen. Der Abguß des Wappens wird uns wegen seiner unbestreitbaren Authenticität stets bessere Dienste thun, als alle Zeichnungen und heraldischen Beschreibungen*) [Blasonirungen].

Daß wir außer den bisher angeführten Dingen überhaupt Alles sammeln, was Bezug auf unsere Familie hat — Bücher, Manuskripte, Petschafte, Familienandenken u. s. w. braucht wohl nicht besonders angegeben zu werden. Was und wie man für seine Familiengeschichte sammeln soll, konnte man auf der Berliner heraldischen Ausstellung (1882) lernen, wenn man die dort befindliche Collectiv-Ausstellung des Generals von Redern besichtigte.

Je eifriger wir bisher gesammelt haben, desto weitere Perspektiven werden sich für unsere Arbeit eröffnet haben. Wenn wir dann plötzlich einsehen, daß die Aufgabe, die wir uns gestellt, bedeutend größer ist, als wir Anfangs geglaubt hätten, dürfen wir im Eifer nicht erlahmen. Jetzt gilt es, rüstig mit immer neuem Muthe fortzuarbeiten, und sich durch wiederholte, resultatlose Recherchen niemals abschrecken zu lassen!

Ist es uns aber endlich gelungen, eine wenigstens für die letzten Jahrhunderte möglichst lückenlose Verbindung der ganzen Ahnenfolge

---

*) Copien von Siegeln werden von allen Archiven bereitwilligst mitgetheilt, Abgüsse in Gyps oder Metall entsprechen gewöhnlich allen Anforderungen, während Abdrücke in Zinnfolie (Staniol) sich in keiner Weise empfehlen lassen. Eine treffliche Anleitung, alte Siegel abzudrücken gibt E. v. Maltitz im XV. Jahrgang der k. k. herald. Gesellschaft „Adler" (1885).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

herzustellen, die sich jedoch selbst bei uradeligen Familien selten oder nie bis über die Mitte des zwölften Jahrhunderts hinaus zurückführen lassen wird, so müssen wir unserer heutigen Zeit ebenso unser Augenmerk und unser Interesse zuwenden, damit unser Familienarchiv für unsere Nachkommen Alles enthält, was für sie dereinst nöthig oder werthvoll sein könnte.

Hätten wenigstens unsere direkten Vorfahren schon in dieser Weise gesammelt, es wären uns viele Mühen, Schreibereien und oft auch Kosten erspart geblieben!

Liegt uns das ganze Urkundenmaterial einmal vor, dann können wir daran gehen, dasselbe für unsere weitere Arbeit zu ordnen und zu sichten. So lange wir aber noch sammeln ist es das Praktischeste und Bequemste für jede einzelne Person ein besonderes Convolut anzulegen, und jeden einzelnen Akt, der uns zugeht, nach Jahreszahl und Datum geordnet einzuschalten.

Auf diese Weise bekommen wir im Laufe der Zeit fast unmerklich das biographische Material für die einzelnen Personen zusammen. Aus dem eben Bemerkten ist nun ersichtlich, daß wir überall wo es thunlich ist, — also bei Abschriften fast immer — dafür Sorge tragen müssen, daß auf einem einzelnen Bogen nicht die Urkunden für zwei oder mehr Personen vereinigt werden.

Liegt es in der Natur der Sache, daß in einem Akte mehrere Personen gemeinsam oder in Beziehung zu einander vorkommen, dann schalten wir die Urkunde in das Convolut der wichtigsten darin genannten Person (d. h. der Hauptbetheiligten), ein und legen in die Convolute der übrigen erwähnten Familienmitglieder nur einen Zettel, mit dem Hinweis, wo der betreffende Akt zu finden ist.

Es soll nicht geläugnet werden, daß auch andere Arten der provisorischen Ordnung sehr praktisch sein können, doch hat die eben Angegebene jedenfalls das für sich, daß sie sehr einfach ist. Diese Convolute numerirt man dann mit den gleichen Nummern, welche die einzelnen Familienmitglieder im Stammbaum erhalten.

Es ist klar, daß wir außer den Personalakten auch noch andere Urkunden besitzen, die sich nicht auf die Personen, sondern auf Sachen, die für uns und unsere Geschichte wichtig sind, beziehen, z. B. den Grundbesitz betreffende Papiere u. a. m. Auch diese sind nach Gattungen in getrennte Convolute zu legen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wenn das Ziel so gut als es möglich war, erreicht und es uns gelungen ist, Alles, was sich in Bezug auf unsere Familie vorfindet, aufzutreiben, dann können wir daran denken, die Geschichte unseres Geschlechtes niederzuschreiben, und dieselbe, wenn dies in unserer Absicht liegt, für den Druck vorzubereiten.

Unsere Aufgabe ist keine leichte, wenn wir allen Anforderungen genügen wollen. Jetzt gilt es, zu zeigen, was wir bei unsern Vorstudien und Vorarbeiten gelernt haben.

Die Darstellung der Geschichte unseres Geschlechtes muß sich plastisch vom Hintergrund, den die Landesgeschichte naturgemäß bildet, abheben, und mit strenger historischer Kritik müssen wir Alles, was sich nicht beweisen, und durch Urkunden belegen läßt, aus unserem Werke verbannen.

Manche liebe Familientradition wird da zerstört werden müssen, manche Erinnerung, auf die das ganze Geschlecht seinen Stolz gegründet, in Nichts zerfallen, aber dafür Vieles der Vergessenheit entrissen werden, was die beseitigten Fabeln vollauf ersetzt.

Unser Werk, das wir objektiv und ohne Schönfärberei, lediglich von der lautersten Wahrheitsliebe und peinlichster Gewissenhaftigkeit geleitet, verfassen, wird dann einen wissenschaftlichen Werth haben.

Es wird vielleicht sogar dazu beitragen, in manche dunkle Stellen der allgemeinen Geschichte Licht zu bringen und so für den Geschichtsforscher und Kulturhistoriker nicht weniger wichtig und interessant sein, als für den Heraldiker und Genealogen.

Vor allem Andern aber wird unser Werk das schönste und bleibendste und jedenfalls sprechendste Denkmal sein, das wir unsern geliebten Altvordern errichten konnten!

Es lassen sich nun wohl die hauptsächlichsten Punkte feststellen, welche in einer derartigen Familiengeschichte Berücksichtigung finden müssen, mit andern Worten also angeben, was Alles erzählt werden muß, für das wie? aber können wir kein Rezept angeben, sondern nur wieder rathen, gediegene, bereits gedruckt vorliegende Familiengeschichten anzusehen.

Um kurzweg einige aus der Masse herauszugreifen, verweisen wir nur auf nachfolgende, durchwegs tüchtige Arbeiten:

L. Clericus, Geschichte der Familie Puttkammer. Berlin 1878.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stillfried, R. Geschichtliche Nachrichten vom Geschlechte der Stillfried von Rattonitz. Berlin, 1870.

A. Fraustadt, Geschichte des Geschlechtes von Schönberg meißn. Stammes. 3 Bde. Leipzig 1869—1879. 8°.

Czerwenka, Die Khevenhueller. Wien 1867. 8°.

L. A. v. Gumppenberg, Geschichte der Familie von Gumppenberg. 2. Auflage. München 1881.

Dr. P. Wittmann, Geschichte der Grafen Castell. 1889.

C. A. de Neufville, Histoire généalogique de la maison de Neufville d'après d'anciennes chartes et des documents inédits. Amsterdam MDCCCLXIX. Groß 4°. 320 Seiten. Mit vielen Stammtafeln und Wappenabbildungen und in prachtvoller Ausstattung.

Als Muster einer bürgerlichen Familiengeschichte sei noch genannt die:

Genealogisch-biographische Uebersicht der Familie Scriba. 2. Aufl., herausgegeben von Pfarrer Christian Scriba. Friedberg in der Wetterau. 1884. 4°. 286 Seiten. 1. Aufl., 1824.

u. s. f.

Der Umfang unserer Familiengeschichte wird lediglich davon abhängen wie viel Material uns dazu vorliegt, und je älter die Familie ist, und je tiefer wir ins Mittelalter hineinkommen, desto schwieriger wird die Arbeit sein.

Wie weit es aber dem Einzelnen unter allen Umständen möglich ist, mit der Erforschung der Familiengeschichte zurückzukommen, läßt sich durchaus nicht bestimmen. Gar Mancher wird bereits im vorigen oder doch im 17. Jahrhundert „festsitzen", wenn auch seine Familie bei weitem älter sein sollte; in diesem Falle ist es aber immerhin besser sich damit zu bescheiden, als mit unhistorischen und unkritischen Hypothesen einen Luftsprung ins Mittelalter zu machen und an ähnlich klingende oder gleichnamige Geschlechter anzuknüpfen.

Wir müssen immer auf dem Standpunkte des Geschichtsforschers stehen bleiben, sonst gerathen wir auf das Gebiet des Fabulisten und entwerthen damit unsere ganze Arbeit. Ein glücklicher Zufall kann uns ja früher oder später immerhin noch ermöglichen, gelegentlich wieder weiter zurückzudringen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

III.

Ausarbeitung.

Nachdem wir in dem bisher Gesagten dem angehenden Familienforscher Mittel und Wege gezeigt haben, sich das Urkundenmaterial zu verschaffen, und ihm die Vorbedingungen auseinandergesetzt haben, die es ihm ermöglichen werden, die Geschichte seines Geschlechtes zu schreiben, wollen wir noch andeuten, was in einer solchen Geschichte enthalten sein muß und wie sie angeordnet sein soll, wobei wir keinen Grund haben, zuverheimlichen, daß wir in dieser Beziehung Vieles den Rathschlägen der Herren von Prittwitz und Heyer von Rosenfeld verdanken.

Wir beginnen mit dem

Namen der Familie.

In diesem Abschnitte haben wir Alles zu erwähnen, was sich über seine sprachliche Bedeutung und Etymologie sagen läßt.

Seine Entstehung, seine orthographischen und sprachlichen Wandlungen sind Schritt für Schritt zu verfolgen und nöthigenfalls auch die beste und allein richtige Orthographie endgültig festzustellen.

Hierauf ist auf das allenfallsige Vorkommen des Namens bei Ortschaften, anderen Familien ꝛc. Rücksicht zu nehmen, und dann das erste urkundliche Auftreten desselben nachzuweisen, was beim hohen Adel erst nach Auflösung der alten Gauverfassung sein kann,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

da sich erst nach dieser Zeit die Geschlechter nach ihren Burgen zu nennen begannen. Auch bei den einfach rittermäßigen Familien bildete sich erst im 13. Jahrhundert der Gebrauch aus, eigentliche Familiennamen anzunehmen.

Da eine große Anzahl namentlich adeliger Namen sich vom Besitz herleitet, so darf nicht vergessen werden, daß Anfangs der Name mit dem Besitze wechseln konnte. Wir finden z. B. eine und dieselbe Person, welche zu verschiedenen Zeiten verschiedene Namen führte, so daß sich die Identität, wie schon einmal erwähnt, oft nur aus dem meist unverändert beibehaltenen Siegel feststellen läßt. Hatte ein Vater seinen drei Söhnen drei Schlösser hinterlassen, so nannte sich jeder nach seinem Eigenthum. Beerbte dann der eine Sohn seine beiden Brüder, so nannte er sich von nun an nach seinem größten Besitze.

Zum Schlusse ist hier vielleicht auch der Ort, darauf aufmerksam zu machen, wenn bestimmte Tauf- und Rufnamen mit besonderer Vorliebe immer wiedergewählt wurden, eine Sitte, die sich durch das ganze Mittelalter verfolgen läßt. Da oft nicht nur Väter, Söhne und Enkel 2c., sondern manchmal sogar mehrere Brüder ein und denselben Taufnamen miteinander, und zwar Namen, die sich gewöhnlich von den jetzt so häufig Mode gewordenen „stylvollen" und romanhaften wesentlich unterscheiden. Anschließend hieran haben wir der

Geschichte des Wappens

ein eigenes Kapitel anzuweisen. Je lebhafter wir uns bisher mit der Heraldik beschäftigt haben, desto gediegener und brauchbarer werden wir diesen Abschnitt zu bearbeiten in der Lage sein.

Es wird heutzutage wenige Familien geben, die keinerlei Wappensiegel führen (oder doch geführt hätten), und bei vielen wird dies schon seit unvordenklichen Zeiten der Fall sein, da ja in frühester Zeit, und heute wieder, das Recht, sich ein Wappen zu wählen, Jedermann freistand und steht. Es war dies allerdings nicht immer der Fall, und der Besitz eines Wappens wurde häufig als ein besonderes Vorrecht angesehen, welches gewissen Ständen, z. B. den Handwerkern, nicht zukam, wie aus einem zu Elbing am 24. Juli 1439 erlassenen Hansareceß hervorgeht, in welchem es heißt: „... 7) Item von den ingesegelen der handwerker ist beslossen gleich alse czuvoren,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das sie der nicht haben sullen und ouch in keyner stat von den reten uffgenommen noch von wirde sullen gehalden werden."*)

In diesem Abschnitte ist die Entstehung und das nachweisbare erste Vorkommen des Wappens besonders zu berücksichtigen, doch muß man sich hüten, in der Wappengeschichte zu weit zurückgreifen zu wollen.

Wappen-Siegel werden immer die ältesten Denkmäler des Wappens sein, die man nicht in die Zeiten vor der Entwicklung des Wappenwesens und der Heroldskunst verlegen darf.

Wir werden damit immerhin bis ins 13. Jahrhundert zurückkommen, denn auch beim niederen Adel kommen, so weit dies bis jetzt bekannt ist, schon seit dem Jahre 1236 Wappensiegel vor; deren Gebrauch wurde aber erst später und allmählich ein allgemeiner. Befinden sich trotzdem Privaturkunden in unserem Besitze, z. B. aus dem 9. und 10. Jahrhundert mit angehängtem Wappen, so macht gerade dieser letztere Umstand die ganze Urkunde verdächtig, denn selbst bei den höchsten deutschen Kirchenfürsten findet eine Besiegelung der Dokumente im 11. Jahrhundert nur in sehr vereinzelten Fällen statt, und erst das 12. Jahrhundert verallgemeinert diesen Gebrauch auch bei den weltlichen Großen. Damit wäre also die Grenze angedeutet, wie weit man nach alten Wappensiegeln zurückforschen kann.

Wenn wir überhaupt so hoch ins Mittelalter hinaufkommen, so können wir ja nur von Glück reden, denn es gehört zu den größten Schwierigkeiten, alte Familiensiegel aufzutreiben, denn abgesehen von den durch die Ungunst und den „Zahn" der Zeit verloren gegangenen, verbrannten und verwüsteten Siegeln sind leider nur zu oft Fälle vorgekommen, daß frühere, unverständige Archivare die Siegel von den Urkunden einfach abschnitten, um letztere bequemer in Fächer ordnen zu können. Diese Siegel wurden dann entweder zu Grunde gerichtet oder verschachert.

Es ist ja genugsam bekannt, daß gewissenlose Archivbeamte selbst jahrelang einen schwunghaften Handel mit alten Wappensiegeln trieben!

Außer auf Wachssiegeln könnten wir das Wappen auch auf alten Grabsteinen finden. Da auf diesen häufig auch in ganz bestimmter Ordnung die Ahnenwappen vorkommen, so sind wir dadurch in die

*) Vgl. Ropp, Gosw. Frhr. v. d.: „Hansarecesse". Leipzig 1878, Bd. II, S. 247.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lage versetzt, auch wenn wir Vater und Mutter nicht dem Namen nach kennen, doch wenigstens die Familien der einzelnen Ahnen anzugeben.

Ein ferneres Augenmerk ist ferner auch auf den jeweilig vorherrschenden Gebrauch des Helm- oder Wappensiegels zu richten, und die Unterscheidung von ähnlichen Wappen anzugeben. Die Helmkleinode dürfen dabei nicht nebensächlich behandelt werden, denn auch diese haben ihre Geschichte.*)

Endlich haben wir die Veränderung des Wappens bei anderen Linien des Geschlechtes zu schildern, sowie auch das, was wir über allenfalls vorgekommene Wappenvermehrung zu erzählen wissen. So unleidlich diese Sitte der Wappenvermehrung war, weil dadurch oft schöne, einfach edle Wappen überladen wurden, so können sie doch geschichtlich interessant sein, da man oft den Erben einer ausgestorbenen Familie deren Wappen verlieh, welches dieselben dann ihrem Stammwappen beifügten. Die älteste bis jetzt bekannte Wappenbesserung ist die des Kaisers Albrecht für Bischof Heinrich von Gurk d. d. Wien, 11. Januar 1305.

Eine weitere ist von Ludwig dem Bayern aus dem Jahre 1338 nachzuweisen. Anfangs beschränkte sich diese Unsitte auf nebensächliche Dinge, erst im vorigen Jahrhundert artete sie ins Unglaubliche aus. Solche Wappenbesserungen sind aber manchmal doch nicht ganz uninteressant, da sie häufig mit Ereignissen in der Familiengeschichte zusammenhängen, selbst Anlaß zu Zweikämpfen auf Turnieren, Prozessen u. dgl. gegeben haben. Ja es kam sogar vor, daß einzelne Familien ihr Helmkleinod verkauften oder vertauschten, wenn sie nicht gleich das ganze Wappen verkauften, wie jener Hans der Tragauner, welcher am nächsten „Samstag nach Ostern (15. April) 1368" sein Wappen, „Schild und Helm", für sich und seine Erben an den Ritter Pilgram von Wolfsthal verkaufte.**)

Auch die Devisen des Wappens dürfen nicht übergangen werden. Da deren Wahl ursprünglich frei stand, vermögen sie den Charakter der einzelnen Persönlichkeit oft trefflich zu illustriren.

---

*) Vgl. F. v. Löhers hübsche Abhandlung: „Ueber der Helmkleinode Bedeutung, Recht und Geschichte." München 1885.

**) Jedoch mit einer Aenderung in beiden Theilen. Graz, Joanneum. Dieses Wappen führen jetzt noch die Fürsten Windisch-Grätz im 3. Felde des Hauptschildes.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Heutzutage behält man wohl die einmal hergebrachten Devisen bei, und selbst in den Adelsdiplomen fanden sie als feststehender Bestandtheil des Wappens Aufnahme.*)

Die durch Vernachläßigung und Unverstand während der Verfallzeit der Heraldik etwa entstandene Entstellung und endliche Wiederherstellung des Wappens**) sind dann die schließlich noch zu bearbeitenden Punkte dieses Kapitels. — Nun lassen wir

Die allgemeine Geschichte der Familie

folgen. In der Einleitung derselben bleibt es uns unbenommen, die Familiensagen anzuführen, soferne sie wenigstens poetisch gut erfunden sind, oder doch einen Schein von historischer Möglichkeit für sich haben. Läßt sich ihre Unstichhaltigkeit nachweisen, so ist hier der geeignete Ort, dies zu thun.

Wenn wir aber schon einmal dieser Sagen Erwähnung thun müssen, dann dürfen wir sie auch nicht nur so obenhin behandeln, wir müssen sie zergliedern, deren erstes Auftauchen nachweisen und sie mit ähnlichen Sagen, Volksmärchen und Aehnlichem sorgfältig vergleichen oder wenigstens darauf hinzuweisen, welche Berührungspunkte sie mit anderen Familiensagen haben.

Nun aber kommen wir zum eigentlichen Kern dieses Kapitels, der Geschichte der Familie. Es ist dies gewissermaßen der wichtigste Theil unseres Werkes und wird am besten zeigen, in wie weit wir unseren Stoff beherrschen. Die Darstellung muß objektiv und klar sein, hier ist Alles zu erzählen, was sich auf die ganze Familie bezieht, also der nachweisbare Ursprung, die Entwicklung, die Gegend des Besitzes, Antheilnahme der einzelnen Familienmitglieder an den Zeitereignissen, Fehden und Kriegen, Standeserhebungen, Besitz-

*) Ein treffliches Nachschlagewerk über die Devisen gab J. Dielitz heraus. Frankfurt a. Main. Verlag von W. Rommel.

**) Bezüglich der Wiederherstellung des Wappens wird es unter allen Umständen nöthig sein, sich Raths in Warneckes trefflichem „Heraldischen Handbuch", Verlag von W. Rommel in Frankfurt a. M., in dessen heraldischen Musterblättern, in der Züricher Wappenrolle und ähnlichen Werken zu erholen, oder aber die Sache einem tüchtigen Heraldiker, Wappenmaler oder Graveur zu überlassen. Die ofterwähnte „Wappenfibel" führt eine Reihe solcher Fachmänner namentlich an.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

veränderungen; ferner Auswanderungen und neue Niederlassungen, Eheschließungen, Aufgeben des ursprünglichen Namens und Wahl des jetzigen, sei es durch Anschluß an eine andere Familie (was seltener vorkommt) oder veranlaßt durch einen neuen Grundbesitz (wofür wir viele Beispiele haben). Dienstverhältnisse und Güterbefestigungen (Fidei-Commisse), Errichtung von Familien-Vereinen und -Statuten 2c.

Wir haben mit den ältesten urkundlichen Nachrichten zu beginnen, denn es wird häufig der Fall sein, daß wir außer dem nachweisbaren Vorkommen des Namens, sei es in Urkunden, Grabdenkmälern oder dergleichen, die sich in keinen bestimmten Zusammenhang bringen lassen, über die ältesten Zeiten nur dürftige und oft auch unklare Dokumente hiefür in Betracht werden ziehen können. In den meisten Fällen werden wir uns begnügen müssen, Urkunden anzuführen, in welchen unsere Vorfahren als Zeugen vorkommen. Wenn nun auch der übrige Inhalt der Urkunde keinen Bezug auf unsere Familie hat, so ist aus der Reihenfolge der Zeugen doch häufig deren Rang ersichtlich. Handelt es sich um eine Streitsache, so kann uns dies noch sichere Anhaltspunkte geben, denn man kann sagen, daß der Grundsatz feststand, „es habe Keiner über den Anderen zeugen dürfen, wenn er nicht dessen Genosse oder Uebergenosse gewesen".

Das Zeugniß eines Untergenossen über seinen Uebergenossen entschied nichts, außer wenn es letzterer gegen sich gelten lassen wollte.*) Ein solcher Fall mußte aber in der Urkunde ausdrücklich betont werden. Aber auch der oder die Richter in einem Streitfalle, besonders wenn es um Leben, Leib und Ehre (d. i. der Inbegriff der Standesrechte), Gut und Lehen ging, mußten den streitenden Theilen mindestens ebenbürtig sein. Aus diesen Gründen kann uns jedes Vorkommen des Namens unserer Vorfahren in Urkunden werthvoll sein, weil wir, abgesehen von Orts- und Zeitangaben, auch über den jeweiligen Rang ins Klare kommen dürften.

Bis über die Mitte des 12. Jahrhunderts hinaus kommen zu wollen, wäre meist ein vergebliches Bemühen, auch wenn das Geschlecht dem ältesten Uradel beizuzählen wäre.

---

*) Vgl. Göhrum, Dr. jur. Chr. G., Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit nach gemeinem deutschen Rechte mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung der Geburtsstände und den Rechtsbegriff des hohen Adels in Deutschland. (2 Bde. Tübingen 1846.) Bd. I, S. 271 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mit sicheren Strichen haben wir dann das Aufblühen und allenfalls den Verfall der Familie in großen Zügen zu entwerfen, indem wir dabei die Ursachen genau untersuchen und logisch begründen. Wir können dann zum Schlusse noch, wie H. v. Prittwitz-Gaffron empfiehlt, die statistischen Verhältnisse der Familie, z. B. deren Vermehrung und Verminderung, die Proportion der Verheirateten und Ledigen, der Anzahl der Kinder in verschiedenen Zeiten, der Geschlechter, der Todesfälle in den verschiedenen Altersklassen u. s. w. auseinandersetzen.

Wir haben also in diesem Abschnitt, welchen man, wenn der Stoff zu reichhaltig ist, nach Belieben in kleinere Unterabtheilungen zerlegen kann, Alles zu verarbeiten, was uns an Material vorliegt. Die folgenden Kapitel haben nur die Belege zu bringen für das, was wir erzählt haben, und die Uebersichtlichkeit unserer Geschichte zu erleichtern. Zu diesem Zwecke lassen wir jetzt sofort die Geschlechtsgeschichte, oder wie der gebräuchliche Ausdruck lautet,

Die Genealogie der Familie

folgen. „Es ist dies die Grundlage der Familiengeschichte", wie H. v. Prittwitz-Gaffron sehr richtig sagt. Jede einzelne Person, deren Abstammung aus der Familie nachzuweisen ist, muß hier ihr Plätzchen finden, gleichviel, ob sie lange gelebt und gewirkt, oder nur ein nach Tagen zählendes Alter erreicht hat.

Wenn wir unser Familienarchiv, wie wir es S. 49 gesagt haben, nach einzelnen Personen ordneten, dann wird es uns jetzt auch ein Leichtes sein, von jeder Person auf Grund des vorkommenden Stoffs eine längere oder kürzere Biographie zu liefern, wobei gerade in diesem Abschnitte ein ganz besonderes Augenmerk auf Geburts-, Heirats- und Sterbedaten zu richten ist, und zwar so, daß sowohl die Monatsdaten und Jahreszahlen, als auch die Orte genau festgestellt werden.

Wie man am richtigsten und praktischesten bei Bearbeitung von Genealogien vorgehen soll, läßt sich schwer in Worten erklären. Je zahlreicher und verzweigter die Familie ist, desto schwieriger ist es selbstverständlich auch, das vorliegende Material übersichtlich anzuordnen, während dies bei kleineren Familien nur wenig Kopfzerbrechens machen wird.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ein praktischer Behelf ist die Numerirung der männlichen Familienmitglieder. Bei Häusern, in denen das Recht der Erstgeburt eine Rolle spielt, wäre die Numerirung nach der Reihenfolge der Erstgeburten zu wählen, bei anderen Familien aber empfiehlt sich die weit einfachere, klarere, wenn auch vielleicht weniger richtige Numerirung nach Generationen.

Die Frauen der Familienmitglieder sind mit ihrem ganzen Namen und dem Namen ihrer Eltern anzuführen, ebenso darf es nicht verschwiegen werden, wenn die betreffende Frau vorher schon einmal (oder öfter) verheiratet gewesen ist, oder nachträglich nochmals geheiratet hat. In diesem Falle sind die Ehegatten gleichfalls namentlich aufzuführen.

Die Nachkommenschaft der Töchter der Familie hat hingegen wegzubleiben. Haben die einzelnen Personen mehrere Taufnamen, so ist der übliche Rufname, wenn er herauszubringen war, besonders kenntlich zu machen (zu unterstreichen, fett zu drucken).

Auch die illegitimen Kinder in diesem Abschnitt aufzuführen, ist nur dann begründet, wenn sie in die Familiengeschichte eingegriffen haben, z. B. Anlaß zu Prozessen gaben. Existirt eine Bürgerfamilie gleichen Geschlechtsnamens, so könnte man sie in so ferne in den Rahmen unserer Arbeit ziehen, als der Stammvater dieser Bürgerfamilie vielleicht ein illegitimer Sohn eines unserer Anherrn gewesen sein könnte, da nach dem Rechte früherer Zeit das uneheliche Kind auch den Vatersnamen führen durfte, (natürlich ohne den Adelstitel!) während unsere heutige Gesetzgebung dies nicht mehr gestattet, indem sie den illegitimen Kindern, selbst wenn sie vom Vater rückhaltslos anerkannt würden, so lange die Zugehörigkeit zur Familie abspricht, als nicht eine gesetzlich giltige Legitimirung oder wenigstens Adoption vorliegt.*)

Es muß dem eigenen Ermessen anheim gegeben bleiben, ob man solche Nebenlinien auch schildern will oder nicht, denn ohne die

*) Durch die Adoption wird jedoch der Vatersname oder gar der Titel nicht erworben. Soll Name und Titel dem Adoptivkinde übertragen werden, so ist hiezu die Genehmigung des Landesherren nöthig. Dagegen bringt die nachfolgende Ehe, sobald die allenfalls früher vorhandenen Kinder legitimirt sind, sowohl den Familiennamen als den erblichen Titel des Vaters mit sich. Bei einfacher Adoption wird gewöhnlich der Name des Adoptivvaters mittelst Bindestrichen hinter den ursprünglichen Geschlechtsnamen des Adoptirten gesetzt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

speziellen Verhältnisse zu kennen, kann man hiefür keine feste Regel aufstellen.

Besteht in einer Familie die Bestimmung, welche die Führung des Fürsten-, Grafen- oder Freiherrntitels der Primogenitur sichert, so ist dies auch in diesem Abschnitte bei den einzelnen Personen, auf welche diese Bestimmung Anwendung fand, anzumerken.

Es gibt jedoch jetzt bereits so viele treffend bearbeitete Genealogien, daß es am allereinfachsten bleibt, bevor wir uns an die Bearbeitung dieses Kapitels heranwagen, das eine oder das andere Werk zum Muster herzunehmen, und genau darauf zu achten, wie es der Andere gemacht hat, denn um dieses Kapitel erschöpfend klar zu beschreiben, würde nichts anderes übrig bleiben, als eine Art „Mustergenealogie" hier folgen zu lassen, und dazu fehlt es leider an Raum.

An die Genealogie schließen wir als selbstständige Kapitel an:

a) den Stammbaum (Stammtafel),
b) die Ahnentafeln (und Ahnenproben wenn solche abgelegt wurden) und
c) eine Uebersichtstabelle der Heirathsalliancen der Familie.

Diese Tabelle enthält erst die Chronologie der Heiraten, hierauf das Namensverzeichniß der Familien, aus welchen unsere Vorfahren ihre Gattinen holten, und zum Schluß das Namensverzeichniß derjenigen Männer, welche Töchter unserer Familien heimführten.

Ein besonderer Abschnitt ist den Rechts- und Vermögensverhältnissen zu widmen. Hier ist zu schildern

α) der Grundbesitz,
β) die Erbschaftsrechte,
γ) die Stiftungen.

In diesem Kapitel ist nicht nur die politische und mathematische Geographie des Besitzes, statistische Verhältnisse, Flächeninhalt 2c. zu schildern, Kirchspiel, Diözese 2c. anzugeben, sondern auch die Geschichte des Grundbesitzers selbst zu erzählen, und zwar nicht nur vom Tage der Erwerbung an durch unsere Familie, sondern so weit sich diese Geschichte überhaupt zurückverfolgen läßt.

Selbstverständlich wird die Vorgeschichte kürzer gefaßt, während die Folgezeit so genau als möglich behandelt werden sollte, und zwar stets in Bezug und mit Hinweis auf die Geschichte der Familie selbst.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zum Schlusse müssen wir die „Steine" mit denen wir „gebaut" haben, besehen lassen, nämlich unser

Urkundenbuch,

die Regesten zu unserer Familiengeschichte zusammenstellen. Den Begriff des Wortes Urkunde brauche ich wohl nicht erst auseinanderzusetzen, und es muß dem historischen Blick und Takt des Geschichtsschreibers überlassen bleiben, das absolut Unwesentliche auszuscheiden, und Unbedeutendes nur im Auszuge zu bringen.

Trotzdem ist es besser zu viel als zu wenig zu bringen. Bemerkt muß nur werden, daß hier die größte Wortgenauigkeit die erste Bedingung ist. Diese Genauigkeit muß sich bis auf jeden orthographischen Fehler erstrecken. Besonders wichtige, in einer fremden Sprache abgefaßte Dokumente (z. B. lateinische) wären auch in deutscher Uebersetzung zu bringen.

Als Anhang können wir noch nach dem Vorgang des Herrn K. v. Krosigk Geschichtstabellen geben, in denen wir von den ältesten Zeiten an bis auf den heutigen Tag Jahr für Jahr, soweit dies eben möglich, die jeweils wichtigsten Ereignisse in unserer Familie aufzählen.

Die Brauchbarkeit des Werkes wird aber erst dann vollkommen, wenn wir das, oder vielmehr die

Register

nicht fehlen lassen. Wir brauchen nämlich ein Namens-, ein Orts- und ein Sachregister, welches auch ein Verzeichniß der Titel, Aemter und Würden enthalten soll. Wie nöthig diese Register sind, und wie unbequem für uns das Fehlen derselben sein kann, werden wir bei manchen, sonst trefflichen Werken zur Genüge empfunden haben.*)

Was wir aber bei Anderen tadelten, dürfen wir uns selbst nicht zum Vorwurfe machen lassen, und so mühselig es auch sein mag, wir

*) Auch bei allen heraldischen und genealogischen Zeitschriften wäre es von größtem Vortheil, wenn wenigstens alle drei Jahre einmal ein übersichtlich geordnetes reichhaltiges Register dazu erscheinen würde. So sehr wir die Schwierigkeiten anerkennen, die der Erfüllung dieses Wunsches entgegenstehen, so können wir doch nicht umhin, diesen frommen Wunsch laut auszusprechen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

müssen uns diese Mühe nicht verdrießen lassen, und mit peinlichster Genauigkeit und Ausführlichkeit unsere Register zusammenstellen. Damit wäre denn das Werk abgeschlossen.

Wenn wir es jedoch der Oeffentlichkeit übergeben wollen, so sind wir den Lesern auch schuldig, unsern Standpunkt zu kennzeichnen, und unsere Quellen genau anzugeben, damit Jedermann in die Lage versetzt wird, unsere Angaben zu kontroliren. Alles dies thun wir in der Vorrede, die wir jetzt erst verfassen können.

Wenn es die Mittel erlauben, und das Werk im Druck reicher ausgestattet werden soll, dann dürfen Illustrationen freilich nicht fehlen. Die hohe Stufe, auf der die Vervielfältigungsverfahren heutzutage stehen, wird es ja ermöglichen, mustergültige Abbildungen beigeben zu können.

In erster Linie wäre das Familienwappen nach den authentischen Vorbildern in seinen verschiedenen Formen zu berücksichtigen, hierauf Grabsteine, Ahnenporträts, alte und neue Ansichten des Stammsitzes des gegenwärtigen Grundbesitzes 2c., sowie allenfalls noch Karten und Pläne desselben; und vielleicht auch noch das eine oder andere Facsimile besonders wichtiger Urkunden. Nicht jeder Familienforscher ist, wie schon gesagt, Schriftsteller von Beruf, deßhalb werden auch oftmals Fragen an Berufene und Unberufene gerichtet, die sich auf

die Drucklegung

des nun fertig vorliegenden Werkes beziehen. Der Vollständigkeit halber wollen wir auch hierüber einige Worte folgen lassen.

Damit das Manuskript überhaupt druckfertig sei, müssen wir, was übrigens ohnedies allgemein bekannt sein wird, unser Werk auf einzelnen Blättern niederschreiben, und zwar nur einseitig, so daß die Rückseite des Blattes leer bleibt.

Für Werke von großem allgemeinem Interesse wird es nicht schwer fallen, einen Verlagsbuchhändler zu finden, der das Werk in Verlag und buchhändlerischen Vertrieb nimmt und sich bezüglich der Honorarzahlung mit dem Autor ins Einvernehmen setzen wird.

Familiengeschichten sind aber gewöhnlich auf einen kleinen Leserkreis beschränkt, der in erster Linie aus den Familienangehörigen besteht, zu denen dann noch einige Freunde der Genealogie und Geschichte kommen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In diesem Falle wird sich selten ein Verleger finden, der die Drucklegung ꝛc. übernimmt und sich dadurch Kosten verursacht, die wieder einzubringen keine Aussicht vorhanden ist.

Trotzdem sollen wir aber unter allen Umständen darauf bedacht sein, unser Manuscript dadurch weiteren Kreisen zugänglich zu machen und vor dem Verlorengehen zu behüten, daß es gedruckt vorliegt. Das Einfachste bleibt da immer, das Werk auf eigene Kosten drucken und im Selbstverlage erscheinen zu lassen.

Wir können uns dann mit einer diese Spezialität pflegenden Buchhandlung verbinden, die den Kommissionsverlag (d. i. den buchhändlerischen Vertrieb) übernehmen wird, wodurch wir in die Möglichkeit versetzt würden, wenigstens nachträglich einen Theil der darauf verwendeten Auslagen wieder hereinzubekommen.

Aber nicht jeder wird in der Lage sein, die mitunter bedeutenden Kosten des Druckes ꝛc. allein zu tragen. Dann bleibt es uns unbenommen, das Werk auf Subscription erscheinen zu lassen. Man läßt sich einen Kostenvoranschlag von einer Druckerei machen, nachdem man die Anzahl der zu druckenden Exemplare festgestellt hat, stellt eine Liste aller Personen auf, die ein Interesse daran haben müssen oder haben können, berechnet darnach den Preis des einzelnen Exemplares und verbindet sich sodann mit den Interessenten, wodurch dann das Werk sozusagen auf gemeinschaftliche Kosten erscheint.

Ist unsere Arbeit von geringerem Umfange aber gediegen bearbeitet und doch von allgemeinerem Interesse, so ist noch die Möglichkeit geboten, dieselbe kostenlos zu veröffentlichen, indem man sie den Redaktionen unserer Fachblätter zur Verfügung stellt. Das Nähere ergibt sich dann von selbst, und im letzteren Falle ist es sogar nicht ausgeschlossen, daß der Autor Anspruch auf ein Honorar hat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Stammbaum und die Stammtafel.

Es ist wesentlich zweierlei, ob wir den Stammbaum als selbstständiges Ganzes behandeln wollen,*) oder ob er blos im Anschlusse an die Genealogie, der wir in der Familiengeschichte bereits ein ausführliches Kapitel gewidmet haben, zusammengestellt werden soll. Vollständig und genau muß er in beiden Fällen sein, nur genügt es, wenn er lediglich als Beigabe erscheint und nur zur Uebersicht der Genealogie zu dienen hat, ihn mit den dürftigsten Daten auszustatten, und einfach auf die in gleicher Numerirung in der Genealogie vorkommenden Namen und Personen zu verweisen.

Soll aber der Stammbaum allein bearbeitet werden, so ist die größte Ausführlichkeit nothwendig, wenn der Stammbaum seinen Zweck erfüllen und brauchbar sein soll.

Es braucht wohl nicht nochmals gesagt zu werden, daß den in Stamm- und Wappensagen genannten Personen hier kein Platz angewiesen werden kann, wenn keine urkundlichen Belege deren wirkliche Existenz beweisen. Man beginnt mit dem ältesten bekannten, urkundlich bewiesenen Stammvater des Geschlechtes, nennt seine Frau, resp. seine Frauen, wenn er mehrfach verheirathet gewesen ist, und läßt seine Descendenz folgen, wobei man vorkommendenfalls die Kinder erster und zweiter Ehe streng auseinanderzuhalten hat.

*) D. h. wenn er allein gedruckt werden soll, wie z. B. der gediegen zusammengestellte der schlesischen Familie v. Richthofen, welcher 2,15 Meter lang und 0,75 Meter breit ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In gleicher Weise fährt man fort bis herab zu unseren Tagen. Da solche Stammbäume mitunter sehr umfangreich werden, so würde es nur einen Dilettantismus in solchen Dingen beweisen, wenn man sich damit plagen wollte, Alles auf einem Blatte zu vereinigen.

Man numerirt die einzelnen Personen in der schon angedeuteten Weise und zertheilt den Stammbaum nach Generationen, Linien, Aesten 2c., so oft es eben erforderlich ist. Soll der Stammbaum als einzelnes Blatt gedruckt werden, so kann man ja die vollständige Stammreihe auf einem Blatte vereinigen, aber in allen anderen Fällen ist es thunlich zu vermeiden.

Der Stammbaum muß in jeder Beziehung vollständig sein und alle Nachkommenschaften der männlichen Mitglieder der Familie enthalten, ohne Rücksicht darauf, ob die einzelnen Personen lange oder kurz gelebt haben.

Die Nachkommenschaft der weiblichen der Familie entsprossenen Mitglieder hat hingegen ebenso wie in der Genealogie wegzubleiben, wohl aber sind deren Ehegatten anzugeben, und in für die Familie wichtigen Fällen kann die allgemeine Bemerkung beigefügt werden, daß die Betreffende Nachkommenschaft hinterließ oder nicht. Außer den genauen Namen der einzelnen Familienmitglieder (der Rufname ist besonders zu kennzeichnen) muß der Geburtstag, das Jahr und der Ort angegeben werden, ebenso genau auch die Sterbedaten. Bei jeder einzelnen Person ist wenigstens das letzte Standesverhältniß (Beruf, Rang, Würde), sowie der Grundbesitz und Wohnort anzuführen.

Sowohl bei den Männern, als bei den Frauen, die in die Familie hineingeheirathet haben, müssen außer den Geburts- und Sterbedaten Name und Stand von Vater und Mutter, sowie Jahr, Tag und Ort der Vermählung bezeichnet werden. Fehlen uns einzelne genauere Daten, was namentlich bei den ältesten und älteren Familienangehörigen öfter vorkommen wird, so haben wir die für die genauen Angaben bestimmten Plätze offen zu lassen, bis es vielleicht durch Zufall einmal möglich sein wird, auch diese fraglichen Punkte auszufüllen. Wir müssen uns dann vorläufig damit begnügen, jenen Zeitraum zu fixiren, in welchem die betreffende Person nachweisbar gelebt hat.

Bessere Dienste als alle Beschreibungen und Erklärungen leistet uns jedoch die eigene Anschauung, und man wird daher immer gut

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

thun, vor der Ausarbeitung des eigenen Stammbaumes die vorliegenden Stammbäume anderer Familien zu studiren, vorausgesetzt, daß diese allen Anforderungen entsprechen, und nicht etwa stümperhafte Machwerke sind, wie solche von allerlei sogenannten heraldischen Instituten — schwindelhaften Geschäftsunternehmungen — für gutes Geld fabricirt und geliefert werden.

Solche Geschäfte, die sich mit Vorliebe recht pompöse Titel beilegen, wie z. B. das von Dr. Langer bereits erwähnte »Collège historique et génealogique« oder „Heraldisches Central-Bureau" finden sich fast in jeder größeren Stadt, und besonders in München that sich ein solches hervor. Sie liefern nur den Beweis, daß es noch immer genug Dumme gibt, die aus persönlicher Eitelkeit auf diesen Schwindel hereinfallen. Was von solchen Instituten geleistet wird, ist haarsträubend. Da werden auf Grund nicht existirender Wappensammlungen, die aber frech als Quellen zitirt werden, Wappen zusammengestellt, Stammbäume und Ahnentafeln aufgerichtet, die jeder Beschreibung spotten, und also auch keinen Kenner täuschen können. Für Geld ist da Alles zu haben: Ahnenbilder, Wappensagen und Ahnenproben. Letztere sind dann, um scheinbar allen Anforderungen zu entsprechen, noch obendrein von irgend welchen obscuren Leuten unterschrieben. Die Echtheit der Unterschrift wird dann notariell beglaubigt, um den Schein zu erwecken, als wäre die Ahnentafel amtlich anerkannt!! Ebenso beliebt ist es, einem Notar falsche Dokumente vorzulegen (deren Echtheit zu prüfen er selten in der Lage sein dürfte) und Abschriften anfertigen zu lassen. Die Behörde bestätigt sodann anstandslos die wörtliche Uebereinstimmung der Abschrift mit dem Originale, das nach wie vor eine Fälschung bleibt. Daß sich diese Fälscher ihre Arbeiten mit Gold aufwiegen lassen, braucht nicht erst gesagt zu werden. Wer solche Schwindelunternehmungen kennen lernt, die zum Glück jetzt seltener werden, aber in Dresden, Wien, Mailand, Brüssel 2c. doch noch floriren, erwirbt sich ein Verdienst, wenn er sie öffentlich an den Pranger stellt. —

Als Muster, wie man einen Stammbaum jedoch nicht anlegen darf — ja geradezu als abschreckendes Beispiel möchten wir hier den von H. Düntzer verfaßten längeren Aufsatz „Das Geschlecht Textor, Goethes mütterlicher Stammbaum" (der sich durch vier Hefte der „Grenzboten" vom Jahre 1888 (Heft 18—22, S. 217 ff. bis 412 ff.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zieht, festnageln. Es ist geradezu unmöglich, in dieses wirre Durcheinander einen ordentlichen Zusammenhang zu bringen!

Tüchtig bearbeitete Stammbäume sind ja leicht zu beschaffen, und in den trefflichen Publikationen des „Herold" in Berlin und „Adler" in Wien sind dergleichen genug zu finden, deren eifriges Studium besonders zu empfehlen ist.

Ein häufig angewandtes, aber nicht sehr praktisches Schema für Stammbäume ist folgendes:

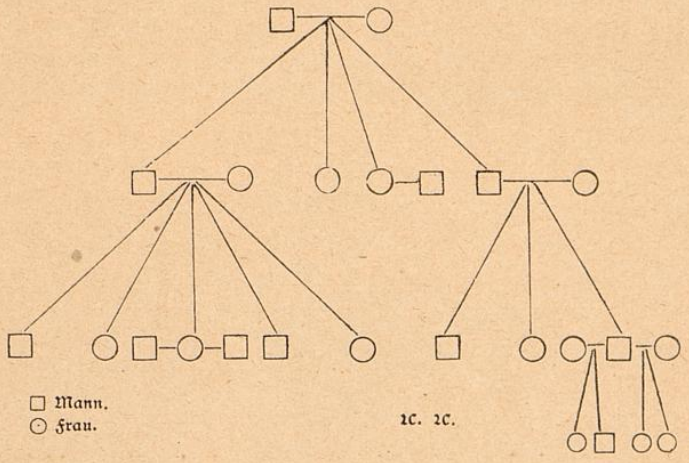

Bekannt sind die lange Zeit beliebten Stammbäume, welche Namen und Wappen in dem Geäst und den Zweigen eines wirklichen Baumes zeigen, jedoch meistens undeutlich sind.

Bei weitverzweigten Familien ist eine Zersplitterung in verschiedene einander fremd gewordene Linien häufig anzutreffen, und es dürfte uns oft schwer werden, deren Zusammenhang sicher nachzuweisen. In einem solchen Falle sind diese anderen Linien unter Betonung dieses Umstandes gesondert zu behandeln. Bezüglich der illegitimen Kinder müssen wir auf das verweisen, was wir diesbezüglich bereits weiter oben („Genealogie" S. 59) gesagt haben.

Noch können einzelne Familienmitglieder auftauchen zu einer Zeit, in der unsere Genealogie schon feststeht, ohne daß wir heraus-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bringen können, wessen Sohn oder Tochter die betreffende Persönlichkeit ist.

Hat es sich überhaupt nachweisen lassen, daß die Person in einem verwandtschaftlichen Verhältnisse zu unserer Familie gestanden hat, so ist sie selbstverständlich im Stammbaum aufzuführen, so lange wir derselben jedoch den richtigen Platz nicht anweisen können, müssen wir sie in einer Anmerkung unterbringen.

Für jene, welche die gesammte Nachkommenschaft einer Person auch mit den Kindern der Töchter zusammenstellen wollen, hat man den sogenannten Verwandtschaftskreis erfunden, dessen Schema der Vollständigkeit halber hier noch angeführt werden mag. Der größeren Deutlichkeit halber wurden die Plätze mit frei gewählten Namen ausgefüllt.

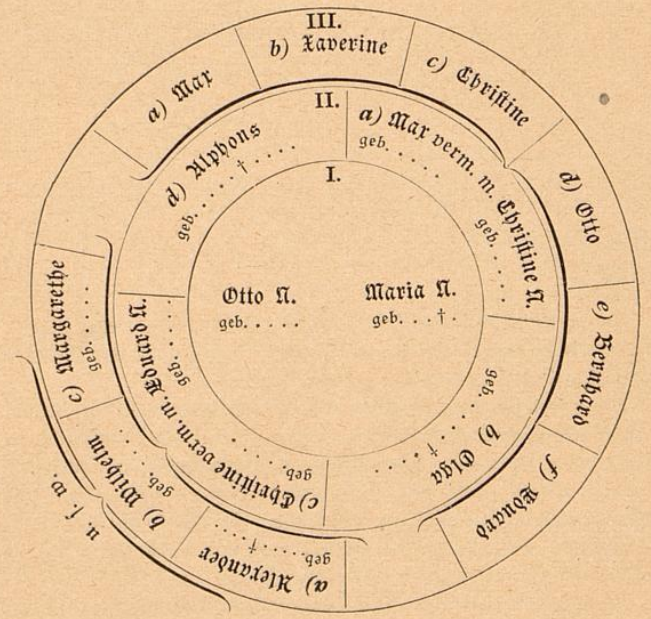

Eine weitere Erklärung ist wohl überflüssig. Der innerste Kreis I enthält das Stammpaar, von welchem angenommen wird, daß es vier Kinder, welche im Kreise II a, b, c, d Platz finden. Von diesen sind zwei b und d unvermählt gestorben, während a und c verheirathet sind und Nachkommen haben. Man kann diese Kreise ins Unendliche fortsetzen, doch wird man gut thun, die einzelnen Familiengruppen durch blasse Farbentöne voneinander zu unterscheiden. Wie viel Text in den einzelnen Plätzen des Kreises Platz finden soll, hängt natürlich ganz vom Belieben ab.

Man hat auch noch andere Eintheilungen der Stammbäume angewendet, doch laufen sie alle mehr oder minder auf eine Spielerei hinaus, so daß deren besondere Aufzählung füglich unterbleiben kann.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Ebenbürtigkeit.

Das Prinzip der Ebenbürtigkeit beruht auf dem rein menschlichen und allgemein — also nicht blos beim Adel — geltenden Grundsatze, nur Gleich und Gleich miteinander zu gesellen. Es kann durchaus nicht geleugnet werden, daß auch heutzutage dieses Prinzip noch überall im Alltagsleben — vom Bauernstande angefangen bis in die höchsten Kreise fortbesteht und seine volle Geltung hat, wenn auch das geschriebene Gesetz nur noch wenig davon weiß. Was aber heute nur noch ein hochgehaltener Grundsatz ist, galt im deutschen Mittelalter bis in die germanische Urzeit zurück als ehernes Gesetz, wodurch sich die einzelnen Stände strenge von einander absonderten.

Die Lehre von der Ebenbürtigkeit hat Chr. G. Göhrum in seinem klassischen Werke erschöpfend auseinandergesetzt; indem wir darauf verweisen, können wir uns kürzer fassen und uns darauf beschränken, anzuführen, daß auch gegenwärtig noch die Ebenbürtigkeit in einzelnen Fällen, und zwar speziell bei den Ehen des Hochadels ein gesetzliches Erforderniß geblieben ist, da durch die deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 und in dem Aachener Konferenzprotokolle vom 7. November 1818 bestimmt wurde, daß den mediatisirten Adelsgeschlechtern (also den ehemaligen Besitzern reichsunmittelbarer Territorien) das Recht der Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern gewahrt bleiben soll.

Völlig ebenbürtig ist dem hochadeligen Bräutigam nur die hochadelige Braut, und daran hielt auch das Mittelalter so fest, daß Rudolf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Habsburg sowohl im Jahre 1273 Adelheid von Münzenberg, Gemahlin des Reinhard von Hagenove (Hanau), sowie im Jahre 1278 Elisabeth von Maltitz († 1267), zweite Gemahlin Heinrichs des Erlauchten von Meißen, durch ein eigenes Dekret ihren Eheherren ebenbürtig machen mußte.

Im Gegensatze zu den Anschauungen des Mittelalters werden jetzt die Ehen des Hochadels mit dem niederen Adel gemeiniglich als vollwirksam angesehen, und zwar mindestens schon seit dem 16. Jahrhunderte, wo z. B. Karl, der Sohn des Markgrafen Ernst von Baden-Durlach, aus dessen 1518 erfolgter Ehe mit Ursula von Rosenfeld seinem Vater unangefochten succedirte. Dagegen fallen die Ehen hochadeliger Männer mit bürgerlichen Frauen „nach den allgemein geltenden Grundsätzen des Staats- und Privatfürstenrechts unter den Begriff der notorischen Mißheiraten.

Trotz der verfassungsmäßigen Aufhebung aller Standesvorrechte dauern Adel- und Bürgerstand noch fort, und hier handelt es sich um ein durch die deutsche Bundesacte völkerrechtlich vereinbartes Prinzip und Singularrecht des hohen Adels".*)

Eine Mißheirat kann, soferne allen gesetzlichen und kirchlichen Bestimmungen bei der Eheschließung entsprochen wurde, wohl eine vollkommene Ehe sein, ist aber trotzdem keine bürgerlich vollwirksame, denn die Frau tritt hier nicht in den Stand des Mannes ein, sondern behält für sich und ihre Kinder, welche nach alter Anschauung immer der „ärgern Hand" folgen, auch fernerhin den bürgerlichen Stand bei, und erwirbt folglich auch nicht die Zugehörigkeit zur Familie ihres Mannes.

In der bereits citirten reichsgerichtlichen Entscheidung heißt es weiter: „Sie (die Frau) ist namentlich nicht berechtigt, den fürstlichen (gräflichen) Namen und das Wappen ihres Gatten zu führen". Thut sie es dennoch, so liegt die Verletzung eines Privatrechtes vor, wogegen die Familie die Civilklage zu erheben berechtigt ist, doch ist es nicht nöthig, daß die gesammte Familie als Klägerin auftrete, denn jedes einzelne Familienmitglied muß zu einer solchen Klage vor Gericht als legitimirt erachtet werden. Außer dem Verbot, den adeligen Namen 2c.

*) Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen. Bd. II S. 145 ff. Leipzig, Veit & Co.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Gatten zu führen, kann das Gericht auch auf Strafe erkennen, da nach § 360 Nr. 8 des deutschen Strafgesetzbuches u. A. die unbefugte Annahme eines Adelsprädikats mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 6 Wochen zu bestrafen ist.

In der reichsgerichtlichen Entscheidung wird noch bemerkt:

„Die Vorrechte des Adels als eines besonderen Standes beruhen zwar der Mehrheit nach auf dem öffentlichen Rechte, sind aber politischer Natur. Allein das Recht zur Führung des Titels und Wappens eines bestimmten adeligen Geschlechtes gehört dem Privatrechte an. Es ist bedingt durch die Zugehörigkeit zu dieser bestimmten adeligen Familie, und sein Gebrauch ist ein Kennzeichen seiner Zugehörigkeit".

Trotzdem kommen nichtebenbürtige Ehen gerade heutzutage sehr häufig vor. Wird die Ehe nur morganatisch geschlossen, so ist es Gebrauch geworden, für die Gattin und ihre Descendenz ein Adelsdiplom mit besonderem Namen zu erwirken, welcher zumeist nach ererbten Besitzungen erloschener Geschlechter gewählt wird.

Soll die Ehe aber bürgerlich vollwirksam werden, dann bleibt dem Bräutigam nichts Anderes übrig, als auf den hohen Adel zu verzichten, einen neuen Namen anzunehmen und so der Stammvater eines neuen, dem niederen Adel angehörenden Geschlechtes zu werden. Sprungweise kann der hohe Adel heutzutage nicht leicht verliehen werden, wohl aber sind früher Fälle vorgekommen, daß schon seit König Rupprechts Zeiten der Kaiser bei einer notorischen Mißheirat die Frau zum Stande der Ebenbürtigkeit erhob, wie z. B. jenes Fräulein Louise Föhse („die Föhsin"), welches Fürst Leopold von Anhalt-Dessau heiratete, und die der Kaiser zur Reichsfürstin ernannte, indem er zugleich deren Kinder für rechtgeboren erklärte. Da Letztere auch von den übrigen Familienmitgliedern für ebenbürtig anerkannt wurden, so ist deren wirkliche und unanfechtbare Zugehörigkeit zum fürstlich Anhalt-Dessauischen Hause endgültig festgestellt worden.

Der Nachweis der Ebenbürtigkeit wurde im Laufe der Zeit durch Vorschriften und Gesetze geregelt, welche sich zuletzt zu einem sehr complicirten Systeme, den sogenannten „Ahnenproben" entwickelten; Letztere sollen im nächsten Abschnitte eingehender besprochen werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Ahnenprobe.*)

Indem wir zu diesem Kapitel übergehen, möchten wir vorerst zur Erklärung anführen, daß sich jeder Mensch, wenn er das nöthige urkundliche Material beisammen hat, eine einfache Ahnentafel zusammenstellen kann. Etwas Anderes ist aber die Ahnenprobe.

Ein solche kann nur derjenige ablegen, dessen Eltern, Großeltern u. s. f. zu „Helm und Schild" geboren waren, d. h. altadeligen Geschlechtern entstammten. Hiefür muß aber in glaubwürdiger Form auch der Nachweis erbracht werden können. Es ist daher falsch, von Ahnenproben zu sprechen, wenn nicht alle Ahnen im unbestrittenen, angebornen Besitze des Adels waren.

Ahnenproben wurden schon in den ältesten Zeiten gefordert, und wenn sie auch zuletzt bis zur Uebertreibung ausarteten, so verspottet man das ihnen zu Grunde liegende Prinzip sehr mit Unrecht, denn die Gleichheit des Standes, der Bildung und der Anschauungen der Eltern und Voreltern hat zu allen Zeiten einen so unleugbaren, selbst von der Naturwissenschaft unbestrittenen Einfluß auf Kinder und Kindeskinder gehabt, daß die Ausnahmen gewissermaßen nur die Regel bestätigen können.

Schon nach altgermanischem Rechte war nur der ein wirklich freier Mann und als solcher von den Uebrigen angesehen, als „eben-

*) Vgl. Dr. G. E. Langers leider zu eng begrenztes Werk: „Die Ahnen- und Adelsprobe, die Erwerbung, Bestätigung und Verlust der Adelsrechte in Oesterreich". Wien 1862, und den auf diesem Werke fußenden Aufsatz von Marczianyi in der Zeitschrift des „Herold" in Berlin, Jahrg. 1887.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bürtig" anerkannt, der mindestens vier freie, bereits freigeborne Ahnen aufweisen konnte. Seine Großeltern durften daher weder Hörige, noch Freigelassene sein, denn nur der in Wahrheit Freigeborne konnte als freier Ahne zählen.

Aus den Resten der alten Gemeinfreien entwickelte sich, nachdem dieselben durch Grundbesitz, Dienstmannen- und Vassen- (Vasallen-) Verhältniß ihren Dynasten und Regenten gegenüber hervorgetreten waren, der niedere Uradel,*) welcher das überkommene System der Ahnenproben durch alle Zeiten beibehielt, das heute noch überall, wo es zur Anwendung kommt, auf denselben Grundlagen, nur vielfach erweitert, beruht.

Es ist klar, daß sich das System der Ahnenproben aus dem nach Geburtsständen getrennten Ebenbürtigkeitsprinzip entwickeln mußte, welches sich auf deutschem Boden — den romanischen Völkern blieb es fremd — von allem Anfang an geltend machte, und im Mittelalter naturgemäß auf den Höhepunkt seiner Entwicklung gelangte.

Diese Entwicklung ist aber um so auffallender, als das römische Recht, das immer mehr und mehr Eingang gefunden hatte, nur den Unterschied zwischen Freien und Unfreien kennt, obwohl auch schon im alten Rom ein Adel unleugbar bestand.

Der Nachweis der Ritterbürtigkeit wurde schon vom 12. Jahrhundert an gesetzmäßig gefordert und war auch zur Schwertleite (Ritterschlag) nöthig. Doch hielt man ihn damals noch für genügend erbracht, wenn wenigstens der Vater und der Großvater rittermäßig und die Mutter nur von freier Geburt war.

Der Sachsenspiegel schreibt vier Ahnen vor, und da nach einer Verordnung Kaiser Friedrichs I. nur der einen Ritter zum Zweikampf fordern konnte, der vier ritterbürtige Ahnen aufzuweisen hatte, so ist es gewissermaßen selbstverständlich, daß zur Turnierfähigkeit gleichfalls die Ahnenprobe nothwendig war. Da von der „Turnierfähigkeit" noch immer die Rede war, als es längst keine Turniere mehr gab, so müssen wir den Letzteren hier auch einige Worte widmen.

Wir wollen nicht leugnen, daß die Turniere ihre entschieden poetische Seite hatten, und sich um die Ausbildung, Pflege und

*) Vgl. Mittermaier, „Deutsches Privatrecht", Regensburg 1842 § 55, 59 und Prof. K. Maurers Schrift über das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme in seinem Verhältniß zur gem. Freiheit. München 1846.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Erhaltung der edlen Heroldskunst große Verdienste erworben haben, aber trotzdem verdiente das ganze Turnierwesen die übertriebene Verherrlichung nicht, die es von den oberflächlichen Kennern des Mittelalters so oft gefunden; bei uns schon deshalb nicht, da wir es hier mit keiner eigentlich deutschen Einrichtung zu thun haben.

Erst im 12. und 13. Jahrhundert werden die Turniere aus dem Auslande auf deutschen Boden verpflanzt, und hier »ludus gallicus« genannt. Im 14. Jahrhundert erreichte das Turnierwesen seine höchste Blüthe in Deutschland, dann aber war es ein vergebliches Bemühen, die Turniere wieder in Flor zu bringen. Auch die am Ende des 15. Jahrhunderts entstandenen „Turniergesellschaften der vier Lande" konnten den abgestandenen Ritterspielen kein neues Leben einhauchen, und dies schon deshalb nicht, weil sie sich in Aeußerlichkeiten verloren, und durch ihre Vorschriften eine allgemeinere Betheiligung daran ganz ausschlossen.

Auch bewährte sich die hergebrachte Kampfweise der Turniere im Felde längst nicht mehr und konnte daher auch keinen Eindruck mehr machen. Das Turnier sank unaufhaltsam zu einer zwecklosen Spielerei, zum Mummenschanz herab, und ohne dies einzusehen, dekretirten die „vier Lande", daß außer dem hohen Reichsadel nur die Ritterschaft von Franken, Schwaben, vom Rhein und von Bayern turnierfähig sein sollte, und daß nur solche Personen zum Turniere zuzulassen seien, welche nachweisen konnten, daß sie selbst oder ihre Vorfahren in den letzten dreißig Jahren bereits an einem Turniere betheiligt gewesen seien. Helmschau und Ahnenprobe blieben dabei natürlich aufrecht erhalten. Hiedurch wurden die Bürgerschaft und das Patriziat endgiltig ausgeschlossen, und daß man darauf abzielte, auch die außerbayerische, mittelbare Ritterschaft auszuschließen, ist unverkennbar.

Im 16. Jahrhundert gingen die Turniere bereits in Ringelrennen und Stechen über, zu denen aber schon acht Ahnen gefordert wurden, wie ein Jahrhundert später bei den seitdem aufgekommenen Caroussels deren sechzehn.*)

*) Vgl. K. H. Roth v. Schreckensteins „Ritterwürde und Ritterstand". — Die Turniervorschriften finden sich wohl in Rüxners „Turnierbuch" (1530), doch ist dieses Machwerk in keiner Weise zu empfehlen, da es lauter Fabeln und unsinnige Erfindungen enthält.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Je mehr sich der Adel seinem Verfall näherte, desto ängstlicher suchte er sich nach außen abzuschließen, und desto strenger wurden die Bedingungen gestellt, welche die Erlangung der Geblütsrechte, den Eintritt in die adeligen Aemter, Verbände und Stiftungen ermöglichten. Man forderte nicht mehr vier, sondern acht, dann sechzehn Ahnen, und in manchen Fällen sogar — wie schon seit dem 16. Jahrhundert im Straßburger Dome, wo aber nur der Herrenstand aufschwören konnte — zweiunddreißig Ahnen. Zuletzt war man mit der Ahnenprobe allein auch nicht mehr zufrieden, in einzelnen Stiftern mußte noch der Nachweis der seit mindestens hundert Jahren bestehenden Reichsunmittelbarkeit 2c. erbracht werden.

Leider wurden die Ahnenproben nicht immer so gewissenhaft abgelegt, als dies vorgeschrieben war, wie wir schon an anderer Stelle beklagten, sonst würden sie uns ein werthvolleres und brauchbareres Material zur Familiengeschichte darbieten, als dies gewöhnlich der Fall ist.

Ohne uns auf eine Auseinandersetzung des Werthes oder Unwerthes dieses Systems einzulassen, gehen wir in unserem Thema weiter.

Es ist gewiß, daß bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts das Probiren, und noch dazu in der vom alten Estor (1750) angegebenen, peinlich strengen Weise, das wichtigste Erforderniß bei allen Geblütsrechten war, also zur Erlangung der Hofämter und Würden, adeligen Standesämter (denn die hohen richterlichen und administrativen Kollegien hatten sowohl ihre gelehrte als adelige Bank) als erste Bedingung galt. Die adeligen Assessoren des Reichskammergerichts mußten aufschwören und zur Aufnahme in Ritterorden, Adelsverbände 2c. und die zahlreichen reichbegüterten adeligen Dom-, Kollegiat- und Damenstifte (welche größtentheils der Säkularisation zum Opfer fielen), waren vor allem Andern die Ahnenproben nöthig; auch das bisher so exclusive erzbischöfliche Metropolitan-Domkapitel zu Olmütz nimmt seit neuerer Zeit Nichtadelige auf. Ritterorden, Adelsverbände 2c. konnten nur durch die Ablegung ganz bestimmter Ahnenproben erlangt werden. Ueberall, wo es eine landständische oder reichsunmittelbare Ritterschaft gab, mußte man aufschwören können, und da die Versorgung der nachgebornen Söhne und Töchter meist von ihrer stiftsmäßigen Geburt abhängig war, so galt die Ehe eines stiftsmäßigen, einfachen Edel-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mannes selbst mit einer Gräfin oder Baronin, wenn diese nicht probiren konnte, durchaus nicht für standesgemäß.

Von Deutschland ausgehend, verbreitete sich der Gebrauch der Ahnenprobe fast über ganz Italien, Frankreich und Spanien, blieb aber fast ausschließlich Sache des niedern Adels, weil der notorische Adel des Fürsten- und Herrenstandes so umständliche Nachweise zu erbringen gar nicht nöthig hatte.

Für die gesammte Familie mag ja der Stammbaum interessanter sein, für den Einzelnen war aber und ist zum Theil noch heute die Ahnenprobe oft das Wichtigere, und oft auch das praktisch Werthvollere, denn in Oesterreich-Ungarn kann z. B. der Sprosse des einfachsten Adelsgeschlechtes, wenn er seine reine, eheliche und adelige Abstammung bis zu dem verlangten Grade nachweisen kann, auf die höchsten noch bestehenden Adelsvorrechte und Benefizien Anspruch machen, die dem Abkömmling der vornehmsten Familie des Hochadels, wenn in dessen Ahnentafel ein einziger „Flecken" vorkommt, immer versagt bleiben werden.

Heutzutage hat die Ahnenprobe namentlich für protestantische Länder und protestantische Adelige ihren praktischen Werth in vieler Hinsicht verloren, denn bereits um die Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde z. B. in Preußen für den Hof und die Standesverfassung des dortigen Adels das Aufschwören abgeschafft, und verfiel dann auch sehr bald in den übrigen deutschen Staaten, die sich immer mehr und mehr dem preußischen Hofe anschlossen.

Auch die Reichsritterschaft sprengte auf ihrem Correspondenztage zu Heilbronn im Jahre 1750 die chinesische Mauer der Ahnenproben, so weit es sie selbst anging, und gab sich mit der kaiserlichen Adelsstandserhebung zufrieden, wenn der Neugeadelte ein reichsritterschaftliches Gut im Werthe von 6000 Thlr. besaß und nachweisen konnte, daß von seinen Vorfahren bis zum fünften Grade Niemand „von geringer Profession und verächtlicher Condition" gewesen.

Trotz alledem stehen die Ahnenproben auch bei dem norddeutschen, evangelischen Adel noch in einem gewissen Ansehen und werden für den Heraldiker und Genealogen stets von großem Interesse bleiben.*)

*) Es ist auch schon mehrfach darauf hingewiesen worden, daß das Studium der Ahnentafeln sogar für die naturwissenschaftliche Abstammungstheorie von Werth sein muß.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Für den katholischen Adel Deutschlands und den gesammten Adel Oesterreich-Ungarns, wo die Erlangung der meisten höheren Hofwürden, sowie die Courfähigkeit noch heute von der Ablegung bestimmter, allen Vorschriften entsprechenden Ahnenproben abhängig ist, hat das Probiren noch nicht alle Bedeutung verloren.

Bevor wir jene Orden und Stellen, bei welchen noch heutzutage die Ablegung bestimmter Ahnenproben Bedingung ist, der Reihe nach andeuten, wollen wir uns zuerst über dieses Thema genauer aussprechen.

Die Ahnenprobe ist der urkundliche Nachweis der direkten ehelichen Abstammung einer adeligen Person (des „Probanten") von einer bestimmten Anzahl durchwegs „zu Schild und Helm" adelig geborener, also ritterbürtig-stiftsmäßiger Vorfahren.

Hiebei dürfen nicht gezählt werden:

1) Sogenannte geschenkte Ahnen (»diplomatici«), d. s. solche bürgerliche Vorfahren, die um einen Neugeadelten dem alten Adel gleichzustellen, nachträglich, also nach ihrem Tode für adelig erklärt werden. In dieselbe Kategorie fallen auch die dem Neugeadelten ertheilten, die sogen. gemalten Ahnen.
2) Neugeadelte (»primi aquirentes«).
3) Die Kinder der Neugeadelten, welche vor deren Adelstandeserhebung bereits geboren waren, denn sie sind noch bürgerlich geboren, folglich im strengen Sinne des Wortes nicht ritterbürtig.
4) Legitimirte Kinder. Zur vollen Ritterbürtigkeit ist die Zeugung und die Geburt während der rechtsgültigen, kirchlich eingesegneten Ehe ausdrückliche Bedingung, denn logischer Weise ist nur Derjenige dem Adeligen vollkommen ebenbürtig, der es bereits bei seiner Geburt war.
5) Adoptivkinder. Besitzen diese auch alle Rechte und Titel ihrer adeligen Adoptiv-Eltern, so fehlt ihnen doch das wichtigste Erforderniß: die wahrhafte und natürliche Abstammung aus dem Blute der Voreltern.
6) Patriziats-Adelige, wenn sie keine höhere Adelsstufe erlangt haben. (Doch werden Ausnahmen gestattet.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hiezu wäre noch zu bemerken, daß eine altadelig geborne Frau, die einen Bürgerlichen heiratet, da sie dem Stande ihres Mannes folgt, den Adel zwar nicht mehr führt, desselben jedoch nicht verlustig geht, so daß bei einer nachfolgenden Ehe mit einem Adeligen, ihr Geburtsadel wieder auflebt, und die aus dieser Ehe hervorgehenden Kinder als vollebenbürtige gelten.

Jeder Mensch besitzt zwei Eltern, vier Großeltern, acht Urgroßeltern u. s. f. Daher kann man also wohl von 4, 8, 16, 32, 64 u. s. f. Ahnen sprechen, nie aber, wie Hildebrandt*) betont, von dreißig oder fünfzig Ahnen.

Wird zu einem bestimmten Zwecke die Probirung von 16 Ahnen gefordert, so heißt dies einfach, seine eheliche Abstammung väterlicher- und mütterlicherseits bis zu den Ururgroßeltern zurückzuführen.

Die Ahnenprobe zerfällt in zwei Theile und zwar

1) den genealogischen,
2) den heraldischen Theil.

Der genealogische Theil enthält den genauen Nachweis der ehelichen Abstammung von Grad zu Grad; — die sogenannte Filiationsprobe, womit die Adelsprobe, d. h. der Nachweis verbunden sein muß, daß sämmtliche aufgeführte Ahnen adeliger, stiftsmäßiger Geburt waren.

Der zweite, heraldische Theil befaßt sich mit der Wappenprobe.

Die Ahnentafel ist die natürliche Grundlage der Ahnenprobe, und muß in allen ihren Quartieren nicht nur die genauen Tauf- und Geschlechtsnamen der Voreltern und Probanten, sondern auch sämmtliche heraldisch korrekt gemalten Wappen der in den einzelnen Quartieren genannten Geschlechter enthalten, und zwar genügt es nicht, dieselben nur in der obersten Reihe anzubringen, sondern jedes Quartier muß das der darin genannten Person zugehörige Wappen zeigen, durch alle Grade hindurch, bis herab zum Probanten. Dadurch werden selbstverständlicherweise einzelne Wappen immer wiederholt werden müssen. Man malt derartige Ahnentafeln gewöhnlich auf Pergament, was in einzelnen Fällen geradezu gefordert wird.

Soll die Ahnentafel der Form entsprechen, so muß sie entweder, wie beim deutschen Ritterorden, aufgeschworen**) werden, oder »sub

*) Wappenfibel S. 7.

**) Von der vorgeschriebenen Anzahl von Zeugen unter ihrem Eide für richtig und wahrheitsgetreu anerkannt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fide nobili« an Eidesstatt von vier Altadeligen, mit dem Probanten aber nicht geradlinig verwandten Zeugen*) mit Siegel und Unterschrift als richtig anerkannt und bestätigt werden, wobei in der Bekräftigungsklausel ausdrücklich anzuführen ist, daß sowohl die am Stammbaume angegebene Descendenz, als auch die sämmtlichen Wappen ihre vollkommene Richtigkeit haben, daß alle genannten Personen altadeligen Herkommens seien, und daß dies Alles den Zeugen theils wohl bekannt, und theils durch die vorgezeigten Dokumente noch sicherer bewiesen worden sei.

Die von vier adeligen Zeugen bestätigte Ahnentafel wird immerhin nur als einfache Privaturkunde angesehen und erlangt ihre eigentliche Glaubwürdigkeit erst durch die aktenmäßig nachgewiesene Adels- und Filiationsprobe.

Die Filiationsprobe ist der urkundliche Nachweis der direkten ehelichen Abstammung von den in der Ahnentafel genannten Personen.

Dieser Nachweis wird am einfachsten und natürlichsten durch die Vorlage der betreffenden Tauf- und Trauungs-Scheine erbracht, wobei beglaubigte Abschriften die gleiche Rechtskraft wie die Originale haben.

Fehlen aber einzelne dieser Tauf- und Trauungs-Zeugnisse, so können sie durch andere glaubwürdige Privaturkunden zur Noth ersetzt werden, wenn aus diesen die eheliche Abstammung der betreffenden Personen in gesetzlich giltiger Form ersichtlich ist. Solche Urkunden sind z. B. Heirathsverträge, Testamente, Familienverträge, Fideikommiß-Instrumente, Lehenbriefe, Landtafel-Extrakte, gerichtliche Vergleiche u. a. m., welche suppletorische Beweise genannt werden.

Bei dem Fehlen von Familienarchiven wird es jedoch auch häufig der Fall sein, daß man nicht einmal diese Aushilfspapiere wird beibringen können. Kann jedoch das Fehlen dieser Papiere durch Brandunglück, Kriegswirren 2c. hinreichend begründet und der Nachweis erbracht werden, daß sie bei solchen Unglücksfällen unwiederbringlich zerstört worden sind, so müssen drei adelige Angehörige desselben Geschlechtes, für welches dem Probanten die ihn betreffenden Nachweise fehlen, »sub fide nobili« als Zeugen bestätigen, daß die fehlenden

*) Die Zeugen sollen aus den Ersten des Adels jenes Landes, in welchem der Probant begütert ist, gewählt werden. Nicht vorgeschrieben, aber Usus ist es, daß die Zeugen außerdem die Geheimraths- oder Kämmererwürde besitzen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Papiere wirklich gelegentlich eines zu beschreibenden Unglücksfalles vernichtet worden sind, und daß die durch giltige Urkunden nicht mehr nachzuweisende Abstammung trotzdem ihre volle Richtigkeit habe.

Nun ist aber auch noch der Beweis zu erbringen, daß sämmtliche, in der obersten Reihe aufgeführten Ahnen, wirklich allen Anforderungen bezüglich ihrer adeligen Geburt entsprechen, und demgemäß ritterbürtige, stiftsmäßige Ahnen sind.

Der Adelsnachweis würde wohl am einfachsten durch Vorlage der betreffenden Adelsdiplome (im Original oder in beglaubigten Abschriften) zu erbringen sein. Fehlen jedoch die Diplome, was beim Uradel immer der Fall sein wird, wenn nicht in neuerer oder mittlerer Zeit eine Standeserhöhung, d. h. die Erhebung eines Uradeligen zum Freiherrn, Grafen 2c., stattgefunden hat, so kann der Adelsbeweis in giltiger Weise durch Bestätigungen des (beziehungsweise eines) Heroldsamtes, Akten der Reichsritterschaft, der deutschen Ordensballeien, Dom- und Reichsstifte erbracht werden.

Sind jedoch Bestätigungen dieser Art auch nicht beizubringen, so gilt der Adelsbeweis auch dann als erbracht, wenn in glaubwürdiger Form nachgewiesen werden kann, daß die Vorfahren der Person, deren Adel zu beweisen ist, bereits solche Aemter bekleideten, die nur Edelleuten zugänglich waren oder daß sie in adeligen Ritterorden und Stiftern aufgeschworen hatten oder auch, daß sie im Besitze adeliger Herrschaften gewesen sind.*)

Wo es sich um Geschlechter handelt, die notorisch eines uralten, adeligen Herkommens sind, wird der Adelsnachweis selten mit der vollen Strenge gefordert, besteht aber irgend ein Zweifel bezüglich der adeligen Geburt eines der in der obersten Reihe genannten Ahnen, so muß der Probant „einen derartigen Anstand durch Aufsteckung der Gabel beheben."

Wer in dieser Lage ist, sollte jedoch nicht versäumen, das Adelsdiplom einfach erneuern zu lassen. Hiezu ist der Adelsnachweis in obengeschilderter Weise zu erbringen und die direkte eheliche Descendenz darzulegen. Die Erneuerung wird durch den Landesherrn vollzogen und sind z. B. in Oesterreich für die Anfertigung des „Transsumptes"

*) Für polnische Adelige gelten beim Mangel anderer Beweise in Oesterreich die in der alten Original-Ausgabe der »Korona Polska« von J. Kaspar Niesiecki, Lemberg 1728—1740, 4 Bde., Fol., enthaltenen Daten für authentisch.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Erneuerungsdiplomes) lediglich die festgesetzten Ausfertigungsgebühren zu bezahlen.*)

Diese Diplomserneuerung ist nicht mit der Adelsstandserneuerung zu verwechseln. In ersterem Fall handelt es sich lediglich darum, den stets geführten anerkannten Adel bestätigen zu lassen, um ein verlorenes Dokument zu ersetzen, während in letzterem Falle der Sprößling einer einst adeligen Familie, in welcher aus irgend welchen Gründen der Adel außer Gebrauch gekommen ist, um die Erlaubniß nachsucht, diesen Adel, für den er vielleicht alle Dokumente besitzt, wieder führen zu dürfen.

Kann er die direkte, ununterbrochene Abstammung von seinem altadeligen Stammvater nachweisen, so wird der Adel einfach durch das Heroldsamt wieder hergestellt. Sind Lücken im Stammbaum, so kann die Gnade des Monarchen den alten, glaubwürdig nachgewiesenen Adel renoviren.

Ist Alles in Ordnung gebracht, so haben wir nunmehr die Wappenprobe zu liefern, d. h. den Beweis, daß die auf der Ahnentafel erscheinenden Wappen auch wirklich die rechtmäßig erworbenen (angestammten) und vielleicht (leider) auch „vermehrten" Wappen der betreffenden Geschlechter seien. Sind die Diplome vorhanden, so wird dies nicht schwierig sein, da in diesen die Wappen fast immer gemalt oder doch heraldisch beschrieben sind.

Im andern Fall kann eine Erklärung eines Heroldsamtes genügen, fehlt diese jedoch auch, dann sind echte alte Wappensiegel, beglaubigte Nachbildungen alter Kirchenfenster mit dem Wappen, alter Grabsteine und dgl. vorzulegen, kurz Alles beizuschaffen, was dazu dienen kann, den Wappennachweis wenigstens indirekt zu führen.

Erfolgte eine sogen. Wappenvermehrung, so daß das Wappen z. B. des Urgroßvaters wesentlich einfacher (und folglich schöner) sein wird, als das seines Enkels, dessen Wappen vermehrt wurde, so ist diese Thatsache genau anzugeben.

---

*) Diese Ausfertigungsgebühren sind im Voraus zu entrichten und bestehen in den Kosten für das Pergament, die Malerei, den Kalligraphen, den Sammeteinband, die Goldschnur, die Kapsel, die Siegelung, die Collationirung, 2c. 2c. Eine von der k. k. Adelsbehörde ausgefertigte Adelsbestätigung auf einem Blatt Pergament, mit oder ohne eingemaltem Wappen nennt man ein „Placat", für welches gleichfalls die Herstellungskosten erlegt werden müssen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Diese Ahnenprobe wird um so leichter für uns sein, je besser wir in die Geschichte unserer Familie eingeweiht sind. Haben wir uns zum Zwecke der Familiengeschichtsschreibung alle erdenklichen Urkunden richtig verschafft, so wird uns die Zusammenstellung der Ahnen kaum nennenswerthe Schwierigkeiten machen.

Es erübrigt uns noch, das Schema einer Ahnentafel von sechzehn Ahnen hieherzusetzen, wie auf der folgenden Seite ersichtlich ist.

Indem wir nachstehend ohne Anspruch auf absolute Vollständigkeit zu erheben die wichtigsten Ritterorden, Stifter und Würden aufzählen, bei welchen die Ahnenprobe noch heutzutage gefordert wird, erwähnen wir, daß bei dem goldenen Vließ, dem höchsten österreichischen Orden eine Ahnenprobe bloß deshalb nicht gefordert wird, weil er nur an solche Personen verliehen werden darf, deren tadellos altadelige Abstammung so notorisch ist, daß es überflüssig wäre, von ihnen noch einen Abstammungsbeweis zu fordern.

Für den deutschen katholischen Adel hat wohl der „Hohe Deutsche Ritter-Orden" (Orden der deutschen Herren) die größte Bedeutung behalten. Derselbe wurde bereits im Jahre 1190 in Akka zu dem Zwecke der Pflege kranker Pilger und zur Vertheidigung des heiligen Landes von Lübecker und Bremer Kaufleuten gegründet und 1191 vom Papst Clemens III. und Kaiser Heinrich VI. bestätigt.

Es ist wohl allgemein bekannt, wie dieser Orden namentlich unter seinem vierten Ordensmeister Hermann von Salza zu großem Ansehen gelangte. Ebenso bekannt ist der Kampf des Ordens gegen die heidnischen Preußen, welcher 1230 begann und mit Besiegung und Bekehrung der Letzteren 1283 endete. Nach Vereinigung mit dem livländischen Ritterorden der Schwertbrüder (1237) wurde 1309 der Sitz der Ordensregierung nach Marienburg verlegt und gelangte unter Winrich von Kniprode (1351—1382) zu höchster Blüthe.

Vom Anfang des 15. Jahrhunderts an verlor er immer mehr an Bedeutung. Im Jahre 1527 wurde der Sitz des Hochmeisters nach Mergentheim verlegt, nachdem bereits zwei Jahre früher das alte Ordensland Preußen in ein erbliches, den Polen lehenspflichtiges Herzogthum verwandelt war. Der Orden, der heute noch sehr reich ist, besaß damals 11 in Komthureien zertheilte, in verschiedenen Ländern gelegene Balleien (Provinzen), welche wieder in Kommenden zerfielen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

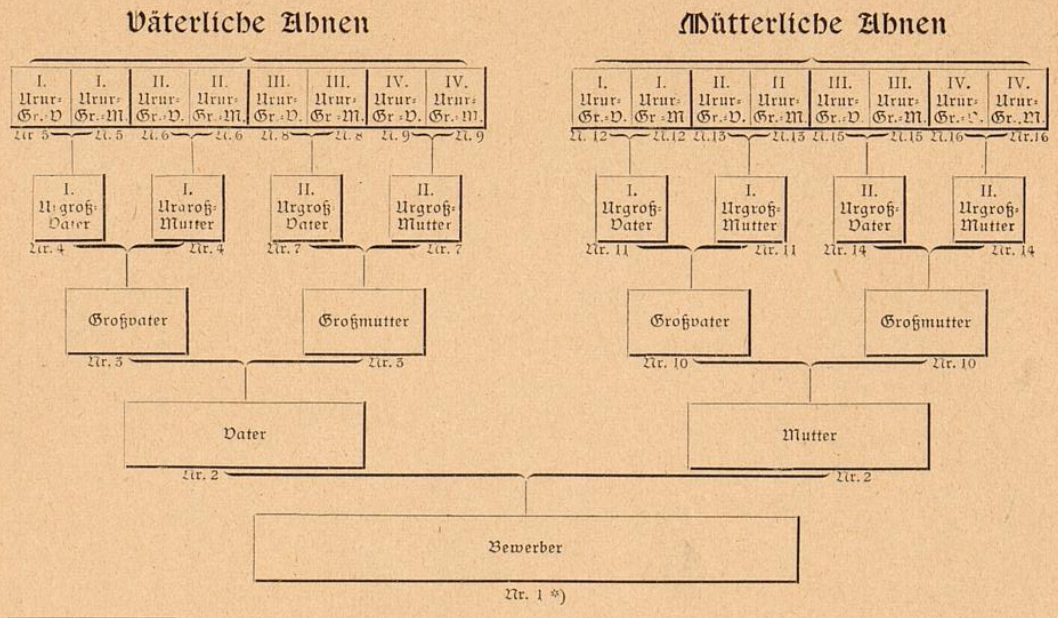

*) Die Quartiere sind hier so numerirt, wie sie Dr. Langer beim deutschen Orden zu numeriren pflegte

Durch den Preßburger Frieden 1805 wurde die Würde des Großmeisters dem Kaiser von Oesterreich übertragen und besteht seit 1840 als österreichisches Lehen trotz der durch Napoleon I. im Jahre 1809 erklärten Auflösung fort.*)

Zur Aufnahme in diesen Orden ist der Nachweis von sechzehn altadeligen Ahnen nothwendig, welche sämmtlich deutschen Stammes**) und römisch-katholischen Glaubensbekenntnisses†) sein müssen. Dabei darf der Kandidat nicht unter 24 und nicht über 50 Jahre alt sein, und hat den Beweis zu liefern, daß er bereits drei Feldzüge mitgemacht hat, bevor er das Noviziat antreten kann. War dies z. B. wegen langer Friedensdauer unmöglich, so übernimmt er die Verpflichtung, sobald das Kaiserhaus in einen Krieg verwickelt wird, in denselben mitzuziehen.

Der Deutsche Orden zerfällt in Profeß- und Ehrenritter, welch' Letztere dieselben Ahnenproben abzulegen haben, aber verheiratet sein dürfen, ferner in die mit ihm affiliirten Marianer [Herren und Damen]††), sowie in Priester und Schwestern, welchen der Gottesdienst und außerdem die Krankenpflege in den Spitälern und Feldlazarethen des Ordens obliegt.

Die Profeßritter bestehen aus dem Hoch- und Deutschmeister, den Großkapitularen, Groß- und Landkomthuren („Rathsgebietigen") und Rittern, welche aus dem Erträgniß der reichen Ordensdomänen bedeutende Kommenden beziehen. Die Profeßritter legen das Gelübde der Keuschheit und Ehelosigkeit ab, verpflichten sich, den christlichen Glauben mit Wort und Schwert zu vertheidigen, Jungfrauen, Wittwen und Waisen zu beschützen und zu beschirmen, und Arme und Kranke zu pflegen

*) Vgl. M. Schuler's „der Deutsche Ritterorden bis zum Tode des Herm. v. Salza" Leipzig 1868 und besonders Voigt's „Geschichte des Deutschen Ordens" (1857—1895) 2 Bde. oder Heyer von Rosenfeld „Die Orden und Ehrenzeichen der österr.-ungar. Monarchie, Wien 1888, Seite 25—29.

**) Hiezu zählen übrigens nach den Ordensstatuten sämmtliche Adelsfamilien jener Länder, welche unter dem Scepter Kaiser Karl V. vereinigt waren, nebst den elsaß-lothringischen Adelsgeschlechtern.

†) Die noch bestehende deutsche Ordens-Ballei Utrecht ist bekanntlich seit dem XVII. Jahrhundert evangelisch und steht in keinem Zusammenhang mehr mit dem Deutschen Orden in Oesterreich.

††) Für diese genügt jedoch schon der einfache Nachweis des persönlichen Adels und christlichen Glaubensbekenntnisses, doch können auch Nichtadelige, die sich um den Orden besonders verdient gemacht haben, das Marianerkreuz verliehen bekommen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und zu unterstützen. Der Hoch- und Deutschmeister des Ordens ist stets ein Erzherzog von Oesterreich.

Unter den deutschen Geburtsorden, so genannt weil die Verleihung derselben in erster Linie vom Nachweis der altadeligen Geburt abhängt, zum Unterschied von den Verdienstorden, nimmt der k. bayer. St. Georgi-Haus-Ritterorden wegen der strengen Ahnenprobe einen hohen Rang ein, und ist der Zweithöchste des Königreichs.

Er wurde von Kurfürst Karl Albrecht (dem nachmaligen Kaiser Karl VII.) 1729 erneuert und verlangt von seinen Rittern die Probirung von sechzehn Ahnen, jedoch mit aufgesteckter Gabel*) bis zum fünften Grade der Familie des Vaters und der Mutter des Probanten, also bis zu den väterlichen und mütterlichen Ururgroßeltern.

Das Schema der hier geforderten Ahnenprobe haben wir schon gegeben, um jedoch den Begriff der „Gabel" zu illustriren, folgt nebenstehend ein Schema zu acht (d. i. vier väterliche und vier mütterliche Ahnen) mit aufgesteckter Gabel.

Außerdem hat der Kandidat des St. Georgi-Haus-Ritter-Ordens, bei welchem man auch deutsche und fremde Zunge unterscheidet, noch zu beweisen, daß sowohl seine väterliche als auch seine mütterliche Familie durch dreihundert Jahre in ununterbrochenem Besitze des Adels gewesen sei, und daß der Kandidat selbst dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse angehöre. Der Orden zerfällt nach den Statuten vom 1. Juli 1871 in Großpriore, Kapitular-Großkomthure (oder Kapitular-Großkreuzherren), Großkomthure ad honores (oder Großkreuzherren ad honores), Kapitular-Komthure, Komthure ad honores und Ritter. Der Großmeister ist der jeweilige König von Bayern.**)

---

*) Siehe Hildebrandt's Wappenfibel S. 8.

**) Im § 19 der neuen Statuten vom 25. Februar 1827 heißt es wörtlich:

„Jeder Ordenskandidat ist verbunden, vor seiner Aufnahme durch schriftliche Urkunden die eigene sowohl als aller übrigen seinen Stammbaum bis in den fünften Grad eingehender Ahnen, deutsche Abkunft und turniermäßigen Adel darzuthun. Der fünfte Grad befaßt aber die, über die zu erproben kommenden 16 Ahnen, bei dem Vater und bei der Mutter noch weiter aufgesteckte sogenannte Gabel. Zugleich ist auch erforderlich, daß in dem aus 34 Ahnen bestehenden Stammbaum kein Diplomaticus oder neu gemachter Edelmann einlaufe, sowie endlich noch in der gerade aufsteigenden väterlichen und mütterlichen Linie ein dreihundertjähriger ununterbrochener Adelsbesitzstand nachgewiesen werden muß."

„Diese Probeerfordernisse gleichen ganz jenen des ehemaligen deutschen Ritterordens und der aufgelösten deutschen Erz- und Domstifte" 2c. 2c.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

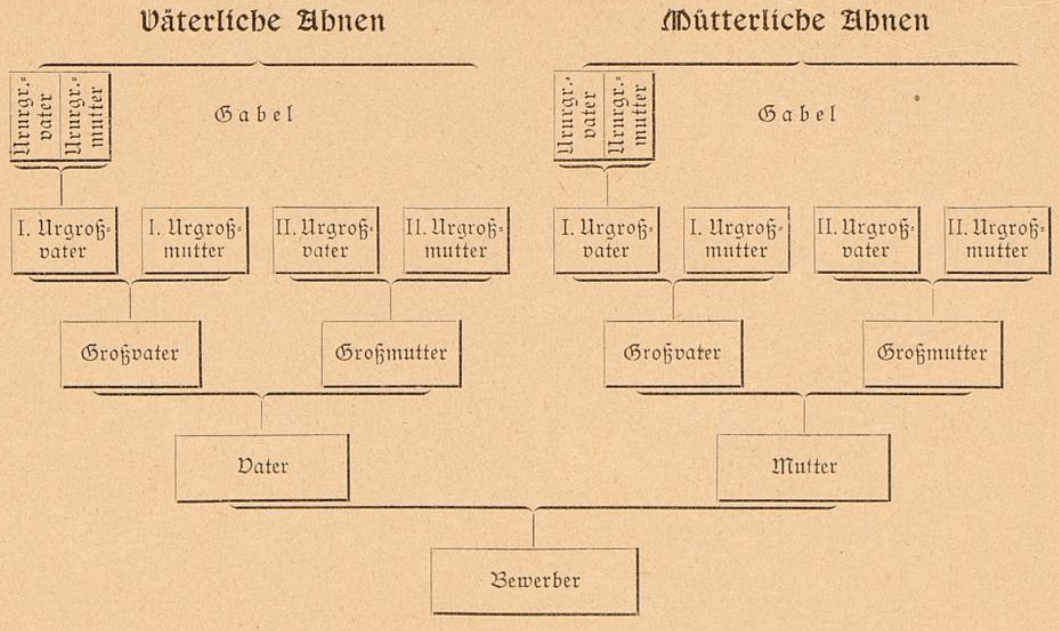

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Anschließend hieran wollen wir gleich alle übrigen Orden und Würden anführen, bei denen im Königreiche Bayern Ahnenproben gefordert werden.

Damen, welche den kgl. bayer. St. Anna-, Elisabeth- und Theresien-Orden zu erhalten wünschen, haben außer andern zu erfüllenden Bedingungen eine Probe zu acht Ahnen zu legen.*)

Zur Erlangung der Würde eines kgl. Kämmerers in Bayern, welche am dortigen Hofe den Rang in der dritten Rangesklasse und zwar nach den Flügeladjutanten Seiner Majestät des Königs und vor den Stabsoffizieren der Armee einnehmen, muß der Adspirant das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, den Adelsnachweis für acht adelige Ahnen und zwar vier väterliche und vier mütterliche erbringen, im selbstständigen Besitze eines Gutes sein oder eine Stellung einnehmen, welche im Staatsdienste wenigstens dem Rang eines Bezirksamtmannes, Oberamtsrichters und im Militärdienste dem eines Hauptmannes (Rittmeisters) gleichkommt, oder auch sich in einer persönlichen hohen sozialen Stellung befinden und die der Würde der erbetenen Stelle entsprechenden Subsistenzmittel besitzen. Die Staatsangehörigkeit ist jedoch nicht unbedingt erforderlich.

Im Gnadenwege werden häufig in berücksichtigungswerthen Fällen beim Adelsnachweis Dispense, besonders in Betreff der mütterlichen Ahnen ertheilt.

Wer das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, kann in Bayern nur Kammerjunker werden. Um diese Stelle erlangen zu können, muß der Kandidat das Alter von 20 Jahren zurückgelegt haben. Außerdem wird erfordert, daß er entweder als Offizier in der Armee stehe oder die Universitätsstudien bei ungetrübtem Leumunde vollendet habe, und die der Würde der erbetenen Stelle angemessenen Subsistenzmittel besitze; ferner muß der Kandidat die zur Erlangung des Kammerherrn-Schlüssels erforderlichen statutenmäßigen Proben von acht Ahnen in der obersten Reihe erbringen.

Wenn ein Kammerjunker zum selbstständigen Gutsbesitz oder überhaupt in eine selbstständige Stellung gelangt und während zehn Jahren die Stelle eines Kammerjunkers bekleidet hat, kann er um

*) Das Nähere hierüber findet sich im kgl. bayer. adeligen Damenkalender auf das Jahr 1889 von Franz Bergmann, k. Stabsrath, München.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Verleihung des Kammerherrn-Schlüssels nachsuchen. Die kgl. bayer. Kammerjunker nehmen am bayer. Hofe gleichfalls den Rang in der dritten Rangesklasse ein, jedoch nach den Stabsoffizieren und vor den Hofjunkern. Bei Letzteren wird lediglich der Nachweis von zwei adeligen männlichen Aszendenten erfordert. Außerdem muß der Bewerber entweder als Offizier bei der Armee stehen, oder seine Universitätsstudien bei ungetrübtem Leumund vollendet haben und die der Würde der erbetenen Stelle angemessenen Subsistenzmittel besitzen. Bemerkenswerth ist jedoch, daß am kgl. Hofe jetzt nur drei Hofjunkerstellen besetzt und seit 30 Jahren keine solchen Ernennungen mehr erfolgt sind.*)

In Württemberg kann dagegen jeder Adelige zum kgl. Kammerherrn oder Kammerjunker berufen werden. Ebenso sind die Bedingungen zur Aufnahme in das einzige noch bestehende württembergische adelige (Fräulein-) Stift in Oberstenfeld, welches König Friedrich aus den Einkünften des nach dem Reichsdeputationsbeschluß von 1803 an Württemberg gefallenen Stiftes daselbst errichtet hat, nicht allzustreng (vergl. das Hof- und Staatshandbuch des Köngreiches Württemberg, 1889, Seite 702, Note 54 zu Seite 202.

Auch in Baden ist die Verleihung des Kammerherrn-Schlüssels nur noch ein Zeichen des großherzoglichen Wohlwollens, und Mitglieder des grundherrlichen Adels, Edelleute, die in badischen Hof- oder Staatsdiensten sind oder waren, oder solche, die längere Zeit im Badischen ansäßig waren, können hier Kämmerer werden. Dagegen ist zur Aufnahme in die adeligen Damenstifte in Freiburg und in Karlsruhe eine Ahnenprobe nöthig.

Im Königreiche Preußen wird bei Hofe keinerlei Ahnenprobe mehr gefordert. Die Verleihung der Kammerherrenwürde ist lediglich Sache der allerhöchsten Gnade; bestimmt formulirte Bedingungen für deren Erlangung bestehen deshalb nicht. Doch wird regelmäßig außer dem Adel und einer angesehenen Lebensstellung die Zurücklegung des 30. Lebensjahres verlangt.

*) Der Adelsnachweis (ohne Ahnenprobe) ist in Bayern gewissermaßen auch bei der Kammer der Reichsräthe Bedingung, denn im Titel VI der bayer. Verfassungsurkunde heißt es: „Die Kammer der Reichsräthe ist zusammengesetzt aus ... 4) den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien als erblichen Reichsräthen, so lange sie im Besitze ihrer vormaligen reichsständischen, im Königreiche Bayern gelegenen Herrschaften bleiben."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In Sachsen muß der Bewerber um den Kammerherrntitel die Abstammung von einem in männlicher Linie wenigstens vier Ahnen zählenden adeligen Geschlechte väterlicherseits und von einer adeligen Mutter nachweisen. Beim weltadeligen Fräuleinstift zu Joachimstein bei Radmeritz ist eine Ahnenprobe eines sechzehnschildrigen Adels erforderlich. Es würde im Uebrigen zu weit führen, alle Stifter und Aemter aufzuzählen, welche Ahnenproben fordern.

Bloß in Oesterreich-Ungarn ist die Ahnenprobe auch heute noch eine offizielle Staatseinrichtung.*)

Hier ist die Ablegung der Ahnenprobe ausdrückliche Bedingung:

1) Beim „Hohen Deutschen Ritter-Orden", von welchem wir weiter oben bereits gesprochen haben.

2) Bei dem Großpriorat des souveränen Johanniter- (Malteser-) Ordens zu Prag.

Es ist dies der älteste der drei geistlichen Ritterorden**) und bereits 1048 zu Jerusalem gegründet. Im Jahre 1113 erhielt er vom Papste Paschalis II. seine eigene Ordensverfassung und wurde durch seinen zweiten Vorsteher Raimund von Puy erst in einen eigentlichen Ritterorden verwandelt. Von den Päpsten begünstigt, entfaltete er sich sehr rasch, und erwarb sich in allen christlichen Ländern große Besitzungen. 1309 ward der Sitz des Ordens nach Rhodos verlegt, weshalb die Ritter auch Rhodiserritter genannt wurden.

Nach harten, ruhmreichen Kämpfen verloren sie endlich 1552 die Insel an die Türken, nachdem sie bereits 1550 von Kaiser Karl V. u. A. mit der Insel Malta belehnt wurden, und sich seither Malteser genannt hatten. 1798 verloren sie dann auch Malta wieder (an den französischen General Napoleon Bonaparte), doch besteht das Ordenskapitel unter einem Großmeister-Stellvertreter (Statthalter-„Luogotenente" seit 1834 zu Rom) und den Großprioraten mit dem Sitze zu Rom, von

*) Sowohl am preußischen als auch den übrigen Höfen Deutschlands, ebenso in England und Rußland, erlangt jede Standesperson die mit Einwilligung der Majestäten bei Hofe zugelassen und den Majestäten vorgestellt wurde, damit auch die Courfähigkeit. Vgl. u. A. das 1877 erschienene Ceremonialbuch für den Königlich Preußischen Hof.

**) Der dritte geistliche Ritterorden war der „Tempelherren-Orden", dessen frühzeitig erfolgtes tragisches Ende bekannt ist. Nach Maillard de Chambure: »Régle et status secrets des Templiers«, Seite 395 wurden auch hier nur Ritterbürtige aufgenommen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Böhmen und Oesterreich zu Prag noch fort.*) — Zum Eintritt in diesen Orden sind gleichfalls sechzehn Ahnen erforderlich. Er besteht aus dem Großmeister in Rom, den Großprioren, den Baillis und den Komthuren, ferner aus den Ehrenrittern, den Chevaliers de grâce (Gnaden-Rittern, den Ordens-Donaten I. und II. Klasse, den Ehren- (Devotions-) Damen und den Ordens-Geistlichen, welch' Letztere ihrer Nationalität nach nicht gerade dem betreffenden Großpriorate anzugehören brauchen.

Die Ehrenritter zerfallen in Großkreuze und Ehrenbaillis und Ritter (die Ehrendamen in Großkreuze und Devotionsdamen) und legen auch das Gelübde der Ehelosigkeit nicht ab, nur müssen sie, falls sie schon verheiratet sind, den alten Adel und die Ebenbürtigkeit ihrer Frau nachweisen, und heiraten sie erst nachträglich und unter ihrem Stande, so werden sie dazu verhalten, die Ordenszeichen abzulegen. Ferner zählt der Orden noch Donaten und Ordensbrüder minderen Grades, welche keine Proben ablegen, und auch nicht adelig sein müssen.

Jeder Kandidat, der als wirklicher („Justiz"-) Ritter in den Orden aufgenommen werden will, muß dem ansäßigen Adel desjenigen Großpriorats angehören, in welchem die Aufnahme in den Orden erfolgen soll, wofür selbstverständlich der Nationalitätsbeweis zu liefern ist.

Der Orden ist im Besitze von nahezu hundert Kommenden, in deren Genusse die Justizritter stehen. Die Erlaubniß zum Eintritt kann dem katholischen Adel (mit Ausnahme der französischen und spanischen Geschlechter) nur der Großmeister ertheilen, Oesterreicher bedürfen jedoch hiezu noch einer vorherigen Genehmigung des Kaisers.

Außer den französischen und spanischen Adeligen sind noch die Geschlechter jener Länder ausgeschlossen, in welchen der Orden keine Güter besitzt (z. B. Bayern) und zwar ex defectu limitum.

Aus historischen Gründen dagegen wird auch dem größten Theile des ungarischen Adels die Aufnahme in den Orden verweigert.

Wenn der Kandidat alle Vorbedingungen erfüllen kann, so erfolgt die Aufnahme nach erlangter Großjährigkeit, welche nach den Ordensgrundsätzen mit dem zurückgelegten fünfzehnten Lebensjahre

*) Die Geschichte dieses Ordens ist bereit mehrfach behandelt worden, u. A. von Falkenstein (Ztg. 1867), Winterfeld und neuerdings von Spencer-Northcote (deutsche Ausgabe 1874), sowie auch in Heyer von Rosenfeld's bereits erwähntem Werke „Die Orden und Ehrenzeichen der österr.-ungar. Monarchie. Wien 1888, S. 29—32.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erreicht wird. Doch kann in dieser Beziehung unter Erfüllung verschiedener Formalitäten eine Ausnahme gestattet werden.

Die eigentlichen Ordensgelübde können jedoch erst nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre abgelegt werden. Denselben hat übrigens laut einem im Jahre 1854 erlassenen Breve des Papstes Pius IX. durch zehn Jahre hindurch eine einfache feierliche, jährlich zu wiederholende Angelobung voranzugehen.

(Der jetzt bestehende königlich preußische Johanniter-Orden der Ballei Brandenburg hat mit dem Obenangeführten außer dem Namen und dem gering verschiedenen Ordenszeichen nichts gemein. Er ist jedoch auch ein Adelsorden, und kann folglich hier seinen Platz finden. Von seiner Geschichte ist nur zu erwähnen, daß er, nachdem 1810 die alte Ballei Brandenburg aufgelöst und dessen in Preußen gelegene Güter vom Staate eingezogen worden waren, — im Jahre 1812 „zum Andenken" an den früher bestandenen Johanniter-Orden gegründet und seit 1852 für die Krankenpflege bestimmt wurde. Sitz des Herrenmeisters sowie des Ordens ist Sonnenburg in der Mark. Die Ritter zerfallen in Komthure, Rechts- und Ehrenritter, die alle adelig und evangelischer Religion sein, aber nicht proben müssen.)

3) Beim königlichen ungarischen St. Stephansorden war bis zum Jahre 1884 zur Erlangung des Kommandeur- oder Großkreuzes die Ablegung einer Ahnenprobe nach folgendem Schema nöthig:

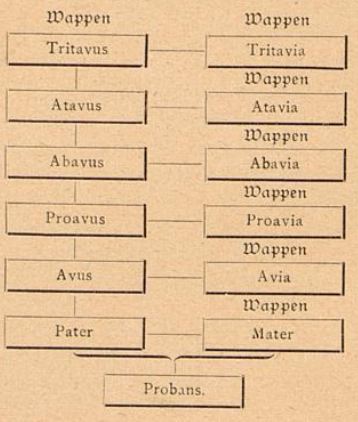

Das Kleinkreuz konnte dagegen an besonders verdiente Edelleute überhaupt verliehen werden.

4) Bei dem hochadeligen Stern-Kreuz-Damen-Orden wird die Vorlage einer Ahnenprobe mit den eingemalten Wappen und mit dem dokumentarischen Nachweis von acht väterlichen und vier mütterlichen (also zwölf) Ahnen gefordert. Dieser Orden wurde 1668 von der Kaiserin Eleonora gestiftet, und kann nur von ebenbürtig verehelichten Damen erlangt werden, deren Gatten die k. k. Kämmererswürde nach richtig gelegter Ahnenprobe bereits besitzen. Ist dies noch nicht der Fall, so wird der Beweis verlangt, daß Letztere die unzweifelhafte Eignung hiezu besitzen. Besitzt die Bewerberin den kgl. ungarischen Adelstand und vermag sie die oben erwähnte Ahnenprobe nicht zu legen, so ist ihr ausnahmsweise gestattet, eine der ehemals vorgeschriebenen ungarischen Ahnenproben (siehe S. 98) vorzulegen. Geht die Stern-Kreuz-Ordens-Dame nachträglich eine neue Ehe mit einem nicht voll ebenbürtigen Manne (der also weder k. k. Kämmerer ist, noch die hiezu nöthigen Ahnenproben legen könnte), so hat sie den Orden abzulegen. Mit dem Sternkreuzorden ist die Hoffähigkeit eo ipso verbunden. Oberste Schutzfrau ist die jeweilige Kaiserin von Oesterreich, welche ausnahmsweise auch unverheiratete Obersthofmeisterinen und Hofdamen (ohne Ahnenprobe) zu Stern-Kreuz-Ordens-Damen ernennt.

5) Zur Erlangung des Hofzutritts (Recht des Zutritts bei Hofe) haben die Bewerber und Bewerberinnen dieselbe Ahnenprobe wie sie für die k. k. Kämmerer vorgeschrieben ist nebst Erläuterung ihrer Abstammung („Deduction, welche übrigens jeder Ahnenprobe beigelegt sein muß) „Seiner k. k. Apostolischen Majestät Oberst-Kämmerer-Amt" zur Prüfung durch den Ahnenproben-Examinator einzureichen.

Die Ahnentafel muß umstehende Form haben.

Den Hofzutritt durch Ablegung dieser Ahnenprobe zu erlangen ist namentlich für nicht römisch-katholische Damen von Werth, da diese ja bekanntlich vom k. k. Stern-Kreuz-Orden ausgeschlossen sind. Der Hofzutritt ist jedoch selbstverständlicherweise mit allen Hofwürden (wozu man die obersten Hofchargen, die wirklichen Geheimräthe, die dazu ernannten Geheimrathsfrauen, die Palast-Damen, die Kämmerer, die Stern-Kreuz-Ordens-Damen, die Truchsesse, das persönliche Gefolge Ihrer k. u. k. Majestäten und des Allerhöchsten Kaiser-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

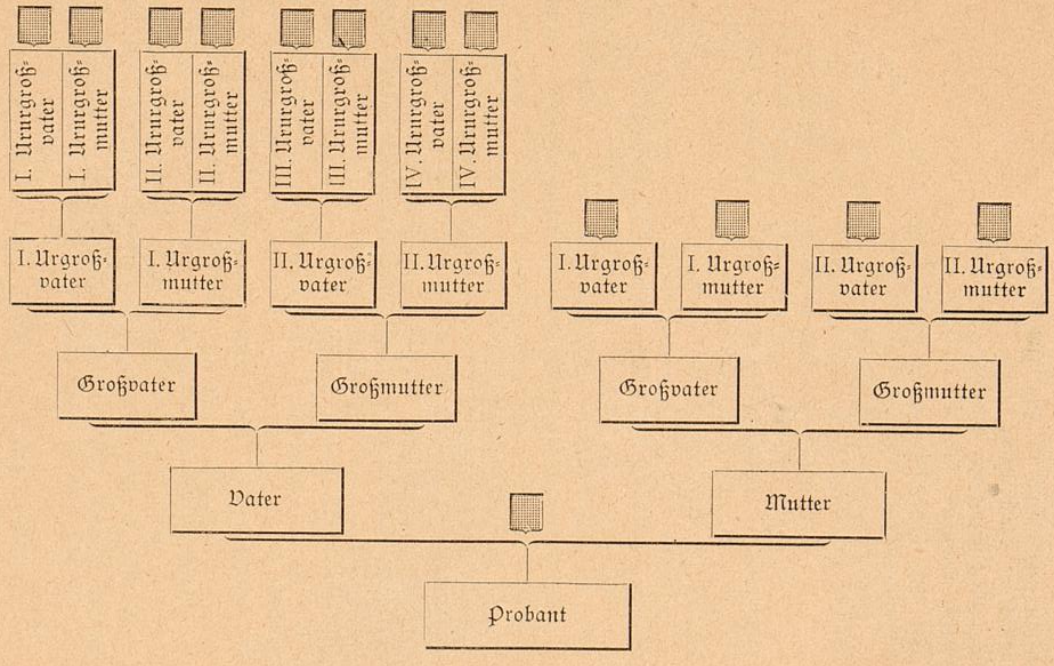

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

hauses 2c. 2c. rechnet) verbunden. Hoffähig und von der Ablegung einer Ahnenprobe sind jedoch ausgenommen: sämmtliche Hofwürdenträger und jeder Besitzer eines Ordens der k. u. k. österr.-ungar. Monarchie, sowie die k. k. Offiziere des gemeinsamen Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehren ohne Rücksicht darauf, ob sich dieselben im aktiven Stande, dem Ruhestande oder im Verhältnisse „außer Dienst" befinden.

Im Königreiche Ungarn hat jeder Adelige, welcher den königlichen ungarischen Adelstand besitzt, und wenn sich das Allerhöchste Hoflager in Ungarn aufhält, nach vorheriger Anmeldung und wenn sonst nichts gegen denselben vorliegt, das Recht bei den Hoffestlichkeiten zu erscheinen.

Zu jeder Hoffestlichkeit oder sonstigen Veranlassung wird eine besondere Hofansage an alle dazu Berechtigten ausgegeben.

Fremde Botschafter, Gesandte, das diplomatische Corps und andere bei Hof vorgestellte Personen oder Corporationen erhalten von Fall zu Fall besondere Einladungen, welche nur als Höflichkeitsakte zu betrachten sind, da die Vorgenannten nicht zu den hiezu Berechtigten gerechnet werden.

6. Zur Erlangung der k. k. Kämmererswürde ist gleichfalls der Nachweis von acht väterlichen und vier mütterlichen Ahnen, nach dem Schema auf Seite 94 nöthig.*) Die Bewerber haben

1) ihren Taufschein, wodurch die eheliche Abstammung, sowie das vollendete 24. Lebensjahr bewiesen sein muß, beizubringen;
2) die Ahnentafel mit den eingemalten Wappen, und
3) die dazu gehörige vollständige Abstammungs-, Wappen- und Adelsprobe nach den oben bereits geschilderten und allgemein geltenden Regeln vorzulegen.

Der verlangte Nachweis muß in einer eigenen Schrift, der Deduktion, ausgeführt werden, und sind zu diesem Zwecke alle Urkunden der Reihenfolge nach zu numeriren und mit Angabe der entsprechenden Nummer in der Beweisführung zur Unterstützung des Gesagten zu erwähnen. Sämmtliche Urkunden müssen rechtskräftig ausgestellt, fremdsprachliche mit beglaubigten Uebersetzungen versehen, und mit dem vorgeschriebenen Stempel markirt sein. Alle aus dem Auslande stammenden

*) Vgl. Vorschrift über die Erfordernisse zur Erlangung der k. k. Kämmererswürde. 2. Aufl. Als Manuscript gedruckt. Wien 1886, Oberstkämmereramt. 8°. 14 Seiten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Papiere müssen durch die betreffenden Gesandtschaften und das k. u. k. Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern legalisirt sein.

Für Ausländer, welche sich um die k. k. österr. Kämmererswürde bewerben, müssen deren Dokumente vorher noch stückweise von den dortländischen Adelsbehörden bestätigt werden.

Bei Bewerbern, welche Offiziere sind, war früher der Hauptmannsrang erforderlich, welche Bestimmung jedoch aufgehoben wurde, dagegen wird für Beamte des Civilstaatsdienstes rücksichtlich der bekleideten Charge fallweise die allerhöchste Entscheidung erbeten.

Privatleute haben eine ehrenvolle soziale Stellung und ein standesgemäßes Vermögen nachzuweisen, und dürfen nach Erlangung der Kämmererswürde ohne kaiserliche Erlaubniß keinerlei Anstellung, welche mit Emolumenten, Taxantheilen oder Kanzleigebühren verbunden ist, annehmen, noch darum nachsuchen.

Eine Nachsicht der vorgeschriebenen Cameraltaxe können nur minderbemittelte Offiziere und Staatsbeamte im Gnadenwege erlangen, alle übrigen ernannten k. k. Kämmerer haben diese Taxe nebst der Stempel- und Expeditionstaxe noch vor der Beeidigung im Oberstkämmereramte zu erlegen. Wer diese Taxen binnen Jahresfrist nicht erlegt hat, und in Folge dessen weder beeidigt noch investirt werden konnte, wird in der Kammerherrnmatrikel gelöscht.

Da die Verleihung der Kämmererswürde stets nur ein kaiserlicher Gnadenakt ist, so sind die Gesuche darum direkt an den Kaiser gerichtet dem Oberstkämmerer einzuhändigen, wobei im Auslande wohnende Bewerber sich der Vermittlung der k. u. k. Gesandtschaften zu bedienen haben. Die Erfüllung dieser Bedingungen wird strenge gefordert, und nur in ganz besonderen Fällen kann durch die Gnade des Kaisers ausnahmsweise für einzelne Erfordernisse Dispens ertheilt werden. Erleichert ist die Sache jedoch wesentlich für solche Bewerber, deren Väter k. k. Kämmerer, und deren Mütter Stern-Kreuz-Ordens-Damen sind oder waren, indem diese lediglich die Beweise beibringen müssen, daß ihre Eltern vorgenannte Würden nach vorgeschriebener Weise durch richtig gelegte Ahnenproben erlangt haben. Ebenso haben Mitglieder oder Ehrenmitglieder eines stiftsmäßigen adeligen Ritterordens nebst dem Taufscheine lediglich ein amtliches Zeugniß der betr. Ordensbehörde beizubringen, daß sie auf Grund einer richtig gelegten Probe von wenigstens 16 Ahnen in den Orden aufgenommen wurden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Besaßen die Eltern des Bewerbers diese Würden 2c. nicht, kommt aber in dem einen oder dem andern Quartiere der Ahnentafel ein Kämmerer, eine Stern-Kreuz-Ordens-Dame oder ein stiftsmäßiger Ordensritter vor, so können die von dort auffteigenden Ahnen als bereits bewiesen betrachtet werden, sobald ein Zeugniß über die richtig gelegte Probe dieses Ahnen beigebracht wird, ausgenommen, es hätte der Ahnherr die k. k. Kämmererswürde zwischen 1800—1824 erlangt, denn in diesem Falle ist die Abstammungsprobe trotzdem dokumentarisch zu erweisen. Anerkannt altadelige Familien können über Ansuchen auch von der Adelsprobe enthoben werden. Gleichzeitig einen ausländischen Kammerherrnschlüssel zu besitzen oder darum anzusuchen, ist nicht zulässig.

7. Dieselbe Ahnenprobe wie die k. k. Kämmerer haben die k. k. Edelknaben abzulegen. Zu denselben können nur Zöglinge der k. k. Theresianischen Akademie ernannt werden, welche diese Hofwürde wieder ablegen, sobald sie die Akademie verlassen. Ihre Anzahl ist auf dreißig festgesetzt und sie treten nur bei ganz besonderen Festlichkeiten als k. k. Edelknaben auf. Sie besitzen keinerlei Vorrechte und genießen lediglich die Begünstigung, daß sie später bei Erlangung der k. k. Kämmererswürde nur die halbe Cameraltaxe zu erlegen brauchen.

8. Zum Eintritt in die verschiedenen k. k. adeligen Damenstifte sind gleichfalls verschiedene Ahnenproben vorgeschrieben. Unter diesen Damenstiften, deren Zweck es ist, den minderbemittelten weiblichen Sprossen der Adelsgeschlechter eine standesmäßige Versorgung zu bieten, ist das vornehmste das auf dem Hradschin zu Prag befindliche, dessen Aebtissin stets eine Erzherzogin von Oesterreich ist. Sowohl dieses, als auch die Damenstifte zu Innsbruck und das herzogl. Savoyen'sche zu Wien*) erfordern den Nachweis von 16 Ahnen. Die Stiftsdamen legen das Gelübde der Ehelosigkeit ab, führen den Titel „Frau" und sind hoffähig, müssen jedoch das 24. Lebensjahr erreicht haben. Nur bei Doppelwaisen kann bis zum 18. Jahre zurückgegangen werden. Wenn die Stiftsdame aus dem Orden ausgetreten ist, darf sie sich ungehindert vermählen. Dieselben Bedingungen gelten auch beim freiweltlichen Damenstift zu den heiligen Engeln in Prag. Weniger streng ist das Damenstift „Maria Schul" zu Brünn, woselbst blos

*) Hier darf die Aspirantin nicht über 4000 fl. Vermögen besitzen und muß zwischen 15 bis 50 Jahre alt sein.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Nachweis von vier Ahnen väterlicher- und vier Ahnen mütterlicherseits zu führen ist. Die Damen sollen beim Eintritt jedoch nicht unter 12 und nicht über 20 Jahre alt sein. Dieses Stift ernennt auch Ehrendamen, welche kein Gelübde abzulegen haben, und von adeligen Damen des Auslandes wird überhaupt keine Ahnenprobe gefordert.

Noch leichter ist der Eintritt in das adelige Fräuleinstift zu Graz zu erlangen, da man hier lediglich nachzuweisen hat, daß die beiden Großväter und Großmütter je von einem adeligen Vater abstammten. Die Altersgrenze ist hier zwischen 15 bis 50 Jahre festgesetzt.

Wesentliche Erleichterungen in Bezug auf die Ahnenproben waren bis zum Jahre 1869 dem ungarischen Adel zugestanden, da dieser blos nach folgenden drei Schemen zu proben brauchte:

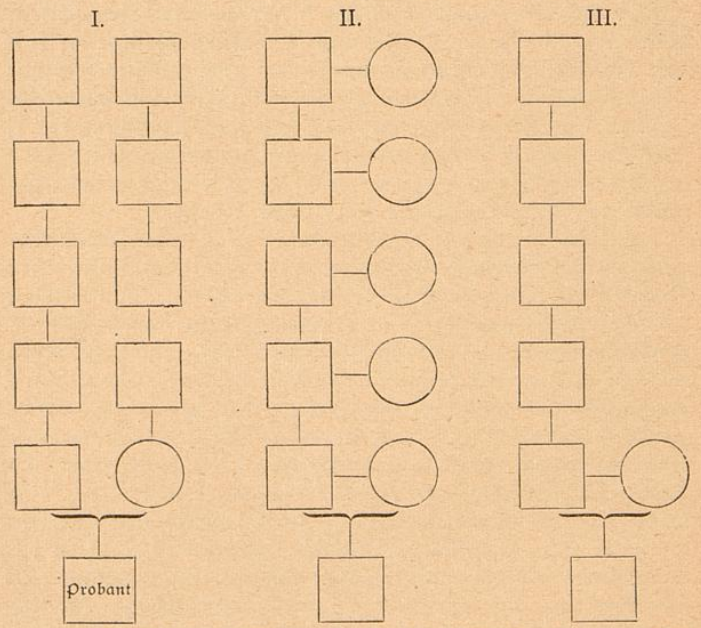

I galt als die strengste, II als die schwerste, III als die gemeinste Probe.

NB. □ = Mann, ○ = Frau.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nachdem diese Erleichterungen aber nicht mehr zu Recht bestehen, so wollen wir uns nicht weiter damit aufhalten.*)

Von außerdeutschen Orden, bei welchen eine Ahnenprobe erforderlich ist, sei noch der toscanische von Cosmus von Medici 15. März 1561 gegründete geistliche und militärische Orden des heil. Stephans, des Papstes und Märtyrers, dessen Großmeister der jeweilige Großherzog von Toscana ist, erwähnt.

Derselbe bestand ehemals aus vier Klassen, und zwar:

1) aus Großkreuzherren,
2) „ Prioren,
3) „ Baillis,
4) „ Rittern.

Der Orden konnte

1) durch die Gnade des Großherzogs,
2) von Rechtswegen,
3) durch Stiftung einer Kommende (wozu die Einwilligung des Großherzogs nöthig war) erworben werden.

Von Rechts wegen war der Orden durch Nachweis einer Ahnenprobe nach nachfolgendem Schema zu erlangen, das wir der Vollständigkeit und des historischen Interesses halber hier folgen lassen wollen. (Siehe nächste Seite.)

Dieser Orden wird nunmehr seit dem Jahre 1860 nur noch in der I. Klasse an Prinzen des großherzogl. toscanischen Hauses allein vom Großherzog verliehen.

---

*) Der einfache Adelsnachweis wird in Oesterreich außerdem noch im äußeren Hofstaat für die Truchseß-Würde gefordert. Der Bewerber um diese Würde muß den inländischen Adel — gleichviel ob ererbt oder selbst erworben — besitzen. Gehört er dem Beamtenstande an, so muß er wenigstens kaiserlicher oder königlicher Rath oder Hofsekretär sein. Ist der Bewerber nicht angestellt, so muß er sich besondere Verdienste um den Kaiser, das Kaiserhaus oder den Staat erworben haben, und im Gebiete der Kunst, Wissenschaft oder Industrie eine hervorragende Stellung einnehmen. Diesen Bedingungen müssen Offiziere des nichtaktiven Standes (also Ruhestand, außer Dienst, Reserve und nicht aktive Landwehr) im Allgemeinen auch entsprechen, wenn sie sich um die k. k. Truchseßwürde bewerben wollen.

Zu Palastdamen werden nur die Gemahlinen von den höchsten Hofwürdenträgern, Ministern oder mindestens wirklichen geheimen Räthen ernannt, auch wenn sie keine vollkommene Ahnenprobe zu erlegen im Stande sind.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

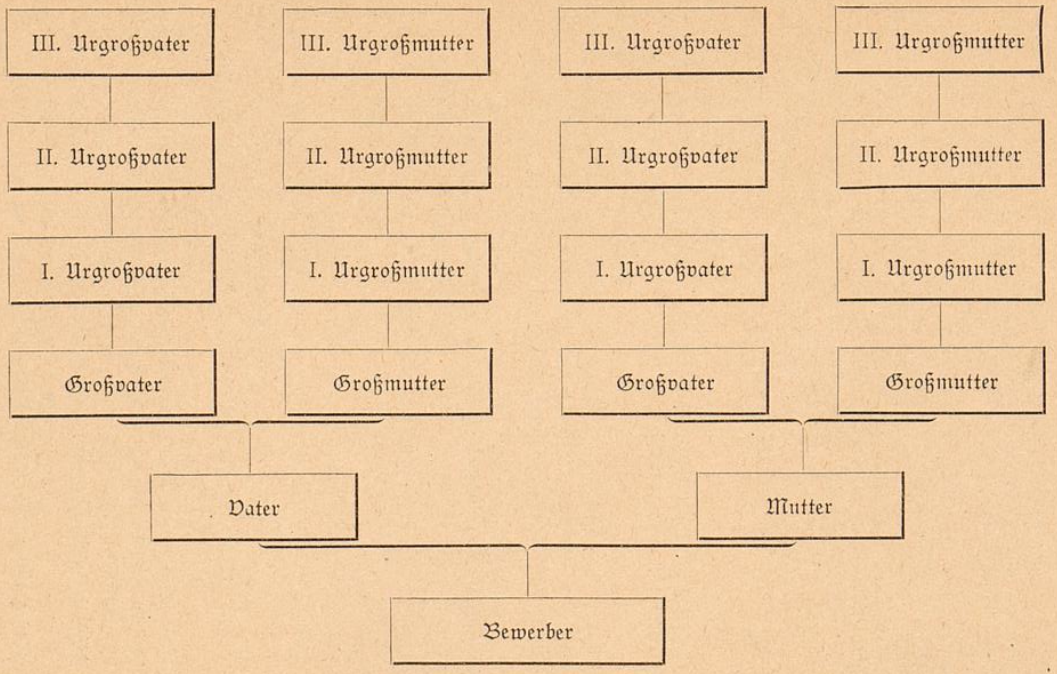

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Noch eine Anzahl Orden könnten hier angeführt werden, welche nur an Adelige verliehen werden können, da sie aber entweder nur dem notorischen Adel oder an einfach persönlich Adelige verliehen werden, so ist deren Aufzählung hier überflüssig, weil eine eigentliche Ahnenprobe bei ihnen nicht erforderlich ist, und der Nachweis altadeliger Geburt allein noch keinen Anspruch auf dieselben verleiht.

Wer das Nähere hierüber wissen will, findet es in den verschiedenen die Orden behandelnden Büchern, von denen wir namentlich Schulzes schönes Werk zur Lektüre empfehlen können.

Wir können das Kapitel von den Ahnenproben nicht schließen, ohne das Schema anzugeben, wie die Ahnenquartiere bei den Reichsstiftern gezählt wurden, da nach dieser Zählung auch die Ahnenwappen auf den Grabsteinen angebracht wurden. Sechzehn Ahnen zählte man folgendermaßen:

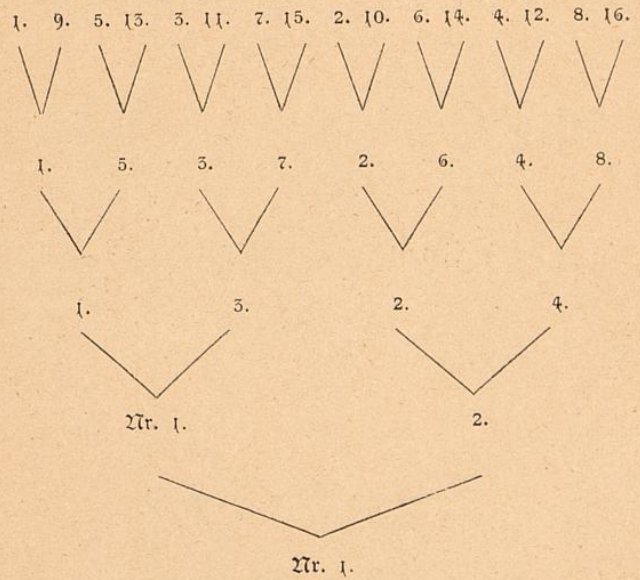

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Auf den Grabsteinen finden sich nach dieser Zählung die Wappen in nachstehender Weise vertheilt, und zwar bei zwei Ahnen:

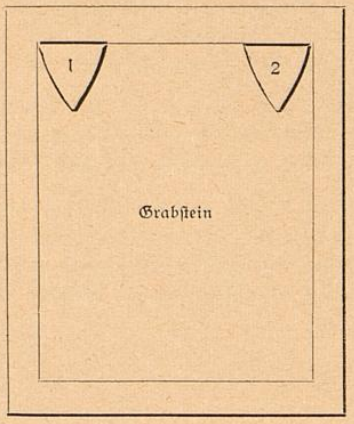

Bei vier Ahnen:

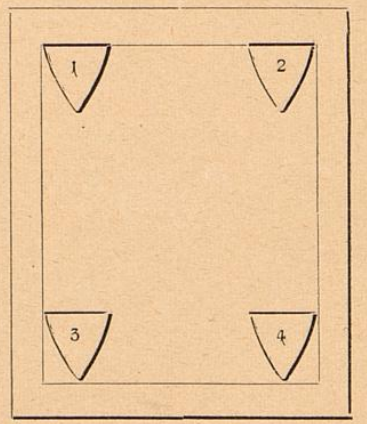

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bei acht Ahnen:

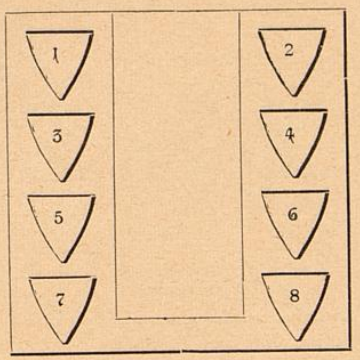

Bei sechzehn Ahnen:

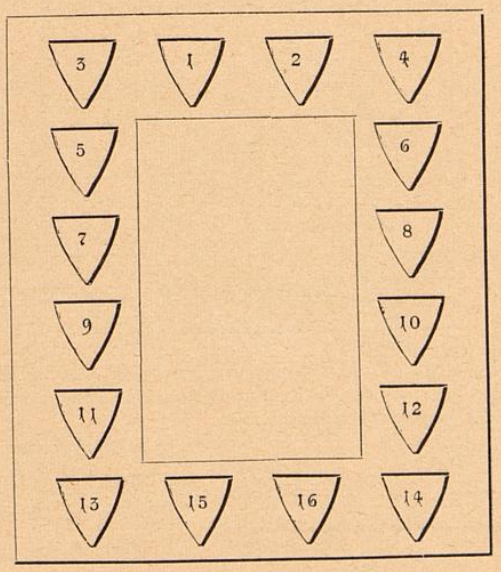

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Ahnenwappen bei Mann und Frau:

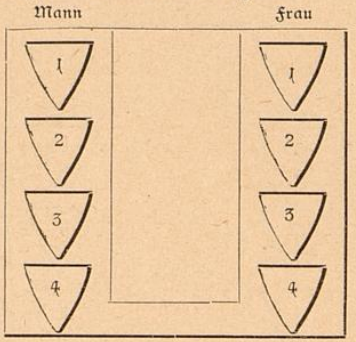

Bei einem Manne mit zwei Frauen:

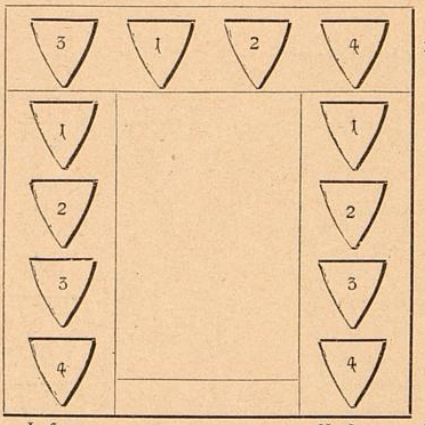

*)

*) Von Interesse mag auch die Ordnung der Ahnenwappen auf Grabsteinen, wie sie in Salver's „Proben des hohen Teutschen Reichs-Adels", Würzburg 1775 (Fol.) Seite 171 dargestellt werden, sein:

1 5 3 6 2 7 4 8	(Ur-Groß-Vater und -Mutter)
1 3 2 4	(Groß-Vater und -Mutter)
1 2	(Vater und Mutter)
1	(Probant)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Deduktion der Ahnenprobe muß in derselben Weise numerirt werden, wie man die Quartiere auf der Ahnentafel bezeichnete. Doch sind verschiedene Zählweisen zulässig, wovon ein Beispiel S. 84. Jedenfalls ist aber die S. 101 angegebene Zählweise schon deshalb vorzuziehen, weil sie allgemeiner bekannt ist, und immer angewendet wurde.

Will man Ahnentafeln lediglich für genealogische Studien zusammenstellen, dann ist es überflüssig, die einzelnen Namen in ein nach Quartieren eingetheiltes Schema zu zwängen. Man kann da Raum sparen, ohne der Uebersichtlichkeit Eintrag zu thun, indem man die Namen der Reihe nach bringt und die Generationen dabei in Gruppen faßt.

Seite 176 heißt es weiter: „Die alte Gewohnheit lehrt uns folgende Weise (Rudolphi Herald. curiosa pag. 57 et 58) die jederzeit bey dem hohen Domstifte Wirzburg beobachtet wurde 2c. 2c.“:

1 — 2
3 — 4
5 — 7
6 — 8

Rudolphi Heraldica curiosa, II. Auflage 1718, Seite 57:

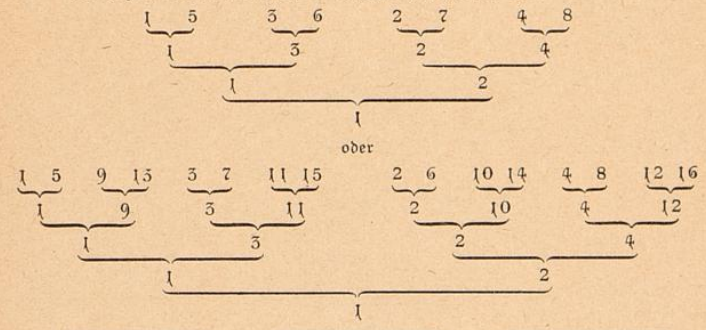

1	Grabstein	2
5		6
9		10
13		14
3		4
7		8
11		12
15		16

1	Grabstein	2
9		10
5		6
13		14
3		4
11		12
7		8
15		16

1	Grabstein	2
5		6
9		10
11		12
3		4
7		8
13		14
15		16

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Reihenfolge der Namen für sechzehn Ahnen wäre folgende:

I. Gruppe

1 (Namen)
2 _____
3 _____
4 _____
5 _____
6 _____
7 _____
8 _____
9 _____
10 _____
11 _____
12 _____
13 _____
14 _____
15 _____
16 _____

II. Gruppe

1 (Namen)
3 _____
5 _____
7 _____
9 _____
11 _____
13 _____
15 _____

III. Gruppe

1 (Namen)
5 _____
9 _____
13 _____

IV. Gruppe

1 (Namen)
9 _____

V.

1 (Probant).

Eine andere Art ist diese:

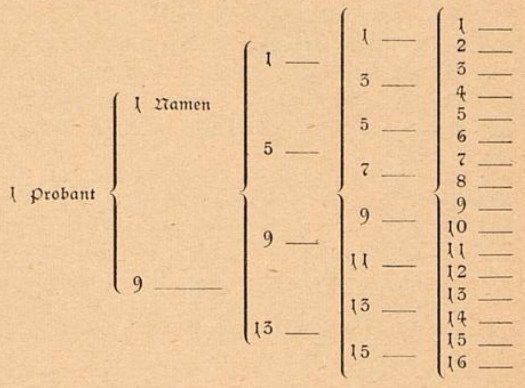

oder

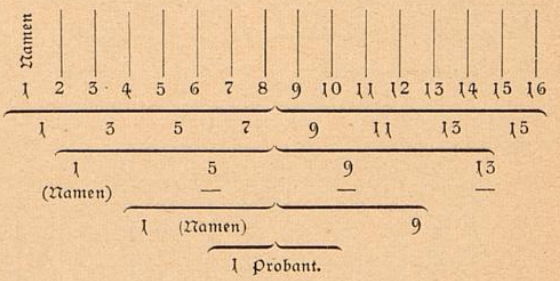

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In den oben angeführten Weisen ordnet man die Ahnentafeln gewöhnlich, wenn sie ohne Wappen im Texte der Familiengeschichte oder an anderen ähnlichen Orten angebracht werden sollen.

Noch andere Arten anzugeben wäre überflüssig, da sie entweder Spielereien enthalten, oder nur umständlich sind, ohne übersichtlich zu sein.

Zum Verständniß älterer genealogischer Werke ist es vielleicht auch nöthig zu wissen, wie man die Vorfahren von Grad zu Grad nennt, und so wollen wir denn aus Estor's „Ahnenprobe" (S. 132) die Bezeichnungen hier folgen lassen, indem wir gleichzeitig auf die im Anhang abgedruckten Verwandtschaftstabellen verweisen.

1. Der Groß-Aelter-Vater,
2. Die Groß-Aelter-Mutter,
3. Der Ur-Ur-Alt-Vater,
4. Die Ur-Ur-Alt-Mutter,
5. Der Ur-Vor-Aelter-Vater,
6. Die Ur-Vor-Aelter-Mutter,
7. Der Ur-Ober-Groß-Vater,
8. Die Ur-Ober-Groß-Mutter,
9. Der Ur-Ober-Alt-Vater,
10. Die Ur-Ober-Alt-Mutter,
11. Der Ur-Vor-Alt-Vater,
12. Die Ur-Vor-Alt-Mutter,
13. Der Ur-Ober-Groß-Vater,
14. Die Ur-Ober-Groß-Mutter,
15. Der Ur-Vor-Aelter-Vater,
16. Die Ur-Vor-Aelter-Mutter.

---

1. Der Ober-Groß-Vater,
3. Die Vor-Aelter-Mutter,
5. Der Ur-Alt-Vater,
7. Die Ur-Alt-Mutter,
9. Der Ur-Alt-Vater,
11. Die Ur-Aelter-Mutter,
13. Der Ur-Alt-Vater,
15. Die Vor-Aelter-Mutter.

---

1. Der Groß-Vater,
5. Die Groß-Mutter,
9. Der mütterliche Groß-Vater,
13. Die mütterliche Groß-Mutter.

---

1. Der Vater,
9. Die Mutter.

---

1. Der Renner (sic).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schlußwort.

Hoffentlich ist es uns gelungen, für die wichtigsten Fälle, die dem Familiengeschichtsforscher vorkommen können, Rath und Aufschluß gegeben zu haben, so daß dieses Werkchen seine Aufgabe richtig erfüllt. Doch noch einen Rath wollen wir dem freundlichen Leser mit auf den Weg geben.

Wenn wir vorhaben, die Geschichte unseres Geschlechts gründlicher zu erforschen, so wird die Arbeit für den Einzelnen, der doch in der Regel noch etwas Anderes zu thun haben dürfte, als sich mit der Familiengeschichte zu befassen, unbedingt zu groß, namentlich wenn es sich um ein weitverzweigtes Geschlecht handelt, und ein Menschenalter würde nicht hinreichen, damit zu Ende zu kommen. Wir müssen daher die Arbeit zu theilen versuchen.

Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, nach dem Muster einer größeren Zahl von Familien sogenannte Familienvereine (Adelsverbände) zu gründen, Hausgesetze und Statuten einzuführen und regelmäßig wiederkehrende Familientage einzuberufen. Ueber den Inhalt dieser Statuten haben wir hier keine Veranlassung, uns auszusprechen, soweit es sich um Vermögens- und Rechtsfragen handelt.*)

Eine Aufgabe dieser Vereine soll es aber sein, ein Familienarchiv zu gründen, oder das schon bestehende zu ordnen und zu vervollständigen,

*) Es wird jedoch nicht schwer sein, die Statuten schon bestehender Familienvereine mitgetheilt zu erhalten, welche als Muster dienen können.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

denn wie viel Schaden durch die indolente und oberflächliche Behandlung der Familienarchive schon angerichtet wurde, wird Jeder selbst schon empfunden haben. Jetzt läßt sich vielleicht noch manches retten, was in wenig Jahrzehnten unwiederbringlich verloren gehen würde! Eine zweite Aufgabe wäre dann, ein Redaktions-Comité zusammenzusetzen, dessen Aufgabe es wäre, die Geschichte der Familie zu bearbeiten. Die hiezu geeignetsten Persönlichkeiten der Familie werden sich leicht ausfindig machen lassen, und die „vereinten Kräfte" werden um so sicherer zum Ziele führen. Welche Aufgaben dann den Einzelnen zufallen sollen, würde dieses Redaktions-Comité zu bestimmen haben, wie es auch seinerzeit die Herausgabe zu besorgen haben wird.

Sollte der eine oder der andere Leser noch etwas in diesem Werkchen vermissen, so ist der Verfasser gern zu jeder Auskunft bereit*) und wird bei einer allenfalls nöthig werdenden neuen Auflage jeden guten Rath gewissenhaft befolgen.

Mit dem Wunsche, Manchem einen Dienst geleistet und Viele zu ernsterem Studium der Familiengeschichte angeregt zu haben, schließe ich hier mein bescheidenes Werkchen ab.

---

*) Dagegen erlaube ich mir auch die Bitte auszusprechen, daß der freundliche Leser, der bei seinen Studien dem Namen meines Geschlechtes begegnet, mir hierüber Mittheilung mache, da ich mich seit Jahren mit der Geschichte meiner Familie beschäftige. Freundlichen Dank zum Voraus!

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anhang.

Tabula.

Consanguinitatis et affinitatis.*)

I. Consanguinitates, et quidem.

I. Lineae ascendentis et descendentis.

a. Consanguinitatis masculinae.

Tabula I.

Voreltern		Majores	
Dritturaltvater	Vater im 6. Glied	Tritavus	6
Zweituraltvater	„ „ 5. „	Atavus	5
Uraltvater	„ „ 4. „	Abavus	4
Altvater (Urgroßvater)	„ „ 3. „	Proavus	3
Großvater { väterlicher / mütterlicher }	Seite	Avus { Paternus / Maternus }	2
Vater		Pater	1
Sohn		Filius	1
Enkel (Sohnssohn oder Tochtersohn)		Nepos	2

*) Bekanntlich ist der Gebrauch der hier folgenden Verwandtschaftsbezeichnungen im mittelalterlichen Latein keineswegs überall übereinstimmend, und deshalb sei für derartige Fälle noch auf »du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis«, hrsg. v. Leopold Favre, Niort 1883—1887, 10 Bde. in 4°, verwiesen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Urenkel	Sohn im 3. Glied . . .	Pronepos	3
Zweiturenkel, Kleinneffe	„ „ 4. „ . . .	Abnepos	4
Dritturenkel	„ „ 5. „ . . .	Atnepos	5
Vierturenkel	„ „ 6. „ . . .	Trinepos	6
Nachkömmlinge		Posteri.	

β. *Consanguinitatis femininae.*

Tabula.

Voreltern		Majores	
Dritturaltmutter	Mutter im 6. Glied . .	Tritavia	6
Zweituraltmutter	„ „ 5. „ . .	Atavia	5
Uraltmutter	„ „ 4. „ . .	Abavia	4
Altmutter (Urgroßmutter)	„ „ 3. „ . .	Proavia	3
Großmutter {väterlicher / mütterlicher}	Seite	Avia {Paterna / Materna}	2
Mutter		Mater	1
Tochter		Filia	1
Enkelin, Neffin, Sohnstochter oder Tochtertochter		Neptis	2
Urenkelin, Urneffin	Tochter im 3. Glied .	Proneptis	3
Zweiturenkelin, Kleinnifftel	„ „ 4. „ .	Abneptis	4
Dritturenkelin	„ „ 5. „ .	Atneptis	5
Vierturenkelin	„ „ 6. „ .	Trineptis	6
Nachkömmlinge		Posteri.	

2. Lineae collateralis.

α. *Consanguinitatis masculinae.*

Tabula I.

Des Uraltvaters Bruder	Atpatruus	4
Des Altvaters, Urgroßvaters Bruder (Urgroßoheim)	Abpatruus	3
Des Großvaters Bruder (Großoheim)	Propatruus	2
Des Vaters Bruder (Oheim)	Patruus	1
Der Uraltmutter Bruder	Atavunculus	4
Der Altmutter, Urgroßmutter Bruder (Urgroßoheim)	Abavunculus	3
Der Großmutter Bruder (Großoheim)	Proavunculus	2
Der Mutter Bruder (Oheim)	Avunculus	1

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Tabula II.

Bruder	Frater
Bruder von Vater und Mutter, leiblicher Bruder	Frater germanus
Bruder vom Vater	Frater ex patre
Bruder von der Mutter	Frater uterinus
Zwillingbruder	Fratres gemini
Dreizwillingbrüder	Fratres trigemini
Des Bruders Sohn (Neffe)	Nepos ex fratre
Der Schwester Sohn (Neffe)	Nepos ex sorore
Des Bruders Enkel oder des Bruders Kindessohn (Großneffe)	Pronepos ex fratre
Der Schwester Enkel oder der Schwester Kindessohn (Großneffe)	Pronepos ex sorore

β. *Consanguinitatis femininae.*

Tabula I.

Des Uraltvaters Schwester	Atamita	4
Des Altvaters (Urgroßvaters) Schwester (Urgroßmuhme)	Abamita	3
Des Großvaters Schwester (Großmuhme)	Proamita	2
Des Vaters Schwester (Muhme, Tante)	Amita	1
Der Uraltmutter Schwester	Atmatertera	4
Der Altmutter (Urgroßmutter) Schwester (Urgroßmuhme)	Abmatertera	3
Der Großmutter Schwester (Großmuhme)	Promatertera	2
Der Mutter Schwester (Muhme, Tante)	Matertera	1

Tabula II.

Schwester	Soror
Schwester vom Vater und Mutter, leibliche Schwester (Muhme)	Soror germana
Schwester vom Vater (Muhme, Tante)	Soror ex patre
Schwester von der Mutter (Muhme, Tante)	Soror uterina
Zwillingschwester	Sorores geminae
Dreizwillingschwester	Sorores trigeminae

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Des Bruders Tochter (Nichte, Niftel) . . . . . Neptis ex fratre
Der Schwester Tochter (Nichte, Niftel) . . . . . Neptis ex sorore
Des Bruders Enkelin oder des Bruders Kindestochter (Großnichte, Großniftel) . . . . . Proneptis ex fratre
Der Schwester Enkelin oder der Schwester Kindestochter (Großnichte, Großniftel) . . . . . Proneptis ex sorore.

γ. *Consanguinitatis patruelium, consobrinorum, amitinorum, matruelium et sobrinorum.*

Tabula.

Geschwisterkinder	Kinder von zweien oder mehreren Brüdern ohne Unterschied der Söhne und Töchter .	Patrueles
	Zweier Brüder Söhne	Patrueles fratres
	Zweier Brüder Töchter	Patrueles sorores
	Kinder von zwei Schwestern	Consobrini
	Kinder von Bruder und Schwester oder Vettern	Amitini.

Dicuntur etiam Matrueles; sed minus usitatum.

Geschwister-Kindskinder oder Kinder im 3. Glied . Sobrini.

Nota bene.

1) Patrueles, Consobrini, Amitini oder Matrueles sind Namens-Geschwisterkinder, welche von verschiedenen Autoren ungleich verdeutscht werden.

2) Das Wort Matrueles könnte besser von Schwesterkindern gebraucht werden, wie Patrueles von Bruderkindern, welche Bezeichnung aber nicht stattfindet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

II. Affinitatis.

I. Affinitatis masculinae.

Tabula.

Großgroßschwäher oder Urahnherr	Socer major	3
Großschwäher	Prosocer seu Socer magnus	2
Schwäher	Socer seu Socerus	1
Gegenschwäher, deren Kinder mit einander verheiratet sind	Consoceri	
Tochtermann oder Schwiegersohn, Eidam . . .	Gener	1
Der Enkelin Mann (Großschwiegersohn)	Progener	2
Des Mannes oder Eheweibs Bruder, Schwager .	Levir	
Der Schwester Mann, Schwager	Sororius	
Geschwägerte, Gesippte	Affines.	

II. Affinitatis femininae.

Tabula.

Großgroßschwieger oder Urahnfrau	Socrus major	3
Großschwieger	Prosocrus seu Socrus magna	2
Schwieger oder Schwiegermutter	Socrus	1
Gegenschwieger, deren Kinder mit einander verheiratet sind	Consocrus	
Sohnesfrau oder Schnur.	Nurus	
Des Enkels Frau.	Pronurus	
Des Mannes oder Eheweibs Schwester, Schwägerin, Geschwei	Glos	2
Des Bruders Weib, Schwägerin, Geschwei . . .	Fratria	
Geschwägerte, Gesippte	Affines	
Stiefvater	Vitricus	
Stiefmutter	Noverca	
Stiefsohn	Privignus	
Stieftochter	Privigna	
Sippschaft, Anverwandtschaft, Sippe	Prosapia, Progenies	
Sippschaftbaum	Arbor consanguinitatis.	

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verschiedene Verwandtschaftsgrade.

Der Vetter, Vater Bruder . . . . . Patruus
Der Vetter, Mutter Bruder . . . . . Avunculus
Die Brüderkinder . . . . . Patrueles
Die Schwesterkinder . . . . . Consobrini
Die Base . . . . . Amita, matertera, consobrina, cognata
Verwandt, vom Vater her . . . . . Agnatus
„ von der Mutter her . . . . . Cognatus
„ durch Heirat . . . . . Affinis
Verwandt sein . . . Conjunctum esse, aliquem attingere cognatione, conjunctum esse, cognatione cum aliquo, summa necessitudine aliquem attingere.
Nahe Verwandte . . . . . Propinqua cognatione conjuncti
Weitläufig verwandt sein . Longinqua cognatione contingere aliquem
Verwandtschaft, Verwandtniß, Verwandschaftsgrad . . . Propinquitas necessitudo, conjunctio
Verwandtschaft, vom Vater her . . . . . Agnatio
„ von der Mutter her. . . . . Cognatio
„ durch Heirat . . . . . Affinitas
Einem nicht verwandt sein . Nullo gradu alicujus domum contingere
Der einem gar nicht verwandt ist . . . . . Alienissimus
Muhmschaft.*)

*) Abgedruckt aus »Kirschii Cornucopiae«, Regensburg 1750.

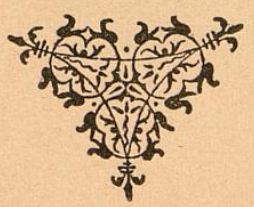

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Namen- und Sachregister.

A.

Seite

Abschriften 25. 29. 39
Abstammung, eheliche 39
Abstammungstheorie, naturwissenschaftliche 77
Adel, bayerischer 13
— französischer 35. 91
— hoher, Begriff desselben 32. 33
— hoher und niederer . 9. 32. 34
— Personal- 9
— polnischer 81
— spanischer 91
— ungarischer 91. 93. 95
— württembergischer 13
— Entwicklungsgeschichte desselben 46
— Käuflichkeit desselben 16. 34
Adels-Archiv des k. k. Ministeriums des Innern in Wien 39. 40
— Anerkennung 39
— Aufleben 79
— Brief 16
— Diplome 40. 81

Seite

Adels-Erneuerung 81
— — eine Phrase 17
— Erwerber 10
— Geschichte 46
— Geschlechter, mediat. . . . 70
— Lexikon 7
— Nachweis 81. 89. 99
— Orden 92
— Prädikat, unbefugte Annahme desselben 72
— Probe 79. 95
— — Befreiung davon . . . 97
— — beim deutschen Orden 43
— Rang 34
— Stufe, höhere 6
— Titel, Recht der Führung desselben 59
— Verbände 108
— Verfall 76
— Verleihungsrecht der Hof-Pfalzgrafen 11
— — der Erzbischöfe 2c. . . 13
— — des Kaisers . . . 12. 13

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Seite

Adels-Verleihungsrecht der Könige 13. 38
— — Oesterreichs 14
— — der Reichsvikare . . . 11
— — der Universitäten . . . 12
— Verlust 32
— Verzicht 72
— Vorrechte. 72
Adler (herald. Ver.) in Wien 44
— Zeitschrift desselben 7. 11. 12 28. 30. 36. 48. 67
Adoptivkinder 59. 78
Adreßbücher, alte 47
Aebtissin des Prager Damenstifts 97
Ahnen, vier . . . 17. 74. 90. 98
Ahnen, acht 75. 88
— Schema mit der Gabel . 87
— acht väterliche, vier mütterliche. 93. 94
— sechzehn . . . 76. 86. 90. 91
— — Schema dazu 84
— zweiunddreißig 76
— freie. 74
— gemalte 78
— geschenkte 17. 78
— historisch wichtige 25
— militärische 45
Ahnenzählung . . 101. 105. 106
Ahnenbenennung. 107
— Folge 48
— Portraits 62
Ahnenprobe 15
— Begriff derselben 73
— Erleichterung für den ungarischen Adel . . . 93. 98

Seite

Ahnenprobe-Examinator 43. 93
— genealog. und herald. . . 79
— Nachsicht derselben für den ausländischen Adel . . . 98
— — für Offiziere u. Staatswürdenträger 95
— beim Deutschen Orden . . 85
— bei den adeligen Damenstiften 89. 97. 98
— bei Hof 93
— beim Maltheserorden . . 90
— beim toscan. St. Stephansorden 100
— beim ungar. St. Stephansorden 92
— als offizielle Staatseinrichtung 90
— Schema f. österr. Kämmerer, Hoffähigkeit 94
— — für den ungarischen Adel 98
— — für den toscanischen St. Stephansorden 100
— — für den ungarischen St. Stephansorden 92
— schwindelhafte 66
Ahnentafel 5. 60. 73
— Flecken derselben . . 44. 77
— Unverläßlichkeit der aufgeschworenen 42
Ahnenwappen auf Grabsteinen 54. 102—105
Akka 83
Albert 17
Albrecht 15. 55
Alliancen 60
Althann 18

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Seite

Amadi Joh. 11
Amtstitel als Familienname . 26
Angelobung 92
Anhalt Dessau 72
St. Anna-Orden 88
Aquirentes, primi 78
Archiv 24. 29. 41
— in Darmstadt 36
— in Dresden, München, Karlsruhe 40
— Haus-, Hof- und Staats- . 39
— des Kriegsministeriums . 45
— private 45
— städtische 42
— Adreßbuch 41
Arpád 10
Artus, König 19
Ascendenz, adel. 89. 98
Assessoren des Reichskammerger. 76
Attila 19
Auersperg 12
Aufschwörung 79
Augsburg. 15
Ausfertigungsgebühr 82
Ausstellung, heraldische . . . 48
Auswanderung der Adelsgeschlechter 25. 57

B.

Baden 89
Baden-Durlach 71
Baillis 91. 99
Balladen 19
Balleien 83
Bank, adel. und gelehrte . . 76
Bannerherr 35
Baron 33. 35
Barones für Nobiles . . 9. 37
Bayern 11. 12. 36. 86. 88. 89. 91
— König von 86
— Kur- 13
Bekräftigungsklausel 80
Bergmann 88
Besitzgeschichte 56. 60
Beweise, supplet. 80
Bibliothek. 24
Biographie der Familienmitglieder 49
Bittgesuche 42
Blasonirung 48
Börne 33
Bocaccio 10
Brandenburg, Ballei 92
— Kur- 14
Brauneck 32
Briefadel 10. 17. 32
Brixen 13. 38
Bronn 32
Brünn 97
Büsten 47
Bullen (Bleibullen). 30
— goldene 11. 35
Bundesakte 70
Burkhardt, C. A. H. 41

C.

(Vgl. auch K.)

Cameraltaxe. 96. 97
Carl s. Karl.
Caroussel 75

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Seite

Castell, Grafen zu 51
Ceremonialbuch, preuß. . . . 90
Charitativgeld 36
Chevalier de grâce 91
Chmel 14
Clemens III. 83
Clericus L. 50
Codex jur. bav. 12
Collège hist. 66
Comites 9
— palatini 11
Comitiva major 11
— minor 11
Conceptsprotocolle, militärische 45
Confirmationsbücher (Listen) . 21
Consistorium 23
Constanz 9
Correspondenztag . . . 35. 77
Cosmus (von Medici) . . . 99
Cotta 19
Courfähigkeit 78
— in Preußen, England, Rußland 90
Czerwenka 51

D.

Dalberg 18
Damenkalender 88
Damenstifte 97
— Freiburger 89
— Karlsruher 89
Darmstädter Archiv 36
Deduction 95. 105
Denkmünzen 47
Descendenz 64. 81

Seite

Deutsche Herren s. Orden.
Deutschmeister 86
Devisen 55. 56
Devotionsritter 91
Dielitz 56
Dienstmannen 9
Diöcesanblatt 23
Diplom 81
— Erneuerung 82
— Fehlen desselben 81
— Sprache derselben 40
— serwerber 39
Diplomatici 78. 86
Dispens 88
Doctoren 9
Dokumente, fremdsprachl. 61. 95
Domkapitel 42
— Olmützer 76
— Straßburger 76
Domicellus 9
Dominus 9
Donaten 91
Doppelname 26
Doppelwaisen 97
Druckkosten 63
Drucklegung 62
Düntzer 66
Dynasten 9

E.

Ebenbürtigkeit . . 10. 37. 57. 70. 78. 91. 93
Edelknaben 97
Edle man 9
Edler von 34

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Seite

Ehe als Bedingung 93
— ebenbürtige. 93
— nicht ebenbürtige 72
— morganatische. 72
— nachfolgende 59
— vollwirksame 72
— des Hochadels . . . 32. 71
— mit Bürgerlichen 71
— standesgemäße 77
— losigkeit, Gelübde der 91. 97
Ehre 57
Ehren-Ritter 85. 91. 92
— Damen 98
Elbing 53
Eleonora, Kaiserin 93
Elisabeth-Orden 88
Engeln, Damenstift zu den heil. in Prag 97
England 90
Erbschaftsrechte 60
Ernst v. Baden-Durlach . . . 71
Erstgeburt 59
Erzherzog von Oesterreich als Adelsverleiher 14
Großmeister 86
Erzherzogin von Oesterreich als Aebtissin 97
Erztruchseß 11
Estor 76. 107
Etymologie 52

F.

Faber 27
Fabulisten 51
Falkenstein 91

Seite

Familien-Anzeigen 47
— Archiv. . . 20. 47. 58. 108
— — Gründung desselben . 108
— — Ordnung desselben . . 49
— Frauen der. 59. 64
— Genealogie 58
— Heirathsalliancen 60
— Geschichte 50. 56
— — allgemeine 56
— — als Denkmal der Vorfahren. 50
— Geschichtstabellen 61
— Geschichtenverzeichniß . . 2
— Geschichte, Werth derselben 3
— Name 52
— — Entstehung desselben . 26
— Papiere 42
— — verlorne 80
— primae occupationis . . . 10
— Rechts- und Vermögensverhältniß 60
— Sagen 56
— Statistik 58
— Stiftungen 43
— Tage 108
— Tradition 50
— Typus. 47
— Vereine 108
— Wappen 62
— Zugehörigkeit 72
Famulus 9
Fehden 56
Ferdinand I 36
Ferdinand II. 17
Ferdinand III. 11
Ficker 35

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Seite

Filiationsprobe 79. 80
Firmname 21
Föhsin, Louise 72
Förstemann 27
Frankfurt a. M. 15
Fraustadt A. 51
Fräuleinstift, adeliges zu Graz 98
— zu Joachimstein. 90
Freigeborne und Freigelassene 74
Freiherren. 9. 33
Freiherren ohne Diplom 36. 38
Freyberg 34
Friedrich von Württemberg . 89
Friedrich I. 74
Friedrich II. 11
Friedrich III. 14
Fröhner 27
Fürstenberg 12
Fürstenrecht, privates 71

G.

Gabel 81. 86
Gauverfassung 52
Geburtsorden 86
Geblütsrechte 76
Gebühren 24. 82
— für Abschriften . . . 29. 39
Gelegenheitsschriften 47
Gemeinfreie 74
Geneagraphie 48
Genealogie 60
Geographie des Besitzes . . 60
Georgi-Georgenau 27
Georgi-Haus-Ritterorden . . 86
Geschichtskenntniß 46

Seite

Geschlecht s. Familie.
Geschlechterstube 14
Gewerbe, adelige. 15
Glaubensbekenntniß, evang. 85. 92
— katholisches 85. 86. 91
Gleichen Graf 32
Göhrum, Chr. G. . . . 57. 70
Goldsporen 9
Grabsteine 102
— Ordnung d. Ahnenwappen 102—105
Graz 55
Griesheim. 27
Grimms Wörterbuch der deutschen Sprache 27
Gritzner 7. 12. 39
Großkreuzherren 86. 89
Großmeister 91
Großpriorate des souveränen Maltheserordens 91
Großpriore 86
Grote 27
Grotefend 30
Grotius 19
Grundadel 46
Grundbesitz 60
Grundbuchlisten 42
Gumppenberg, von 51
Güterbefestigung 57
Gypsabgüsse der Wappen . . 48

H.

Hagenove 71
Hand, ärgere 71
Handwerkersiegel 53

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Seite

Hannover 37
Hansareceß 53
Häusser 36
Hauptpfarramt 22
Hausbibeln 47
Hausgesetze, Statuten . . . 108
Haynau 13
Hedwiger, A. Sab. 13
Heerschild (Heerbann) 34
Hefner, O. T. von 7
Heimrod 13
Heinrich der Erlauchte . 10. 71
Heinrich II. der Heilige . . . 10
Heinrich VI. 83
Heinrich der Löwe 9
Heinrich v. Gurk 55
Heiratsalliancen 60
Heirat des Hochadels 32
Hellbach 7
Helmkleinod 55
Helmschau 7. 75
Helmsiegel 55
Helm und Schild 73. 78
Heraldica curiosa 105
Heraldik 7
Heraldische Bibliothek 28
Hermann von Salza 83
Herold (Verein) in Berlin 7. 44
— Zeitschrift dess. 17. 28. 67. 73
Heroldsamt 17. 31. 82
Heroldskunst 7. 75
Herr 9
Herrenmeister 92
Herrenstand 76
— smatrikel 31
Hessen 13

Seite

Heyer v. Rosenfeld VI. 12. 52. 85. 91
Hildebrandt 6. 7
Hoch- und Deutschmeister 85. 86
Hörige 74
Hofansagen 95
Hoffähigkeit 95
— in Oesterreich 93
— — des ungarischen Adels 95
Hoffmann v. Fallersleben . . 27
Hofjunker 89
Hofkalender 47
Hofpfalzgraf 11. 38
— Befugnisse desselben . . . 11
Hofwürden in Oesterreich . . 95
Hohenlohe-Langenburg, F. K. 32
— Oehringen 32
— Waldenburg 30
Holzschnitte 47
Hradschin 98
Hundt Wigulaeus 7

J.

Illegitim, s. Kinder.
Illustrationen 62
Imperio vacante 11
Incolatsacten u. Indigenatsacten 31
Innsbrucker Damenstift . . . 97
Institute, schwindelhafte . . . 66
Johanniterorden (Maltheser). 90
— in Preußen 92
Joseph II. 6
Justi 27
Justizritter 91

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

K.

Seite
Kadich, H. von 11
Kalender 21
Karl der Große 9. 19
Karl v. Baden Durlach . . . 11
Karl IV. 8. 10. 11
Karl V. 14. 34. 85
Karl VI. 13
Karl VII. (Karl Albrecht) . . 86
Karl VII—XV. von Schweden 19
Kammer der Reichsräthe . . 89
Kammergerichtsassessoren 38. 76
Kammerherrenmatrikel . . . 96
Kammerherrenwürde 88
— bayerische 88
— badische 89
— österreichische 95. 96
— preußische 89
— sächsische 90
— württembergische 89
Kammerjunker bayerische . . 88
Kayser 27
Keuschheitsgelübde 85
Kinder, adoptirte 78
— erster und zweiter Ehe. . 64
— illegitime 59. 67
— legitimirte 78
— der Neugeadelten 78
— Versorgung nachgeborener 76
Kirchenbücher, militärische . . 43
Kirchenfenster zur Wappenprobe 82
Kirchhofregister 24
Kirschius 115
Kneschke 7
Knigge 16
Kniprode 84
Seite
Kommandeure 92
Kommenden 83. 91
Komthur 85. 86. 92
Konferenzprotokoll 70
Kreisgerichtsacten 46
Kriegsrathsprotocoll 45
Krieg 30jähr. 23. 25
Krosigk, von 61
Kulturgeschichte 46
Kupferstiche 47
Kurbrandenburg 14
Kurpfalz 10. 11. 13
Kursachsen 10. 13

L.

Laici (liberi) 9
Landesfreiherren 38
Landeshoheit 33. 36
Landsassen 9
Landstände 40
Landtafelregister 31
Langer, Dr. E. G. . . . 66. 73
Lapinski 18
Ledebur 7
Lehensverhältniß 9
Leist, Dr. F. 31
Leopold (Kaiser) 6
Leopold (Herzog von Württemberg-Mömpelgard) 13
Leopold von Anhalt-Dessau . 72
Liberi 9
Liebe, Dr. 46
Löher, F. von 46. 55
Lothringen 14
Ludus gallicus. 75

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Seite

Lübeck 15. 83
Ludwig der Bayer . . . 11. 55
Luogotenente 90

M.

Magistratsperson 9
Magistratsprotokolle 42
Magnus Joh. 19
Maillard 90
Mainz 36
Maltheserorden 90
Maltitz, Elisab. von . . 10. 71
— v.. 48
Mannsstamm, erloschener . . 26
Manuscript 62
Marczianyi, G. von 73
Marianer 85
Maria Schul in Brünn . . 97
Maria Theresia 14
Marienburg 83
Markgrafschaft. 10
Matrikel-Bücher 23. 43
Maximilan I. 17
Maurer, K. 74
Medaillen 47
Megerle v. Mühlfeld 7
Mergentheim 83
Metz 13
Miles (Ritter) 9 — legum . 9
Militärschematismus 47
Miniaturportraits 47
Ministerialen 9
Mißheirath 71
Mittermaier 74
Montmorency 18

Seite

Munk 32
— Münzenberg, Adelheid v.. 71

N.

Nachkommenschaft der Töchter 59
(s. auch unter Familie.)
Name der Familie 52
— Doppel- 26
— orthographische Wandlung desselben 29. 52
Namensveränderung 53
— Etymologie. 52
— Gleichheit 8. 26. 29
— Veränderung, sprachl. 26. 29. 52
— Verwechslung 22
Napoleon 85. 90
Nathusius. 15
Nationalitätsbeweis 91
Nebenlinien 59
Nedopil, Leop. 43
Neufville 51
Neugeadelte . . . 15. 17. 78. 85
Niesiecki 81
Nobiles 9. 35
Nobilitationsrecht 12
Nürnberg 15
Numerirung der Familienmitglieder nach der Erstgeburt 59
— — nach Generationen . . 59

O.

Oberstenfeld 89
Oelbilder 47

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Seite

Oesterreich, Ungarn . 77. 81. 90
— Kaiser von 85. 96
— Kaiserin 93
Oettinger 27
Oliolo 10
Olmützer Domkapitel 76
Orden, adelige. 92
Ordensarchiv 42
Ordensballeien 83
— in Utrecht 85
Orden, Deutscher. . . . 83. 90
Orts-Lexikon 25
— Namen fingirte 15
— Register 61
Oskar von Schweden 32

P.

Palaeographie 30
Palastdamen. 99
Palatinat, großes und kleines
s. Comitiv.
— s-Privileg 12
Paschalis II.. 90
Patriziat 14. 75. 78
Paumgartner 12
Pergamenturkunden, zerstörte 46
Personaladel. 9
Personalprodukte 45. 49
Petschaft 5. 48
Pfalz 10. 11. 15
Pfalzgraf s. Com. Pal.
Pfarreien 22
Pfarrmatrikel 21
Pfeffinger 12
Physiognomien-Vererbung . . 47

Seite

Pilgram 55
Pius IX. 92
Placat 82
Polska, Korona 81
Portraits 47
Portrait-Stammbaum 47
Portugal 16
Pott 27
Prälaten 9
Prag 91. 97
Preußen . . 77. 83. 89. 90. 92
Preßburger Frieden 85
Primogenitur 60
Priore s. Orden.
Prittwitz-Gaffron . . 2. 52. 58
Privat-Archive 45
Privatrecht . . . 33. 34. 72. 74
Probant s. Ahnenprobe.
Profeß-Ritter 85
Provinzialgeschichte 46
Prozeß 55
Pusikan 17. 36
Puttkammer 50

Q.

Quellen 62
Querfurth, O. von 7

R.

Raimund von Puy 90
Rangliste, militärische . . . 45
Rathsgebietiger 85
Recht, altgermanisches . . . 73
— römisches 26. 74

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Seite

Rechtsritter 92
Redaktion d. Familiengeschichte 109
Redern, Gen. von 48
Regesten 28
Regimentsgeschichte 45
Register 61
Reichsabschied 33
Reichsdeputation 89
Reichsfreiherren 37
— Hofrath 14. 38
— gerichtliche Entscheidung 71. 72
— Ritterschaft . . 33. 35. 77. 81
— — Kreise und Orte . . . 35
— — Acten 36
— Standschaft 33
— tag 33
— Unmittelbarkeit . . . 33. 76
— Vikariat . . . 10. 11. 37. 40
Rheinbundsacte 70
Rhodiserritter 90
Richthofen, von 64
Riedesel 16
Ringelrennen 75
Ritterbürtigkeit 74
Ritter 99
— Devotions- 91
— Ehren- 85. 91. 92
— Gnaden- 91
Rittergürtel 9
Ritterorden, St. Georgi . . . 86
— hoher deutscher . . . 83. 90
— livländische 83
Ritterräthe 35
Ritterschaft, landständische 35. 76
Ritterschlag 74
Ritterwürde 9

Seite

Rössig 33. 54
Ropp v. d. 54
Rose 37. 46
Rosenfeld, Ursula von . . . 71
— s. Heyer.
Roth v. Schreckenstein 15. 36. 39. 46. 75
Rudolf von Habsburg . . . 71
Rüxner 75
Rufname 21. 53. 59
Rupprecht 72
Rußland 21. 90
Rustici 9

S.

Sachsen 37. 90
— Nieder- 32
— Kur- 10. 13
Sachsenspiegel 74
Salm 18
Salver 104
Salza, H. von 83
Salzburg 13. 38
Sanders 27
Savoyensches Damenstift . . 97
Schenk 26
Schenk zu Schweinsberg . . . 16
Schlußwort 108
Schönberg, Familie von . . . 51
Schönborn 12
Schönhueb 47
Schuler, M. 85
Schulte v. 36
Schulze 101
Schutzfrau, oberste 93

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Seite

Schwarzenberg 12
Schwarzburg 12
Schweden (historischer Irrthum) 19
Schwertbrüder 83
Schwertleite 74
Schwurfinger 48
Scriba 27. 51
Seinsheim-Schwarzenberg . . 26
Seyler, G. A. 12. 17. 30
Siebmacher 7
Siegel aus Metall, Wachs, Oblaten 29. 31
— roth, weiß, grün, schwarz, blau 30
— Schwierigkeiten, dieselben aufzutreiben 54
— zerstörte 46. 54
Siegelabgüsse 48
Siegellack 31
Sigismund, Kaiser 9. 36
Singularrecht 71
Sonnenburg 92
Spencer-Northcote 91
Spezialgeschichte 46
Sphragistik 30
Sponeck 13
Stadion 12
Städtebündnisse 36
— Chroniken 28
Stammbaum . 5. 8. 22. 60. 64
— einzelnes Blatt 65
— Goethe's mütterlicher . . 66
— Schema 67
Stammbuch des blühenden und abgestorbenen Adels . . . 7
Stammbücher, alte 47

Seite

Stammheimat 25
Stammname 53
— Sagen 18. 56
— Sitz 26
— Tafel 64
— Vater 59. 64. 72. 82
Standes-Archive 31
— Erhebungen s. Gritzner.
— Verfassung in Preußen . 77
Staniolabdruck der Siegel . . 48
Statuten frommer Stiftungen 43
Stein 27
Stephansorden, toscanischer . 99
— ungarischer 92
Sterbezeugniß 20
Sternberg 19
Sternkreuz-Damenorden . 93. 96
Stiftungen 43. 60
Stiftsmäßigkeit 39
Stillfried von Rattonitz . . . 51
Stölzel 43
Strafgesetzbuch 72
Strauß 46
Strieder 27
sub fide nobili 80
Subscription 63
Succession 71
Svoboda 47

T.

Tafelrunde 19
Taschenbuch, Gothaer 39
Taufname 53
— angenommener 21

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Seite

Taufscheine 20. 24. 80
— Ersatz derselben 80
Taxen 34. 39. 40
Tegnér, E. 1
Tempelherren 90
Textor 66
Theresianische Akademie in Wien 97
Theresienorden 88
Titular-Adel 33
Toskana 14. 99
Toulon 13
Tragauner 75
Transsumpt 81
Trauscheine 20. 24. 80
Trient 13. 38
Truchseß 26. 99
Turnier 7. 55. 74. 75
— buch 75
— gesellschaft 15. 75
— fähigkeit 74

U.

Uebergenosse 57
Ulm 15
Universitätsmatrikel 43
Uradel 8. 10. 32. 49. 57. 74. 81
— niederer 9. 32
— ungarischer 10
Urkundenbuch 28. 61
— Lehre 31
— material 49
— Numeriren desselben . . 95
Utrecht 85

V.

Seite

Vasallen (Vassen) . . . 9. 10. 74
Verdienstorden 86
Vereine, historische 43
— heraldische 44
Verkündbücher 21
Verleger 62
Verwandtschafts-Bezeichnung . 110
— kreis 68
Vier Lande 75
Vilmar 27
Vitriarius 12
Vließ, goldenes 83
Voigt 85
Volkssagen 57
Von 16. 17
Vorrede 62
Votum virile 33

W.

Wahlkapitulation Kaiser Leopolds 6
— Kaiser Karls VI. 6
Walkenrieder Urkundenbuch . 37
Walther von der Vogelweide 9
Wappen, angestammtes . . . 82
— Besserung 6. 55
— Briefe 6. 11. 16
— desgl. gefälschte 19
— Bücher 47
— Censur 6
— Entstehung 54
— Fibel 6. 7. 17. 44. 56. 79. 86
— Führung, ein Privatrecht 72
— Freiheit 6. 53

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Seite

Wappen-Genossen 10
— auf Grabsteinen 82
— Geschichte 8. 53
— — Werth derselben . . . 8
— Gypsabguß 29. 48
— Nachweis 82
— Probe 95
— Rolle, Züricher 56
— Sagen 18. 64
— Siegel 7. 54
— — Verbot 54
— Staniolcopien 48
— Veränderung 8. 55
— Verbot 54
— verdorbene 6. 56
— verkaufte 55
— Vermehrung 6. 82
— Wiederherstellung 56
Warnecke 56
Wattenbach 31
Wehrmann 15
Windisch-Graetz 55

Seite

Winrich von Kniprode . . . 84
Winterfeld 91
Wittmann, Dr. P. 51
Wohlgeboren 39
Wolfsthal 55
Württemberg 37. 89
— Landau 26
Württemberg-Mömpelgard . . 13
Wurzbach 27

Z.

Zahlungslisten 45
Zedler 27
Zedlitz 7
Zeitschrift s. Adler.
— s. Herold
Zeugen 9. 41. 57
— adelige 80
Zünfte 15
Zutritt bei Hof 93
Zweikampf 55. 74

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Im gleichen Verlage ist noch erschienen:

Heraldisches Handbuch

für Freunde der Wappenkunst, sowie für Künstler und Gewerbetreibende

bearbeitet und mit Beihilfe des Königl. Preuß. Cultusministeriums
herausgegeben von F. Warnecke.
Mit 313 Handzeichnungen von E. Döpler d. J.
und sonstigen Abbildungen in Lichtdruck.
4. Auflage. — 1887. — Elegant gebunden, Preis 20 Mark.

Seine Kaiserl. Königl. Hoheit Friedrich Wilhelm, Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen, haben s. Z. allergnädigst geruht, in Anerkennung der hervorragenden Eigenschaften dieses Werkes dessen Widmung anzunehmen.

Während die „Wappenfibel" eine Vorschule, ist das vorerwähnte Werk ein ausführliches Lehrbuch, welches erschöpfend in das tiefere Studium der Heraldik einführt.

Von der Kritik ist es als eine Musterleistung begrüßt worden, sowohl in Bezug auf wissenschaftlichen, als auf künstlerischen Werth. Ist es doch dem Verfasser gelungen, das umfangreiche Material mit großem Geschick zu behandeln und durch die Zeichnungen des genialen E. Döpler d. J. zu einem gemeinverständlichen Werke zu machen, das bei dem Wiederaufblühen der Heraldik jedem Künstler und Gewerbetreibenden gestattet, ohne mühsames Studium stilgerecht zu arbeiten.

Es ist das erste heraldische Werk, von welchem vier Auflagen nöthig wurden; die von allen Fachmännern anerkannte Vorzüglichkeit desselben wird dadurch am Besten dokumentirt. Ein gutes Namen- und Sachregister erleichtert die Benutzbarkeit des Buches.

Die Wappen der Deutschen Kaiser

von Karl dem Großen bis auf Wilhelm I.

Großes Tableau in Gold- und Farbendruck. — Preis Mk. 4.50.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Im gleichen Verlage ist noch erschienen:

Des Conrad Grünenberg Ritters und Bürgers zu Constanz Wappenbuch aus dem Jahre 1483.

In Farbendruck neu herausgegeben von Dr. R. Graf Stillfried-Alcantara und Prof. A. M. Hildebrandt.

336 Illustrationen in Facsimile-Farbendrucken nebst Text von 86 Blättern.

1883. 3 Bände in groß Folio.

Preis complet mit Supplement 350 Mark.

Dieses Prachtwerk ersten Ranges ist eine genaue und vollständige Wiedergabe des Originals, des Stanzischen Papiercodex aus dem Jahre 1483, im Besitze des Königl. Herolds-Amtes in Berlin. — In der Heroldskunst war Konrad Grünenberg der größte Meister seiner Zeit in Deutschland. Sein Wappenwerk, welches bisher nur in wenigen Exemplaren verbreitet war, ist der vollständigste deutsche Wappencodex, welcher auf unsere Zeit gekommen ist. Es wird darin von den Formen, Figuren, Farben und Eigenthümlichkeiten inländischer und ausländischer Wappen, von den Wappen der Kaiser und Könige, der geistlichen und weltlichen Reichsstände, der Herzöge, Fürsten, Grafen, Freiherren und des ritterlichen Adels, von Gesellschafts- und Ordenszeichen, von Turniergebräuchen und von Trachten des 15. Jahrhunderts gehandelt.

Die Anschaffung dieses Werkes wird Seitens der Verlagshandlung nach Möglichkeit erleichtert werden.

Sphragistische Mittheilungen aus dem Deutsch-Ordens-Central-Archive

von Dr. E. G. Pöttickh Graf von Pettenegg,

Vorstand der Geh. Kanzlei des Deutschen Ritterordens 2c. in Wien.

Mit 87 Abbildungen. — 5 Bogen hoch 4°. — Preis 3 Mark.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In gleichem Verlage ist noch erschienen:

Adressbuch für Freunde der Münz-, Siegel- u. Wappenkunde, herausgeg. von A. Grenser, 2. Jahrg., geb. Mk. 5.—.

Dielitz, Wahl- u. Denksprüche. gr. 4° in Prachtband Mk. 20.—.

Grenser, Die National- und Landesfarben aller Länder der Erde. 2. Aufl. Mk. 1.50.

— **Zunftwappen und Handwerker-Insignien.** Mk. 4.50.

Gritzner, Heraldisch-dekorative Musterblätter, enthaltend ca. 110 Wappen in Plakatformat à Blatt 60 Pf. Spezialverzeichnisse gratis.

Hildebrandt, Heraldisches Alphabet. 2. Aufl. Mk. 7.50.

— **Wappenfibel.** Mk. 1.—.

v. Oeynhausen, Geschichte des Geschlechts v. Oeynhausen. Bd. I—III. Mk. 20.—.

Orden und Ehrenzeichen Deutschlands und Oesterreichs. 12 Tafeln in Farbendruck, mit Text von Hofrath Dr. v. Zoller. 2. Aufl. in Mappe Mk. 12.—.

v. Retberg, Geschichte der deutschen Wappenbilder. Mk. 4.

v. Schmidt, Beschreibung der Staatswappen. Zugleich kurze Geschichte der regierenden Dynastien. 2. Aufl. Mk. 3.—.

Staatswappen, Flaggen und Cocarden aller Länder der Erde. 9. verbess. Auflage. 7 Blatt in Farbendruck Mk. 10.—.

Wappen (24) **der vormals souveränen Dynastien und Staaten von Europa.** Tableau in Gold- u. Farbendruck. Mk. 5.

— (232) **der Städte des Deutschen Reichs,** in Gold- und Farbendruck. 2. Aufl. Mk. 6.—.

— (41) **der deutschen Burschenschaften.** Mit Angabe des Zirkels, Wahlspruchs 2c. Tableau in Gold- und Farbendruck. Mk. 10.—

Warnecke, Augsburger Hochzeitsbuch. Mk. 2.50.

v. Zoller, Orden Carl III. Mk. 3.—.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Z2
37
1.45
Vi

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19
TIFFEN® Color Control Patches © The Tiffen Company, 2007
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Theo Plum, Düsseldorf
Buchbinderei

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf